

22.09.21

U - AV - In - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die in der Artikelverordnung enthaltenen Verordnungsänderungen begründen sich wie folgt:

Artikel 1 enthält Änderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV).

Kunststoffe sind, unter anderem als Mikrokunststoffe, inzwischen in nahezu allen Bereichen der Umwelt zu finden. Die Eintragspfade wie auch das Spektrum der Kunststoffe sind dabei vielfältig. So können auch über den Weg der unsachgemäßen Abfallentsorgung, wie im Rahmen der bodenbezogenen Verwertung von gesammelten Bioabfällen (z. B. Biotonne) oder von verpackten Lebensmittelabfällen, Kunststoffpartikel auf und in Böden und in Gewässer gelangen.

Ziel der Änderungen der BioAbfV ist vor allem, den Eintrag von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen deutlich zu reduzieren.

Mit den Änderungen der BioAbfV wird zum einen Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und c der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) eins-zu-eins in nationales Recht umgesetzt. Hiernach haben die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 13 AbfRRL Maßnahmen zu treffen, um *„das Recycling, einschließlich Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen so zu fördern, dass ein hohes Maß an Umweltschutz gegeben ist und der Output den entsprechenden hohen Qualitätsstandards genügt“*. Des Weiteren haben die Mitgliedstaaten *„die Verwendung von aus Bioabfällen hergestellten Materialien zu fördern“*. Diese Vorgaben implizieren und bedingen eine hohe Sortenreinheit, insbesondere im Hinblick auf Kunststoffe, sowie ein weitgehendes Ausschleusen enthaltener Fremdstoffe bereits vor den Behandlungsprozessen. Diesen Zielvorgaben und der Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen zu treffen, werden durch die Änderung der BioAbfV Rechnung getragen.

Zum anderen werden durch die Änderung der BioAbfV u. a. der Beschluss der 90. Umweltministerkonferenz vom 8. Juni 2018, die gleichlautende Entschließung des Bundesrates (Drucksache 303/18) vom 21. September 2018 sowie die Umsetzung des Fünf-Punkte-Plans des Bundesumweltministeriums für weniger Plastik und mehr Recycling vom 26. November 2018 aufgegriffen.

Artikel 2 enthält eine Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), mit der die Möglichkeit der papierlosen Unterlagenführung für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe erleichtert wird.

Artikel 3 enthält Änderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Diese resultieren aus Fragen, die sich in der Praxis des Vollzugs der Verordnungen gestellt haben, und

dienen der Klarstellung des Gewollten. Dabei wird nun auch zwischen verpackten und unverpackten Bioabfällen unterschieden; diese sind jeweils separat zu sammeln und zu befördern. Des Weiteren wird klargestellt, dass verpackte Bioabfälle vor der weiteren stofflichen Verwertung zu entpacken sind.

Artikel 4 enthält eine Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) mit einer Erleichterung für Vertreiber, die freiwillig Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen. Danach wird für solche Vertreiber die Mengenschwelle an zurückgenommenen Altgeräten deutlich heraufgesetzt, ab der die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten eintritt.

Artikel 5 enthält eine redaktionelle Korrektur der Nachweisverordnung (NachwV).

Artikel 6 enthält eine redaktionelle Anpassung der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV).

B. Lösung, Nutzen

Mit der vorliegenden Verordnung werden die notwendigen rechtlichen Regelungen für die Rechtssicherheit und –klarheit aller Beteiligten geschaffen. Das gilt vor allem hinsichtlich der BioAbfV mit Blick auf die Reduzierung von Fremdstoff-, insbesondere Kunststoffeinträgen durch die bodenbezogene Verwertung von unzureichend sortenreinen Bioabfällen in die Umwelt.

Mit den Änderungen der BioAbfV wird ein sehr weitgehender Anteil der in gesammelten Bioabfällen und bei verpackten Bioabfällen, wie verpackten Lebensmittelabfällen, enthaltenen Kunststoffe bereits aus den Behandlungsprozessen herausgehalten. Damit wird eine Mikrokunststoffbildung durch die mechanischen und thermischen Einwirkungen der Behandlungsprozesse und somit der Eintrag von Kunststoffpartikeln in den Boden deutlich reduziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Kunststoffpartikel (Mikrokunststoffpartikel) nicht abbauen, sondern aufgrund ihrer Beständigkeit über sehr lange Zeiträume, bis hin zu mehreren hundert Jahren, in der Umwelt verbleiben. Kunststoff- und Mikrokunststoffpartikel werden auch in die anderen Umweltmedien weitergetragen, insbesondere in Gewässer. Solche Kunststoffpartikel gelangen in die Nahrungskette von Tieren, welche hieran verenden können. Zudem liegen Hinweise auf einen möglichen Übergang in die menschliche Nahrungskette und gesundheitliche Beeinträchtigungen vor.

C. Alternativen

Keine.

Insbesondere im Hinblick auf die gegenüber der geltenden BioAbfV schutzverstärkenden Maßnahmen zur Verminderung von Kunststoffanteilen in Bioabfällen sind neben einem verbesserten Vollzug auch weitere rechtsetzende Maßnahmen erforderlich, die systemgerecht nur in dieser Verordnung getroffen werden können. Zudem entsprechen die im Hinblick auf die Fremdstoff- insbesondere Kunststoffbelastungen geltenden Regelungen der BioAbfV nicht den Vorgaben des Artikels 22 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie und stellen auch nicht den Stand der Technik dar.

Dabei bewegen sich die abgeschätzten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Kunststoffpartikeln/Mikrokunststoffen durch Tiere sowie auf den möglichen Eintrag in die menschliche Nahrungskette und mögliche gesundheitliche Auswirkungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe des abgeschätzten Erfüllungsaufwands den schlechtesten Fall („worst-case-Betrachtung“) darstellt, bei dem angenommen wird, dass keinerlei Änderung im Hinblick auf die Sortenreinheit der in den Anlagen angelieferten Bioabfälle eintreten wird. Damit ist jedoch nicht zu rechnen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits sowohl öffentlich-

rechtliche Entsorgungsträger Maßnahmen für eine bessere Sortenreinheit umgesetzt als auch Anlagenbetreiber in Fremdstoffentfrachtungstechniken investiert haben, so dass bei diesen Akteuren die Kosten zur Umsetzung der Änderungen der BioAbfV entsprechend deutlich geringer ausfallen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit Bund, Länder und Kommunen Bioabfallerzeuger sind, können aufgrund des Artikels 1 – Änderung der BioAbfV – finanzielle Belastungen durch regional angepasste Entsorgungsgebühren des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht ausgeschlossen werden. Diese sind nicht bezifferbar, bewegen sich jedoch in einem untergeordneten Bereich und werden im Bereich des Bundes durch Einsparung im jeweils betroffenen Einzelplan finanziert.

Zusätzliche Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind durch die in der Verordnung enthaltenen Änderungen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ergibt sich ausschließlich aufgrund des Artikels 1 – Änderung der BioAbfV.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 61 Millionen Euro. Davon entfallen rund 29.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 325,5 Millionen Euro. Fast der gesamte Aufwandsbetrag entsteht in der der Kategorie Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen; rund 2.000 Euro sind der Kategorie Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen zuzuordnen.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist durch die BioAbfV im Wesentlichen aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereiches und der neuen Vorbehandlungsmaßnahmen zur Entfrachtung der Bioabfälle von Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, vor deren Behandlung begründet. Artikel 1 des Verordnungsentwurfs – Änderung der BioAbfV – dient auch der Konkretisierung von Zielvorgaben des mit der Richtlinie (EU) 2018/851 neugefassten Artikels 22 „Bioabfall“, hier Absatz 2 Buchstabe a und c, der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie – AbfRRL). Die Bundesregierung wird den laufenden Erfüllungsaufwand als „In“ im Rahmen der One in, one out-Regel berücksichtigen und kompensieren.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 81.000 Euro. Dieser entfällt ausschließlich auf die Länder (inkl. Kommunen). Der Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs und durch die bei der Erfüllung der Pflichten durch die Wirtschaft einhergehenden Vollzugsaufgaben (im We-

sentlichen Kontrolle und Prüfung der Dokumentation und der Nachweise, Anordnungen zur Vorlage von Nachweisen und zur Durchführung von Untersuchungen) begründet.

Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Soweit Unternehmungen und private Haushalte Bioabfallerzeuger sind, können aufgrund des Artikels 1 – Änderung der BioAbfV – finanzielle Belastungen durch regional angepasste Entsorgungsgebühren des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht ausgeschlossen werden. Diese sind nicht bezifferbar, bewegen sich jedoch in einem untergeordneten Bereich.

22.09.21

U - AV - In - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 22. September 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 1 Nummer 2, § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5, 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), von denen § 10 Absatz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) und § 11 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Bioabfallverordnung¹⁾²⁾

Die Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung auf Böden aufgebracht, in Böden eingebracht oder zu einem dieser Zwecke abgegeben werden, sowie“.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Vorbehandlung,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. denjenigen, der Bioabfälle für die Behandlung aufbereitet (Aufbereiter),“.

¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 22 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2018/851 vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109) geändert worden ist.

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bioabfälle“ die Wörter „hygienisierend oder biologisch stabilisierend“ eingefügt.
 - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. Bewirtschafter von Böden, auf oder in denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische auf- oder eingebracht werden sollen oder auf- oder eingebracht werden.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus“ durch die Wörter „, mit Ausnahme der Aufbringung auf forstwirtschaftliche Flächen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3a werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch die Wörter „Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt und werden nach den Wörtern „in Verkehr zu bringen sind,“ die Wörter „mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft und Materialien tierischer Herkunft, insbesondere als verpackte Lebensmittelabfälle, zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind,“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. Aufbereitung:
eigenständig oder im Rahmen der Behandlung nach Nummer 2 oder 2a oder der Gemischherstellung durchgeführte mechanische Vorbehandlung, insbesondere Fremdstoffentfrachtung, Mischen, Zerkleinern, Homogenisieren oder Konditionieren, von Bioabfällen einschließlich in Anhang 1 Nummer 2 in Spalte 1 genannter, in Spalte 2 weiter konkretisierter und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichnete Abfälle oder in Spalte 2 genannter und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichnete biologisch abbaubarer Materialien und mineralischer Stoffe;“.
 - b) In Nummer 5 wird im letzten Teilsatz nach dem Wort „gemeinsamen“ das Wort „Aufbereitung,“ eingefügt.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung

(1) Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer dürfen zur Aufbereitung, Bioabfallbehandlung und Gemischherstellung Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien abgeben, von denen angenommen werden kann, dass sie den nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegten Kontrollwert nicht überschreiten. Von der Anforderung des Satzes 1 kann durch Vereinbarung abgewichen werden,

wenn vom Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller durch eine Fremdstoffentfrachtung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 und 4 sichergestellt werden kann, dass der Kontrollwert nicht überschritten wird.

(2) Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller dürfen nur in Absatz 1 genannte Bioabfälle und Materialien verwenden, von denen angenommen werden kann, dass sie den nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegten Kontrollwert nicht überschreiten; soweit erforderlich, ist hierzu eine Fremdstoffentfrachtung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 und 4 durchzuführen.

(3) Der Anteil der Gesamtkunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern darf einen Kontrollwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien in flüssiger, schlammiger und pastöser Form nicht überschreiten, die

1. vom Aufbereiter zur Abgabe bestimmt sind,
2. vom Bioabfallbehandler für die Zuführung zur jeweils ersten Behandlung bestimmt sind und
3. vom Gemischhersteller für die Herstellung von Gemischen bestimmt sind.

Die Anforderungen des Satzes 1 gelten für verpackte Bioabfälle und Materialien, insbesondere für verpackte Lebensmittelabfälle, in flüssiger, schlammiger, pastöser und fester Form. Satz 1 gilt bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien in fester Form mit der Maßgabe, dass der Anteil der Gesamtkunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 20 Millimetern einen Kontrollwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, nicht überschreiten darf. Satz 3 gilt bei Bioabfällen und Materialien in fester Form aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und des angeschlossenen Kleingewerbes mit der Maßgabe, dass der Anteil der Gesamtkunststoffe einen Kontrollwert von 1,0 vom Hundert nicht überschreiten darf.

(4) Zur Feststellung der Fremdstoffbelastung haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung von in Absatz 1 Satz 1 genannten Bioabfällen und Materialien eine Sichtkontrolle durchzuführen. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass

1. bei Bioabfällen und Materialien nach Absatz 3 Satz 4 der Fremdstoffanteil von 3 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, überschritten wird, können der Aufbereiter, der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller unbeschadet einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 vom Anlieferer die Rücknahme der Bioabfälle und Materialien verlangen,
2. bei übernommenen Bioabfällen und Materialien der nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegte Kontrollwert überschritten wird, haben der Aufbereiter, der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller bei der Aufbereitung, vor der weiteren Behandlung und Gemischherstellung eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen.

Der Aufbereiter, der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller haben übernommene verpackte Bioabfälle und Materialien, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, von anderen Bioabfällen und Materialien getrennt zu halten und vor einer Vermischung, der weiteren Aufbereitung, Behandlung und Gemischherstellung eine gesonderte Verpackungsentfrachtung durchzuführen. Bei der Entfrachtung sollen die Fremdstoffe in möglichst großstückigem Zustand aussortiert werden. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle nach der Fremdstoffentfrachtung weiterhin Anhaltspunkte dafür, dass

der nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegte Kontrollwert überschritten wird, haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller unverzüglich Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Gesamtkunststoffen durchführen zu lassen.

(5) Ergibt eine Untersuchung, dass der nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegte Kontrollwert nach durchgeführter Fremdstoffentfrachtung überschritten wird, hat der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller die für die Anlage zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Wird der nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegte Kontrollwert nach durchgeführter Fremdstoffentfrachtung wiederholt bei Untersuchungen überschritten, ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel an. Wird aufgrund eines hohen Fremdstoffanteils in übernommenen Bioabfällen und Materialien der nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegte Kontrollwert nach durchgeführter Fremdstoffentfrachtung wiederholt bei Untersuchungen überschritten, kann die zuständige Behörde die Annahme dieser Bioabfälle und Materialien untersagen.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall gegenüber dem Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller anordnen, Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Gesamtkunststoffen durchführen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Probenahmen, Probevorbereitungen und Untersuchungen nach Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 1 sind gemäß den Vorgaben des Anhangs 3 und durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstellen durchführen zu lassen. Für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach Satz 1 gilt § 3 Absatz 8a und 8b entsprechend.“

5. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c

Schadstoff- und Fremdstoffminimierung

(1) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass die in dieser Verordnung genannten Schadstoffhöchstwerte für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische so weit wie möglich unterschritten werden. Generelle Anbaubeschränkungen oder sonstige in dieser Verordnung nicht genannte Beschränkungen lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Bodenwerte nach § 9 Absatz 2 nicht herleiten.

(2) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung von Bioabfällen die Kontrollwerte für Gesamtkunststoff nach § 2a Absatz 3 und die Fremdstoffgrenzwerte nach § 4 Absatz 4 so weit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben.“

6. § 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anteil an Fremdstoffen mit einem Siebdurchgang von mehr als 1 Millimeter darf folgende Höchstwerte, bezogen auf die Trockenmasse des aufzubringenden Materials, nicht überschreiten:

1. plastisch verformbare Kunststoffe 0,1 vom Hundert und
 2. sonstige Fremdstoffe, insbesondere Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe zusammen 0,4 vom Hundert.“
7. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „als Düngemittel“ und „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 ist entsprechend für den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer von unbehandelten Bioabfällen anzuwenden, die für die Verwertung auf Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden, soweit sie nicht gemäß § 10 Absatz 1 oder 2 von einer Freistellung von den Untersuchungen der in § 4 Absatz 3 und 4 genannten Grenzwerte erfasst sind.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller“ durch die Wörter „Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Verpflichteten“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 9 Satz 1, gilt § 3 Absatz 8a und 8b entsprechend.“
8. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Bei einmaligen Aufbringungen zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus, insbesondere für Neuanpflanzungen und für Rekultivierungen, oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 2 Nummer 11 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, dürfen unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen auf Böden innerhalb von 12 Jahren nicht mehr als 80 Tonnen Trockenmasse Bioabfälle oder Gemische je Hektar aufgebracht werden. Die gemäß Satz 1 zulässige Aufbringungsmenge kann bis zu 120 Tonnen je Hektar innerhalb von 12 Jahren betragen, wenn die gemäß § 4 Absatz 5 und 6 oder § 5 Absatz 2 gemessenen Schwermetallgehalte die in § 4 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Gemischen aus Bioabfällen mit ausschließlich in Anhang 1 Nummer 2 genannten Bodenmaterialien mit der Maßgabe, dass sich die Aufbringungsmengen unbeschadet der weiteren Anforderungen an das Gemisch auf den enthaltenen Bioabfall beziehen. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann für besondere Anwendungszwecke im Einzelfall abweichende Aufbringungsmengen und Zeiträume zulassen; dabei dürfen als rechnerische Aufbringungsmenge je Hektar an Bioabfällen oder Gemischen 6,67 Tonnen Trockenmasse im Sinne des Satzes 1 und 10 Tonnen Trockenmasse im Sinne des Satzes 2 nicht überschritten werden. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn die in § 4 Absatz 3 Satz 2 genannten Schwermetallgrenzwerte deutlich unterschritten werden und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.“

9. In § 9 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch die Wörter „Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
10. In § 9a Absatz 3 wird nach dem Wort „Bioabfallbehandler“ das Wort „, Aufbereiter“ eingefügt.
11. In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Schwermetallgehalte“ das Wort „, Fremdstoffanteile“ eingefügt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Satz 1 gilt für den Einsammler entsprechend mit der Maßgabe, dass dieser die eingesammelten Materialien mit den Angaben nach Satz 1 sowie aufgeteilt nach Lieferungen an den Aufbereiter oder Bioabfallbehandler aufzulisten und dem Aufbereiter oder Bioabfallbehandler nach Art und Menge anzugeben hat. Satz 1 gilt für den Aufbereiter entsprechend mit der Maßgabe, dass dieser die bei der Aufbereitung verwendeten Materialien mit den Angaben nach Satz 1 sowie aufgeteilt nach Lieferungen an den Bioabfallbehandler aufzulisten und dem Bioabfallbehandler nach Art und Menge anzugeben hat. Die Pflicht zur Dokumentation der Anfallstelle nach Satz 1 entfällt für den Aufbereiter im Fall des Satzes 5 und für den Bioabfallbehandler im Fall der Sätze 4 bis 6.“
 - b) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) an die Schwermetallgehalte und Fremdstoffanteile nach § 4 Absatz 3 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2,“.
 - bb) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3“ die Wörter „oder Absatz 1a Satz 1, 2, 3, 4 oder 5“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3a Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3“ die Wörter „oder Absatz 1a Satz 1, 2, 3, 4 oder 5“ eingefügt.
13. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Ausnahmen für Kleinflächen

(1) § 9 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 2a Satz 2 und Absatz 3a Satz 6 gelten nicht, wenn unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische auf Flächen von Bewirtschaftern aufgebracht werden, die insgesamt nicht mehr als 1 Hektar landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen bewirtschaften. § 11 Absatz 2a Satz 3 gilt

nicht für den Bewirtschafter dieser Flächen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Rahmen gärtnerischer oder landschaftsbaulicher Dienstleistungen durch einen Bioabfallbehandler, Gemischhersteller oder Zwischenabnehmer auf anderen als in Satz 1 genannten Flächen des Bewirtschafters mit der Maßgabe, dass die unbehandelten oder behandelten Bioabfälle oder Gemische auf zusammenhängende Flächen von jeweils nicht mehr als 1 Hektar aufgebracht werden.

(2) § 11 Absatz 2a Satz 1 und 3 und Absatz 3a Satz 4 und 5 gilt nicht, wenn Bioabfallbehandler, Gemischhersteller oder Zwischenabnehmer im Rahmen gärtnerischer oder landschaftsbaulicher Dienstleistungen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische, die auf zusammenhängende Flächen von jeweils nicht mehr als 1 Hektar des Bewirtschafters aufgebracht werden, an den Bewirtschafter abgeben oder im Auftrag des Bewirtschafters aufbringen. § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3a Satz 2 gilt nicht für den Bioabfallbehandler oder den Gemischhersteller, der die gärtnerische oder landschaftsbauliche Dienstleistung erbringt. § 11 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3a Satz 3 gilt nicht für den Zwischenabnehmer, der die gärtnerische oder landschaftsbauliche Dienstleistung erbringt.

(3) Die Ausnahmen für Kleinflächen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für forstwirtschaftliche Flächen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 3 eingefügt:

- „1. entgegen § 2a Absatz 4 Satz 1 eine Sichtkontrolle nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. entgegen § 2a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 eine Fremdstoffentfrachtung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
3. entgegen § 2a Absatz 4 Satz 3 verpackten Bioabfall nicht, nicht richtig oder nicht vollständig getrennt hält oder eine Verpackungsentfrachtung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,“.

bb) Nummer 6 wird Nummer 4.

cc) In der neuen Nummer 4 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 2a Absatz 4 Satz 5 oder“ eingefügt.

dd) Nummer 10 wird Nummer 5.

ee) In der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 2a Absatz 6 Satz 1 oder“ eingefügt und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ff) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 6 bis 10.

gg) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 11 und 12.

hh) In der neuen Nummer 11 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „Absatz 1a Satz 1“ eingefügt.

ii) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

- „13. entgegen § 6 Absatz 3 Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,“.

jj) Die bisherigen Nummern 9 und 11 werden die Nummern 14 und 15.

kk) In der neuen Nummer 14 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 6 Satz 6“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 5 Satz 1 oder § 3 Absatz 6 Satz 6 oder Absatz 7 Satz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 9 Satz 4“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2,“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder § 11 Absatz 1 Satz 5 oder 6“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „oder Satz 5, jeweils“ durch ein Komma ersetzt.

15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1

(zu § 2 Nummer 1, 1a, 4, 5, § 2a Absatz 1, 2, 3, 4, § 3 Absatz 3, 7, 7a, 9, 10, § 4 Absatz 1, 2, 5, 6, 8, § 5 Absatz 1, 5, § 6 Absatz 1a, 2, § 7 Absatz 1, § 9a Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 13a Absatz 1)

Liste der für eine Verwertung auf Böden geeigneten Bioabfälle sowie der dafür geeigneten anderen Abfälle, biologisch abbaubaren Materialien und mineralischen Stoffe“

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04)“ wird wie folgt gefasst:

„Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04)	– Mulchfolien aus dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau aus biologisch abbaubaren Kunststoffen	(Abfälle aus Landwirt- schaft, Gartenbau, Teich- wirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) Es dürfen nur Mulchfolien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen verwendet werden, die nach DIN EN 17033 (Ausgabe 2018-03) zertifiziert sind. Darüber hinaus muss die Zertifizie- rung den Nachweis enthal- ten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoff- Mulchfolien a) bei einer Folienstärke von bis zu 25 µm über-
---	---	--

		wiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind und b) bei einer Folienstärke von mehr als 25 µm möglichst überwiegend, mindestens jedoch zu 10 %, aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind; dieser Nachweis kann auch durch eine Zusatz-zertifizierung erbracht werden. Die Mulch-folien dürfen nur an der Anfallstelle in den Boden eingearbeitet werden. Eine Zuführung getrennt erfasster Mulchfolien zur Aufbereitung nach § 2a, zur Behandlung nach den §§ 3 und 4 oder zur Gemischherstellung nach § 5 ist nicht zulässig. Die Materialien sind bei Einarbeitung in den Boden an der Anfallstelle nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt.“
--	--	---

bbb) Nach der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Abfälle aus der Forstwirtschaft (02 01 07)“ wird folgende Tabellenzeile eingefügt:

„Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 02 03)	– Futtermittelabfälle ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Speiseöle und -fette, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung	(Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für die in Spalte 2 genannten Abfälle nur anwendbar, soweit diese nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind. Die Verwertung von Speiseölen und -fetten ist nur mit anaerober Behandlung zulässig. Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines
---	---	---

		Gemisches, nur dann nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung gemäß § 2 Nummer 2 unterzogen wurden.“
--	--	--

ccc) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)“ wird wie folgt gefasst:

„Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)“	– Altmehl, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Fermentationsrückstände aus der Enzym- und Vitaminproduktion – Futtermittelabfälle, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Getreideabfälle – Hefe und hefeähnliche Rückstände – Kokosfasern – Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Melasserückstände – Ölsaatenrückstände – Pflanzliche Aminosäuren – Pflanzliche Speiseöle und -fette, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen – Rizinusschrot – Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung – Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao – Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide – Rückstände aus der Konservenfabrikation	(Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für Lebensmittel- und Futtermittelabfälle und Rückstände aus der Konservenfabrikation tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese oder wesentliche Materialbestandteile nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind. Fermentationsrückstände aus der Vitaminproduktion sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese im Rahmen der Herstellung von Vitamin B2 anfallen. Die Verwertung von pflanzlichen Speiseölen und -fetten ist nur mit anaerober Behandlung zulässig. Rizinusschrot ist geeigneter Abfall gemäß Spalte 2, wenn er unbedenkliche Gehalte an Ricin (Ricingehalt maximal 50 mg je kg Trockenmasse Rizinusschrot) aufweist. Rizinusschrot ist so mit Mitteln
---	---	---

	– Rückstände von Gewürzpflanzen und pflanzlichen Würzmitteln – Rückstände von Kartoffelschälbetrieben – Spelze, Spelzen- und Getreidestaub – Tabakerzeugnis-Fehlchargen, ohne Filter und Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Tabakstaub, -grus und -rippen – Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Bleicherden, entölt, Cellite, Kieselgur, Perlite) – Vinasse und Vinasse-rückstände	(Vergällung) zu behandeln, dass eine Aufnahme durch Tiere (insbesondere Hunde) unterbunden wird; er darf nicht mit Stoffen vermischt werden, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen. Getrennt erfasste Kieselgur ist bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt. Kieselgur und Kieselgur enthaltende Gemische dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden und sind bei der Aufbringung sofort in den Boden einzuarbeiten. Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden; davon ausgenommen sind Fermentationsrückstände aus der Enzym- und Vitaminproduktion, pflanzliche Aminosäuren, Rizinus-schrot, Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao, Tabakerzeugnis-Fehlchargen, Tabakstaub, -grus und -rippen sowie Kieselgur.“
--	--	--

ddd) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 06 01)“ wird wie folgt gefasst:

„Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 06 01)“	– Altmehl, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion – Hefe und hefeähnliche Rückstände – Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Teigabfälle	(Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für Lebensmittelabfälle und Teigabfälle tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese oder wesentliche Materialbestandteile nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage,
---	--	---

		einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind. Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.“
--	--	---

- eee) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04)“ wird wie folgt gefasst:

„Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04)“	– Biertreber – Hefe und hefeähnliche Rückstände – Hopfentreber – Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Malztreber, Malzkeime, Malzstaub – Melasserückstände – Trester – Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Cellite, Kieselgur, Perlite) – Vinasse und Vinasserückstände	(Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) Getrennt erfasste Kieselgur ist bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt. Kieselgur und Kieselgur enthaltende Gemische dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden und sind bei der Aufbringung sofort in den Boden einzuarbeiten. Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden; davon ausgenommen ist Kieselgur.“
--	---	---

- fff) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Papier und Pappe (20 01 01)“ wird aufgehoben.

- ggg) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“ wird wie folgt gefasst:

„Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“	– Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle – Inhalt von Fettabscheidern – Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung	(Getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle [außer 15 01]) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind a) für biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen, und b) für Lebensmittelabfälle tierischer Herkunft nur
--	--	---

		anwendbar, soweit diese nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind. Die Verwertung der Inhalte von Fettabsccheidern ist nur mit anaerober Behandlung zulässig. Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.“
--	--	--

hhh) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Speiseöle und -fett (20 01 25)“ wird wie folgt gefasst:

„Speiseöle und -fette (20 01 25)	– Speiseöle und -fette, ohne Verpackung	(Getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle [außer 15 01]) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für Speiseöle und -fette tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese a) nicht als tierische Nebenprodukte (Küchen- und Kantinenabfälle) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen, oder b) nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a nicht als tierische Nebenprodukte (überlagerte Lebensmittel) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³ unterliegen, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind. Die Verwertung der Materialien ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.
----------------------------------	---	---

		Speiseöle und -fette pflanzlicher Herkunft dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.“
--	--	--

iii) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Kunststoffe (20 01 39)“ wird aufgehoben.

jjj) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Gemischte Siedlungsabfälle⁶ (20 03 01)“ wird wie folgt gefasst:

„Gemischte Siedlungsabfälle ⁶ (20 03 01)	– Getrennt gesammelte Bioabfälle ⁶	(Andere Siedlungsabfälle) Geeignete Abfälle gemäß Spalte 2 sind getrennt gesammelte Bioabfälle (z. B. Biotonne) privater Haushalte, des Kleingewerbes und sonstiger Einrichtungen.“
--	---	--

kkk) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Marktabfälle (20 03 02)“ wird wie folgt gefasst:

„Marktabfälle (20 03 02)	– Futtermittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel, ohne Verpackung – Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel, ohne Verpackung – Pflanzliche Marktabfälle, ohne Verpackung	(Andere Siedlungsabfälle) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für Lebensmittel- und Futtermittelabfälle tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ³ unterliegen, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind. Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.“
-----------------------------	---	---

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen (02 01 01)“ werden in Spalte 2 und in Spalte 3 in Satz 1 jeweils die Wörter „Nahrungsmittelabfälle“ durch die Wörter „Lebensmittel- und Futtermittelabfälle“ und in Spalte 3 in Satz 3 die Wörter „Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle“ durch die Wörter „Die Materialien“ ersetzt.

bbb) In der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen (02 03 01)“ werden in Spalte 2 und in Spalte 3 in Satz 1 jeweils die Wörter „Nahrungsmittelabfälle“ durch die Wörter „Lebensmittel- und Futtermittelabfälle“ ersetzt

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle wird in Spalte 2 in der Überschrift das Wort „Zulässige“ durch das Wort „Geeignete“ ersetzt.

bb) In der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Kalkschlammabfälle (03 03 09)“ wird in Spalte 3 das Wort „zulässiger“ durch das Wort „geeigneter“ ersetzt.

cc) In der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt (10 01 01)“ wird in Spalte 3 in Satz 1 das Wort „zulässiger“ durch das Wort „geeigneter“, in Satz 2 das Wort „zulässige“ durch das Wort „geeignete“ und in Satz 3 das Wort „zulässigen“ durch das Wort „geeigneten“ ersetzt.

dd) In der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen (19 01 12)“ wird in Spalte 3 in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „zulässiger“ durch das Wort „geeigneter“, in Satz 3 das Wort „zulässige“ durch das Wort „geeignete“ und in Satz 4 das Wort „zulässigen“ durch das Wort „geeigneten“ ersetzt.

ee) In der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Abfälle a. n. g. (19 08 99)“ wird in Spalte 3 in Satz 1 das Wort „zulässiger“ durch das Wort „geeigneter“ ersetzt.

ff) In der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Schlämme aus der Dekarbonatisierung (19 09 03)“ wird in Spalte 3 in Satz 1 das Wort „zulässigen“ durch das Wort „geeigneten“ ersetzt.

gg) Nach der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Schlämme aus der Dekarbonatisierung (19 09 03)“ wird folgende Tabellenzeile eingefügt:

„Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung (die Materialien sind jeweils derjenigen Abfallbezeichnung zuzuordnen, der der damit getrennt gesammelte Bioabfall zugeordnet ist)	– Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung: – Küchenkrepp und Altpapier (Zeitungspapier) – Papier-Sammeltüten, auch mit zugesetzten Hydrophobierungsmitteln sowie mit einer Beschichtung aus Wachs oder aus biologisch abbaubarem Kunststoff – Biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel	Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung sind nach Maßgabe der folgenden Sätze geeignete andere Abfälle gemäß Spalte 2 und dürfen nur zusammen mit den gesammelten Bioabfällen der Behandlung zugegeben werden: a) Küchenkrepp und Altpapier (Zeitungspapier) darf in kleinen Mengen zusammen mit den gesammelten Bioabfällen der Kompostierung zugegeben werden, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen bei der Sammlung der Bioabfälle zweckmäßig ist (z. B. bei sehr feuchten Bioabfällen). Die Zugabe von be-
--	---	--

		schichtetem Papier, Hochglanzpapier (z. B. von Zeitschriften, Illustrierten) und von Papier aus Alttapeten ist nicht zulässig. b) Papier-Sammeltüten, auch mit zugesetzten Hydrophobierungsmitteln sowie mit einer Beschichtung aus Wachs oder aus biologisch abbaubarem Kunststoff, dürfen zusammen mit den gesammelten Bioabfällen der Kompostierung zugegeben werden. Zugesetzte Hydrophobierungsmittel dürfen nur pflanzlicher oder tierischer Herkunft sein. Eine Wachsbeschichtung darf nur aus natürlichen, nicht-fossilen Wachsen bestehen. Eine Beschichtung mit biologisch abbaubaren Kunststoffen darf nur aus solchen bestehen, die nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder nach DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert sind. Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis beinhalten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoffe überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind und dass nach einer Kompostierung von höchstens sechs Wochen Dauer eine vollständige Desintegration mit einem Siebdurchgang von maximal 2 mm erfolgt ist; dieser Nachweis kann auch durch eine Zusatzzertifizierung erbracht werden. c) Biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel dürfen zusammen mit den gesammelten Bioabfällen der Kompostierung zugegeben werden, wenn sie nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder nach DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert sind. Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis beinhalten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind und dass nach einer Kompostierung
--	--	--

		von höchstens sechs Wochen Dauer eine vollständige Desintegration mit einem Siebdurchgang von maximal 2 mm erfolgt ist; dieser Nachweis kann auch durch eine Zusatzzertifizierung erbracht werden.“
--	--	---

hh) In der neuen Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung (die Materialien sind jeweils derjenigen Abfallbezeichnung zuzuordnen, der der damit getrennt gesammelte Bioabfall zugeordnet ist)“ wird in Spalte 3 Buchstabe c folgender Satz angefügt:

„Es dürfen nur nach Anhang 5 gekennzeichnete biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel zugegeben werden.“

ii) Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „(Sofern Materialien im Einzelfall Abfälle gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind, Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung)“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die Spalte 1 wird wie folgt gefasst:

„Materialien gemäß Düngemittelverordnung⁷
(sofern Materialien im Einzelfall Abfälle gemäß Kreislaufwirtschafts-
gesetz sind, Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung)“.

bbb) In Spalte 3 wird in Satz 1 jeweils das Wort „zulässige“ durch das Wort „geeignete“ ersetzt

jj) Die Tabellenzeile mit der einleitenden Bezeichnung in Spalte 2 „– Tierische Nebenprodukte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die Spalte 1 wird wie folgt gefasst:

„Tierische Nebenprodukte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009³
(sofern Materialien im Einzelfall Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsge-
setz sind, Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung)“.

bbb) Die Spalte 3 wird wie folgt geändert:

ccc) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Soweit tierische Nebenprodukte als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind, werden sie nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a letzter Teilsatz als Bioabfälle der jeweiligen Abfallbezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs zugeordnet.“

ddd) In Satz 2 wird das Wort „zulässige“ durch das Wort „geeignete“ ersetzt.

kk) Die Tabellenzeile mit der einleitenden Bezeichnung in Spalte 2 „– Nachwachsende Rohstoffe“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die Spalte 1 wird wie folgt gefasst:

„Nachwachsende Rohstoffe“.

bbb) In Spalte 3 wird in Satz 1 das Wort „zulässige“ durch das Wort „geeignete“ ersetzt.

II) Die Tabellenzeile mit der einleitenden Bezeichnung in Spalte 2 „– Bodenmaterialien“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die Spalte 1 wird wie folgt gefasst:

„Bodenmaterialien“.

bbb) In Spalte 3 werden in Satz 1 das Wort „zulässige“ durch das Wort „geeignete“ und die Wörter „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ durch die Wörter „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁸“ ersetzt.

d) Nach Nummer 3 werden die Fußnoten wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 1 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)“ ersetzt

bb) In der Fußnote 6 wird das Wort „erfasste“ durch das Wort „gesammelte“ ersetzt.

cc) Folgende Fußnote 8 wird angefügt:

⁸ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.“

16. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „zu“ die Angabe „§ 2a Absatz 7,“ eingefügt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird nach dem Wort „unbehandelten“ das Wort „, vorbehandelten“ eingefügt.

bb) Die Nummer 1.1. wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Überschrift wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Für die nach § 2a vorgeschriebenen Untersuchungen der Bioabfälle erfolgt die Probenahme in dem Zustand der Bioabfälle, in dem diese in der Aufbereitungs-, Behandlungs- und Gemischherstellungsanlage angeliefert oder nach der Fremdstoff- oder Verpackungsentfrachtung weiterverwendet werden.“

bbb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Januar 2000“ durch die Angabe „Februar 2014“ ersetzt.

cc) In Nummer 1.2 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Februar 2007“ durch die Angabe „Januar 2008“ ersetzt.

dd) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1.3.1 wird in Satz 1 die Angabe „Februar 2007“ durch die Angabe „Januar 2008“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1.3.2 wird in Satz 1 die Angabe „Februar 2000“ durch die Angabe „Januar 2012“ ersetzt.

ccc) Nummer 1.3.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3.3 Bestimmung des Anteils an Gesamtkunststoffen, Fremdstoffen und Steinen

1.3.3.1 Bestimmung des Anteils an Gesamtkunststoffen nach § 2a Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie an Fremdstoffen und Steinen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2

Die Bestimmung des Anteils an Gesamtkunststoffen > 2 Millimeter (§ 2a Absatz 3 Satz 1 und 2) sowie an Fremdstoffen (insbesondere Glas, Metalle und Kunststoffe) > 1 Millimeter und an Steinen > 10 Millimeter (§ 4 Absatz 4 Satz 1 und 2) wird gemäß Methodenbuch zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate¹ in der Trockenmasse (105 °C) der ungesiebten Teilprobe durchgeführt.

Die Ergebnisse sind in Gewichtsprozent anzugeben.

1.3.3.2 Bestimmung des Anteils an Gesamtkunststoffen nach § 2a Absatz 3 Satz 3 und 4

Die Bestimmung des Anteils an Gesamtkunststoffen > 20 Millimeter wird gemäß Methodenbuch zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate¹ nach den Vorgaben für die Chargenanalyse durchgeführt.
Die Ergebnisse sind in Gewichtsprozent anzugeben.“

ddd) Nummer 1.3.4 wird wie folgt gefasst:

„1.3.4 Bestimmung des pH-Wertes und des Salzgehaltes

Die Bestimmungen erfolgen aus der Frischmasse.

Die Bestimmung des pH-Wertes wird gemäß DIN EN 13037 (Ausgabe Januar 2012), Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate – Bestimmung des pH-Wertes, durchgeführt.

Für die Bestimmung des Salzgehaltes wird die elektrische Leitfähigkeit gemäß DIN EN 13038 (Ausgabe Januar 2012), Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate – Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit, ermittelt. Nach Messung der elektrischen Leitfähigkeit wird der Salzgehalt im filtrierten Extrakt als Kaliumchlorid gemäß Methodenbuch zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate¹ berechnet.

Die Ergebnisse sind in Milligramm je 100 Gramm Frischmasse anzugeben.“

eee) In Nummer 1.3.5 wird in Satz 1 die Tabelle wie folgt gefasst:

„Schwermetall	Untersuchungsmethode(n)
Blei	DIN 38406, Teil 6 (Ausgabe Juli 1998)
	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)

	DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Cadmium	DIN EN ISO 5961 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Chrom	DIN EN 1233 (Ausgabe August 1996) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Kupfer	DIN 38406, Teil 7 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Nickel	DIN 38406, Teil 11 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)
Quecksilber	DIN EN ISO 12846 (Ausgabe August 2012)
Zink	DIN 38406, Teil 8 (Ausgabe Oktober 2004) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN ISO 11047 (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Januar 2017)“.

c) Nach Nummer 4 werden die Fußnoten 1 bis 3 wie folgt gefasst:

- „¹ Methodenbuch zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate, Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (Hrsg.), 5. Auflage September 2006, 6. Ergänzungslieferung 09/2021, Selbstverlag, Köln.
- ² Zur Ermittlung siehe insbesondere DIN ISO 5725 Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messverfahren und Messergebnissen
- Teil 1: Allgemeine Grundlagen und Begriffe (DIN ISO 5725-1, berichtigte Ausgabe September 1998),
 - Teil 2: Grundlegende Methode für Ermittlung der Wiederhol- und Vergleichpräzision eines vereinheitlichten Messverfahrens (DIN ISO 5725-2, Ausgabe Dezember 2002),
 - Teil 3: Präzisionsmaße eines vereinheitlichten Messverfahrens unter Zwischenbedingungen (DIN ISO 5725-3, Ausgabe Februar 2003),
 - Teil 4: Grundlegende Methoden für die Ermittlung der Richtigkeit eines vereinheitlichten Messverfahrens (DIN ISO 5725-4, Ausgabe Januar 2003),
 - Teil 5: Alternative Methoden für die Ermittlung der Präzision eines vereinheitlichten Messverfahrens (DIN ISO 5725-5, berichtigte Ausgabe April 2006).
- ³ Siehe insbesondere:
- AQS – analytische Qualitätssicherung, Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für Wasser, Abwasser- und Schlammuntersuchungen, Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (Hrsg.), Erich

Schmidt Verlag, Berlin, Stand 2016, oder online auf der Internetseite der LAWA: <https://www.lawa.de/Publikationen-363-AQS-Merkblaetter.html>,
– Analytische Qualitätssicherung für die chemische und physikalisch-chemische Wasseruntersuchung, DIN 38402-60, Ausgabe Dezember 2013.“

17. In Anhang 4 wird der Lieferschein wie folgt geändert:

- a) Das rechte Feld in der ersten Tabellenzeile, das mit den Wörtern „Lieferschein-Nr.“ und „Lieferschein-Datum“ überschrieben ist, wird wie folgt gefasst:

„Lieferschein-Nr.:	Lieferschein-Datum:
Chargennummer des Bioabfalls/Gemischs (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3):	Höchstzulässige Aufbringungsmenge (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8) t TM/ha/3 Jahre:
Abgegebene Menge in t (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3):	☐ 20 ☐ 30 t TM/ha/12 Jahre (einmalige Aufbringung): ☐ 80 ☐ 120 ☐ „.

- b) Das Feld in der vierten Tabellenzeile, das mit den Wörtern „Ergebnisse der Untersuchungen Bioabfälle oder Gemische (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6)“ überschrieben ist, wird wie folgt gefasst:

„Ergebnisse der Untersuchungen Bioabfälle oder Gemische (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6)			
Probenahme-Datum:		Analysen-Nr.:	
Blei	mg/kg TM	pH-Wert	
Cadmium	mg/kg TM	Salzgehalt	mg KCl / 100 g FM
Chrom	mg/kg TM	OS als Glühverlust	Gew. % TM
Kupfer	mg/kg TM	Trockenrückstand	Gew. %
Nickel	mg/kg TM	Fremdstoffe:	
Quecksilber	mg/kg TM	– Glas, Metall, plastisch nicht verformbare Kunststoffe > 1 mm	Gew. % TM
Zink	mg/kg TM	– sonstige Kunststoffe > 1 mm	Gew. % TM
		– Steine > 10 mm	Gew. % TM“.

- c) In dem Feld in der siebten Tabellenzeile mit den einleitenden Wörtern „Der Aussteller versichert, dass die Anforderungen“ wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) an die Schwermetallgehalte und Fremdstoffanteile nach § 4 Abs. 3 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2,“.

18. Folgender Anhang 5 wird angefügt:

„Anhang 5

(zu Anhang 1 Nummer 2, Tabellenzeile
„Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“,
Spalte 3, Satz 1 Buchstabe c)

Vorgaben zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Kunststoff-
Sammelbeuteln aus der getrennten Sammlung von Bioabfällen

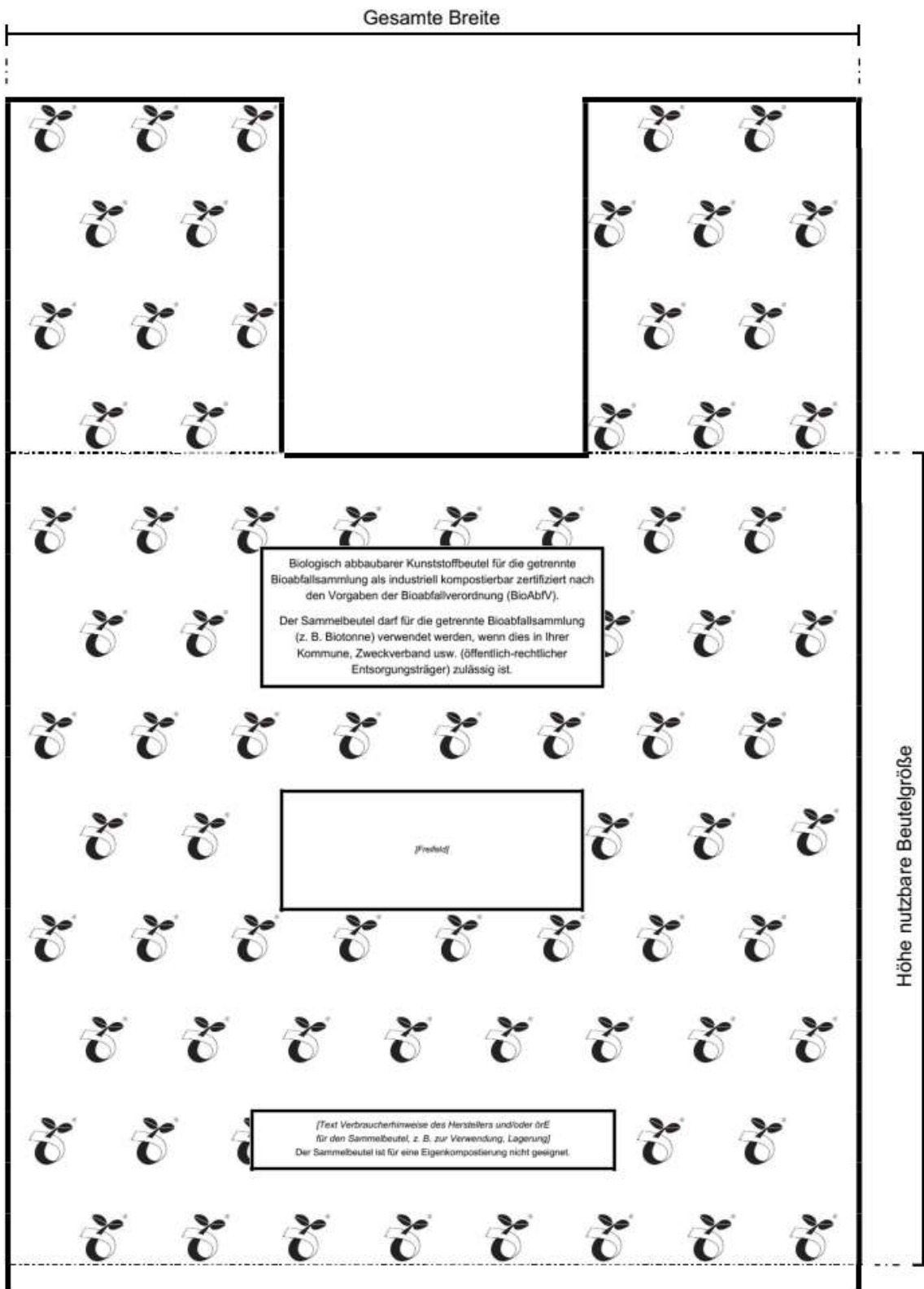
1. Allgemeine Angaben

Biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel aus der getrennten Bioabfallsammlung, die gemäß Anhang 1 Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1 Buchstabe c, zusammen mit den Bioabfällen der Kompostierung zugegeben werden, sind nach den grafischen und textlichen Vorgaben der Nummern 2 und 3 dieses Anhangs zu kennzeichnen. Abweichungen hiervon sind nur nach Maßgabe der Nummer 4 zulässig.

2. Grafische Darstellung

2.1 Schematische Darstellung Sammelbeutel (mit Tragegriffen)

Vorderseite



Rückseite

(Angaben Zertifizierungsstelle (Name, Ort), Zertifizierungsnummer, Zertifizierungszeichen)
zertifiziert als industriell kompostierbar nach DIN EN (14995 oder 13432) und nach den
zusätzlichen Vorgaben gemäß Anhang 1 Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transport-
materialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1 und Buchstabe c BioAbfV

2.2 Abbildung Logo „Keimling“¹⁾



3. Textliche Beschreibungen

3.1 Referenzmaße

3.1.1 Sammelbeutel

Die Referenzmaße der nutzbaren Beutelgröße (ohne Tragegriffe oder Zugband oben und ohne Klebefalz unten) des Sammelbeutels nach den schematischen Darstellungen in Nummer 2.1 betragen

Höhe: 400 mm,

Gesamte Breite: 420 mm.

3.1.2 Logo „Keimling“

Die Referenzmaße des Logos „Keimling“ nach der Abbildung in Nummer 2.2 für den Sammelbeutel (Nummer 2.1 und 3.1.1) betragen

Höhe: 25 mm,

Breite: 25 mm.

Die Breite des Logos „Keimling“ ohne das Symbol für das eingetragene Markenzeichen (Symbol Registered Trademark – ®) beträgt 22 mm. Das „®“-Symbol ist mit 2 mm Durchmesser in der oberen rechten Ecke des Logos „Keimling“ oberhalb des rechten Keimlingblattes so zu platzieren, dass die Referenzmaße gemäß Satz 1 eingehalten werden.

3.2 Vorgaben für Farben und Aufdruck

3.2.1 Grundfarbe des Sammelbeutels

Die Grundfarbe des Sammelbeutels ist Weißgrün, ähnlich RAL 6019, mit einer milchigen Transparenz. Die vorgenannte Grundfarbe ergibt sich durch Wiedereinsatz von Produktionsresten (Verschnitt) aus der Herstellung der bedruckten Sammelbeutel. Eine Einfärbung des Kunststoffmaterials ist nicht zulässig.

3.2.2 Farbe der Aufdrucke

Für die Aufdrucke nach Nummer 3.2.3 ist ausschließlich die Farbe Grün, ähnlich RAL 6002, zu verwenden.

3.2.3 Aufdruck und Anordnung des Logos, der Felder und Texte

Aufdruck, Anordnung und Platzierung des Logos „Keimling“, der Textfelder, des Freifelds und der Texte sind nach den folgenden Vorgaben auszuführen. Abweichungen sind nur nach den Vorgaben gemäß Nummer 4 zulässig.

¹⁾ Geschütztes Markenzeichen der European Bioplastics e. V., 10117 Berlin; im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes als Bildmarke unter der Unionsmarke 018119620/Unionsmarke 018029133 eingetragen.

Aufdruck Logo „Keimling“

Sammelbeutel jeglicher Größe sind über die gesamte Fläche der Vorder- und Rückseite einschließlich der Tragegriffe, mit Ausnahme der Textfelder und des Freifeldes, mit dem Logo „Keimling“ nach Nummer 2.2 zu bedrucken. Bei Sammelbeuteln mit den Referenzmaßen nach Nummer 3.1.1 ist das Logo „Keimling“ mit den Referenzmaßen gemäß Nummer 3.1.2 horizontal im Abstand von jeweils 25 mm und vertikal mit einem Zeilenabstand von jeweils 25 mm in zeilenweise versetzter Anordnung zu drucken. Bei abweichenden Maßen des Sammelbeutels gelten für den Aufdruck des Logos „Keimling“ die Vorgaben nach Nummer 4.1.

Aufdruck Textfeld Hinweise Konformität mit BioAbfV und Zulässigkeit der Verwendung

Auf der Vorderseite ist ein gerahmtes viereckiges Textfeld mit den Maßen 70 mm Höhe und 170 mm Breite (jeweils Rahmenaußenkante) und einer Rahmenstärke von 4 Punkt (pt) einzufügen. Das Textfeld ist vertikal im Abstand von 45 mm von der oberen Rahmenaußenkante zur Oberkante der nutzbaren Beutelgröße und horizontal zentriert zu platzieren. Das Textfeld ist mit folgenden Hinweisen zur Konformität mit der BioAbfV und zur Zulässigkeit der Verwendung zu beschriften:

„Biologisch abbaubarer Kunststoffbeutel für die getrennte Bioabfallsammlung als industriell kompostierbar zertifiziert nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV).“

Der Sammelbeutel darf für die getrennte Bioabfallsammlung (z. B. Biotonne) verwendet werden, wenn dies in Ihrer Kommune, Ihrem Zweckverband usw. (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) zulässig ist.“

Der Text ist mit der Formatierung Schriftart Arial, Schriftgrad 16 pt und 1,2-fachem Zeilenabstand zu drucken. Der zweite Satz ist in einer neuen Zeile beginnend und mit einem Zeilenabstand von zusätzlich 12 pt zur letzten Zeile des vorangehenden Satzes zu setzen. Der gesamte Text ist im Textfeld horizontal und vertikal zentriert mit mindestens 3 mm Abstand zur Rahmeninnenkante zu setzen.

Aufdruck Freifeld

Auf der Vorderseite ist ein gerahmtes viereckiges Freifeld mit den Maßen 60 mm Höhe und 150 mm Breite (jeweils Rahmenaußenkante) und einer Rahmenstärke von 4 pt einzufügen. Das Freifeld ist vertikal im Abstand von 165 mm von der oberen Rahmenaußenkante zur Oberkante der nutzbaren Beutelgröße und horizontal zentriert zu platzieren. Das Freifeld kann mit individuellen Logos, Symbolen und Texten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des Herstellers oder des Inverkehrbringers der Sammelbeutel mit Bezug zur getrennten Bioabfallsammlung und Sortenreinheit beschriftet werden.

Aufdruck Textfeld Verbraucherhinweise für den Sammelbeutel

Auf der Vorderseite ist ein gerahmtes viereckiges Textfeld mit den Maßen 30 mm Höhe und 180 mm Breite (jeweils Rahmenaußenkante) und einer Rahmenstärke von 4 pt einzufügen, wobei das Maß für die Höhe auf einen dreizeiligen Text im Textfeld bezogen ist. Für jede zusätzliche Textzeile für Verbraucherhinweise ist das Maß für die Höhe des Textfeldes um etwa 7 mm zu vergrößern. Das Textfeld ist vertikal im Abstand von 50 mm von der unteren Rahmenaußenkante zur Unterkante der nutzbaren Beutelgröße und horizontal zentriert zu platzieren. Das Textfeld ist mit Verbraucherhinweisen des Herstellers oder des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für den Sammelbeutel, zum Beispiel zur Verwendung und Lagerung, sowie im letzten Satz mit dem Hinweis zur Eigenkompostierung zu beschriften (in eckigen Klammern kursiv gesetzter

Text ist Platzhalter für die einzutragenden Verbraucherhinweise des Sammelbeutel-Herstellers und/oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers):

*„[Text Verbraucherhinweise des Herstellers oder des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für den Sammelbeutel, z. B. zur Verwendung, Lagerung]
Der Sammelbeutel ist für eine Eigenkompostierung nicht geeignet.“*

Der Text ist mit der Formatierung Schriftart Arial, Schriftgrad 13 pt und 1,3-fachem Zeilenabstand zu drucken. Jeder Satz ist in einer neuen Zeile beginnend zu setzen. Der gesamte Text ist im Textfeld horizontal und vertikal zentriert mit mindestens 3 mm Abstand zur Rahmeninnenkante zu setzen.

Aufdruck Textfeld Zertifizierungsangaben

Auf der Rückseite ist ein gerahmtes viereckiges Textfeld mit den Maßen 32 mm Höhe und 200 mm Breite (Rahmenaußenkante) und einer Rahmenstärke von 4 pt einzufügen, wobei das Maß für die Höhe auf einen vierzeiligen Text im Textfeld bezogen ist. Für jede zusätzliche Textzeile für Zertifizierungsangaben des Sammelbeutel-Herstellers ist das Maß für die Höhe des Textfeldes um etwa 7 mm zu vergrößern. Das Textfeld ist vertikal im Abstand von 40 mm von der unteren Rahmenaußenkante zur Unterkante der nutzbaren Beutelgröße und horizontal zentriert zu platzieren. Das Textfeld ist mit folgenden Angaben zur Zertifizierung des Sammelbeutels zu beschriften (in eckigen Klammern kursiv gesetzter Text ist Platzhalter für die einzutragenden Zertifizierungsangaben des Sammelbeutel-Herstellers):

*„[Zertifizierungsstelle (Name, Ort), Zertifizierungsnummer, Zertifizierungszeichen]
zertifiziert als industriell kompostierbar nach DIN EN [Angabe der zugrundeliegenden DIN EN] und nach den zusätzlichen Vorgaben gemäß Anhang 1 Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1 und Buchstabe c BioAbfV“.*

Der Text ist mit der Formatierung Schriftart Arial und Schriftgrad 13 pt zu drucken. Die erste Zeile mit den Zertifizierungsangaben ist mit 1,2-fachem Zeilenabstand und der nachfolgende Text in einer neuen Zeile beginnend mit einfachem Zeilenabstand zu setzen. Der gesamte Text ist im Textfeld horizontal und vertikal zentriert mit mindestens 3 mm Abstand zur Rahmeninnenkante zu setzen.

4. Zulässige Abweichungen

4.1 Aufdruck des Logo „Keimling“ bei abweichenden Maßen des Sammelbeutels

Sammelbeutel können von den Referenzmaßen in Nummer 3.1.1 abweichende Maße und ein abweichendes Höhen- und Seitenverhältnis aufweisen.

Bei Abweichungen der Größe des Sammelbeutels von den Referenzmaßen in Nummer 3.1.1 und gleichbleibendem Höhen- und Seitenverhältnis ist die Größe der Aufdrucke nach Nummer 3.2.3 für jede Abweichungsstufe von 10 Prozent im gleichen Verhältnis zur abweichenden Größe des Sammelbeutels anzupassen. Bei großen Sammelbeuteln darf das Logo „Keimling“ die Maximalmaße von 50 mm Höhe und 50 mm Breite einschließlich des Symbols für das eingetragene Markenzeichen entsprechend Nummer 3.1.2 Satz 2 nicht überschreiten.

Bei Abweichung nur des Höhenmaßes oder nur des Breitenmaßes des Sammelbeutels vom Referenzmaß in Nummer 3.1.1 sind die Aufdrucke gemäß Nummer 3.2.3 vorzunehmen und ist das Logo „Keimling“ mit angepasster Zeilenanzahl entsprechend der

geänderten Höhe oder mit angepasster vertikaler Reihenanzahl entsprechend der geänderten Breite des Sammelbeutels aufzudrucken.

4.2 Drucktechnisch bedingte Abweichungen

Die Platzierung der Textfelder und des Freifelds darf beim Aufdruck auf der Vorderseite und der Rückseite drucktechnisch bedingt von den Maßangaben nach Nummer 3.2.3 vertikal und horizontal an jeder Seite der Felder um maximal 10 mm abweichen. Eine Änderung der Maße der Textfelder und des Freifelds, der Rahmenstärke oder der Formatierung der Beschriftungstexte ist nicht zulässig.“

Artikel 2

Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
2. In § 15 Nummer 2 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
2. In § 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „Quotient der“ die Wörter „zur stofflichen Verwertung“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 7 wie folgt gefasst:

„7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes; unterteilt nach verpackten Bioabfällen, insbesondere verpackten Lebensmittelabfällen, und unverpackten Bioabfällen sowie“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling“ durch die Wörter „zur Verwertung“ ersetzt und nach dem Wort „Masse“ die Wörter „, die Verwertungsart“ eingefügt.
- 4. In § 4 Absatz 6 Nummer 2 werden nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung,“ die Wörter „tätig werden darf,“ gestrichen.
- 5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Umgang mit verpackten Bioabfällen

- (1) Verpackte Bioabfälle, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, sind
 - 1. vor dem Recycling oder einer sonstigen stofflichen Verwertung einer gesonderten Verpackungsentfrachtung zuzuführen oder
 - 2. für eine bodenbezogene Verwertung einer Behandlung gemäß der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuzuführen.
- (2) Erzeuger und Besitzer haben sich bei der erstmaligen Übergabe der verpackten Bioabfälle durch denjenigen, der die Abfälle übernimmt, in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der Beförderung der verpackten Bioabfälle, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.“
- 6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling“ durch die Wörter „zur Verwertung“ ersetzt und nach dem Wort „Masse“ die Wörter „, die Verwertungsart“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.“ angefügt.
- 7. In § 9 Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.“ angefügt.

Artikel 4

Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung

§ 2 Nummer 2 der Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach dem Buchstaben f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

- „g) Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 10 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes freiwillig zurücknehmen,“.

2. Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben h bis j.

Artikel 5

Änderung der Nachweisverordnung

In § 24 Absatz 8 Nummer 3 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, werden die Wörter „ihre Menge und“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung

In § 4 Absatz 3 Satz 3 der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 26 Absatz 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 1 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsunddreißigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe hh und Nummer 18 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Die Artikel 3 bis 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung enthält Änderungen zu sechs verschiedenen abfallrechtlichen Verordnungen (Bioabfallverordnung (BioAbfV), Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV), Nachweisverordnung (NachwV) und POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)). Im Einzelnen sind dabei folgende Ziele für die Änderungen maßgebend:

1. Artikel 1 (Änderung der BioAbfV)

Artikel 1 enthält Änderungen an der geltenden BioAbfV. Die Änderungen dienen vor allem der Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen.

Kunststoffe sind, vor allem als Mikrokunststoffe, inzwischen in nahezu allen Bereichen der Umwelt zu finden. Die Eintragspfade wie auch das Spektrum der Kunststoffe sind dabei vielfältig. So können auch über den Weg der unsachgemäßen Abfallentsorgung, beispielsweise über die Biotonnen oder mit verpackten Lebensmittelabfällen, Kunststoffpartikel auf Böden und in Gewässer gelangen.

Auf nationaler Ebene hat sich die Konferenz der Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren des Bundes und der Länder (Umweltministerkonferenz – UMK) mehrfach mit Kunststoffen in der Umwelt befasst und sich besorgt über die Zunahme des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt gezeigt. In ihrer 90. Sitzung im Juni 2018 hat sie einen Beschluss zur Vermeidung von Kunststoffverunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittelabfälle gefasst. Hintergrund des Beschlusses war unter anderem ein Vorfall, bei dem Anfang 2018 große Mengen Kunststoffpartikel am Ufer der Schlei gefunden wurden. Es handelte sich dabei um zerkleinerte Verpackungsreste von Lebensmittelabfällen aus dem Handel und der Produktion, die nach einer Vorbehandlung dem Faulturn der Kläranlage Schleswig zugeführt worden waren.

Bereits vor diesem Ereignis gab es über Jahre hinweg in verschiedenen Bundesländern Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Fremdstoffen, wie Glas und Kunststoffpartikeln, in der Umwelt. Dabei handelte es sich insbesondere um Kunststoffpartikel, die in deutlich sichtbarem Umfang auf landwirtschaftlichen Flächen festgestellt wurden. Bei der Rückverfolgung stellte sich auch hier in einigen Fällen die Verarbeitung verpackter Lebensmittelabfälle aus dem Handel oder der Produktion in Biogasanlagen als Ursache heraus. Auf Initiative des Bundesrates und der UMK hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ein „*Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen*“ (abrufbar unter www.laga-online.de/documents/laga_konzept_verpackte-lebensmittelabfaelle_20190618_umk-uml35-2019_vollzugshilfe-bioabfall_1574075804.pdf) entwickelt und im Oktober 2019 beschlossen, welches von der UMK bestätigt worden und den Ländern für die Anwendung im Vollzug empfohlen worden ist. Das Konzept sieht neben einer besseren Getrennterfassung an den Anfallstellen und einer besseren Getrennthaltung in der Logistikkette auch eine separate Entpackung von Lebensmitteln vor der Vermischung mit anderen Bioabfällen und vor der biologischen Behandlung vor.

Schließlich greift auch der im November 2018 veröffentlichte 5-Punkte-Plan des Bundesumweltministeriums für weniger Plastik und mehr Recycling (abrufbar unter:

www.bmu.de/DL2122) unter Ziffer 4 die Reduzierung von Kunststoffen in Bioabfällen auf und kündigt unter anderem gesetzliche Maßnahmen an.

Des Weiteren wird mit den Änderungen der BioAbfV der neu in die der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) eingefügte Artikel 22 (Bioabfall), hier Absatz 2, umgesetzt. Hiernach haben die Mitgliedstaaten – über die Getrenntsammlungspflicht nach Absatz 1 hinaus – zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um u. a. das Recycling, einschließlich Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen, so zu fördern, dass der Output den entsprechenden hohen Qualitätsstandards genügt, und um die Verwendung von aus Bioabfällen hergestellten Materialien zu fördern. Hohe Qualitätsstandards bodenbezogen zu verwertender Bioabfälle implizieren und bedingen eine hohe Sortenreinheit (Fremdstofffreiheit), insbesondere im Hinblick auf Kunststoffe, sowie ein weitgehendes Ausschleusen enthaltener Fremdstoffe bereits vor den Behandlungsprozessen. Eine Steigerung der bodenbezogenen Verwendung von Bioabfällen (Gärrückstände, Komposte, bioabfallhaltige Gemische) erfordert ebenfalls eine weitgehende Fremdstoff-, insbesondere Kunststofffreiheit, da weder die Hauptabnehmer in der Landwirtschaft und Gartenbaubetriebe noch private Abnehmer sichtbar mit Fremdstoffen belastete Bioabfallmaterialien zu übernehmen. Diesen EU-seitigen Anforderungen wird die geltende BioAbfV nicht mehr gerecht. Mit den Änderungen der BioAbfV werden die vorgenannten EU-rechtlichen Vorgaben konkretisiert und eins-zu-eins in nationales Recht umgesetzt.

3. Artikel 2 (Änderung der AbfAEV)

Artikel 2 enthält eine Anpassung der AbfAEV, mit der die Möglichkeit der papierlosen Unterlagenführung für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe erleichtert und eine bürokratische Entlastung erreicht werden soll.

4. Artikel 3 (Änderung der GewAbfV)

Artikel 3 enthält Änderungen der geltenden GewAbfV. Die Änderungen dienen zum einen der Anpassung der GewAbfV an die Vollzugspraxis. Zum anderen wird die GewAbfV im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die Getrenntsammlung und Behandlung von verpackten Bioabfällen konkretisiert. Damit werden die Regelungen der BioAbfV zur Verpackungsentfrachtung dieser Bioabfälle und mithin die Reduzierung von Kunstoffeinträgen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung der Bioabfälle unterstützt.

4. Artikel 4 (Änderung der AbfBeauftrV)

Artikel 4 enthält eine Anpassung der AbfBeauftrV mit einer Erleichterung zur Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten. Damit soll die Bereitschaft zur freiwilligen Rücknahme von Elektro- und Elektroaltgeräten gefördert und das Erreichen der zu erfüllenden Sammelquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte unterstützt werden.

5. Artikel 5 (Änderung der NachwV)

Artikel 5 enthält zur Klarstellung eine redaktionelle Korrektur der NachwV.

6. Artikel 6 (Änderung der POP-Abfall-ÜberwV)

Artikel 6 enthält zur Klarstellung eine redaktionelle Anpassung der POP-Abfall-ÜberwV.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Artikel 1 (Änderung der BioAbfV)

Zur Umsetzung des Artikels 22 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie und entsprechend dem gesetzlichen Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird der Anwendungsbereich der BioAbfV auf nunmehr jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen unabhängig von der Art der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks erweitert. Daneben soll mit dem neuen § 2a gewährleistet werden, Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, von vornherein aus den Bioabfall-Behandlungsprozessen herauszuhalten, soweit keine entsprechend sortenreinen Bioabfälle bei den Anlagen angeliefert werden. Hierzu werden erstmals Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung von Bioabfällen vor der Zuführung zur hygienisierenden oder biologisch stabilisierenden Behandlung geregelt. Es wird unter anderem ein Input-Kontrollwert für den Gehalt an Gesamtkunststoff der für die biologische Behandlung bestimmten Bioabfälle festgelegt. Dabei müssen angelieferte gewerbliche verpackte Bioabfälle, wie verpackte Lebensmittelabfälle, getrennt von anderen Bioabfällen von der Verpackung entfrachtet werden (Entpacken), bevor sie mit anderen Bioabfällen vermischt und der biologische Behandlung zugeführt werden (s. u. auch zu „3. Artikel 3 – Änderung der GewAbfV“). Zudem werden die verschärften Grenzwerte für Kunststoffe und andere Fremdstoffe in fertigen Komposten und anderen Düngemitteln von der geänderten Düngemittelverordnung (DüMV) in die BioAbfV übernommen. Ein neues Schadstoff- und Fremdstoffminimierungsgebot soll zu einer weiteren Reduzierung von Kunststoffen bei der getrennten Sammlung von Bioabfällen führen. Schließlich werden die bereits in der geltenden BioAbfV bestehenden Vorgaben an Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen weiter konkretisiert und verschärft.

2. Artikel 2 (Änderung der AbfAEV)

Mit der Änderung der AbfAEV wird die papierlose Unterlagenführung für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe erleichtert. Danach entfällt für Entsorgungsfachbetriebe, die als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zertifiziert sind, die Mitführungspflicht der Kopie des gültigen Zertifikates. Dadurch wird die Umstellung auf das elektronische Verfahren abschließend vollzogen.

3. Artikel 3 (Änderung der GewAbfV)

Mit Änderungen in der GewAbfV wird im Hinblick auf die Anpassung an die Vollzugspraxis klargestellt, dass die Erklärung des Übernehmenden von getrennt gesammelten Abfällen auch für den Ausnahmefall der energetischen Verwertung gilt. Zudem dürfen in die Getrenntsammlungsquote nur die zur stofflichen Verwertung getrennt gesammelten Abfälle einbezogen werden. Daneben wird für die Getrenntsammlung und Beförderung in § 3 zwischen verpackten und unverpackten Bioabfällen unterschieden. Des Weiteren wird mit dem neuen § 4a nunmehr eine Verpackungsentfrachtung für die getrennt gesammelte Fraktion der verpackten Bioabfälle geregelt, die unverzichtbare Voraussetzung für ein Recycling bzw. eine hochwertige stoffliche Verwertung von Bioabfällen ist (s. o. auch zu „1. Artikel 1 – Änderung der BioAbfV“).

4. Artikel 4 (Änderung der AbfBeauftrV)

Mit Artikel 4 wird in § 2 Nummer 2 AbfBeauftrV eine niedrigere Mengenschwelle als bislang für die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten für Vertreiber festgelegt, die nach § 17 Absatz 3 ElektroG freiwillig Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen. Mit dem Verzicht auf die Bestellung eines Abfallbeauftragten für diesen Kreis der Verpflichteten soll eine Hürde zur freiwilligen Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten abgebaut werden, wodurch die Erreichung der zu erfüllenden Sammelquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte unterstützt werden kann.

5. Artikel 5 (Änderung der NachwV)

Die redaktionelle Änderung der NachwV dient der Klarstellung durch Streichung einer Dopplung in § 24 Absatz 8 Nummer 3.

6. Artikel 6 (Änderung der POP-Abfall-ÜberwV)

Die redaktionelle Änderung der POP-Abfall-ÜberwV dient der Klarstellung durch Anpassung eines Verweises auf das geänderte KrWG.

III. Alternativen

Keine.

Insbesondere im Hinblick auf die gegenüber der geltenden BioAbfV schutzverstärkenden Maßnahmen zur Verminderung von Kunststoffanteilen in Bioabfällen sind neben einem verbesserten Vollzug auch weitere gesetzliche Maßnahmen erforderlich, die systemgerecht nur in dieser Verordnung getroffen werden können. Zudem entsprechen die im Hinblick auf die Fremdstoff- insbesondere Kunststoffbelastungen geltenden Regelungen der BioAbfV nicht den Vorgaben des Artikels 22 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie und stellen auch nicht den Stand der Technik dar.

Dabei bewegen sich die abgeschätzten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Kunststoffpartikeln/Mikrokunststoffen durch Tiere sowie auf den möglichen Eintrag in die menschliche Nahrungskette und mögliche gesundheitliche Auswirkungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe des abgeschätzten Erfüllungsaufwands den schlechtesten Fall („worst-case-Betrachtung“) darstellt, bei dem angenommen wird, dass keinerlei Änderung im Hinblick auf die Sortenreinheit der in den Anlagen angelieferten Bioabfälle eintreten wird. Damit ist jedoch nicht zu rechnen, da die bei den Anlagenbetreibern anfallenden Investitionskosten und der jährliche Erfüllungsaufwand in die Annahmepreise für Bioabfälle einbezogen und den Anlieferern in Rechnung gestellt werden. In welcher tatsächlichen Höhe die Kosten anfallen werden, auch unter Berücksichtigung der langen Übergangszeiten der Änderungen der BioAbfV, kann nicht abgeschätzt werden, da dies von den einzelnen Vereinbarungen vor Ort abhängt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Investitionskosten und der Erfüllungsaufwand nicht bei jeder Behandlungsanlage und im Bereich eines jeden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in gleicher Höhe anfallen. So haben bereits sowohl öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Maßnahmen für eine bessere Sortenreinheit umgesetzt als auch Anlagenbetreiber in Fremdstoffentfrachtungstechniken investiert, so dass bei diesen Akteuren die Kosten zur Umsetzung der Änderungen der BioAbfV entsprechend deutlich geringer ausfallen werden.

IV. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Bundesregierung. Er enthält Regelungen, die auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource „Abfall“ gerichtet sind. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Bereiche SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, (Indikator 3.1.a. Gesundheit und Ernährung), SDG 8 Dauerhaftes nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8.1 Ressourcenschonung), SDG 12 Nachhaltiger Konsum und Produktion (Indikator 12.1.a Nachhaltiger Konsum).

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung dargestellt:

Zu Managementregel 4:

Die Änderungen in der GewAbfV (Artikel 3) dienen dazu, die Sekundärrohstoffgewinnung weiter zu steigern und vorhandene Stoffkreisläufe weiter zu schließen. Das gilt vor allem für die Klarstellungen zugunsten der stofflichen Verwertung im Bereich der Getrenntsammlungsquote, als bei den Ergänzungen im Bereich der Dokumentationspflicht für die ausnahmsweise energetische Verwertung von getrennt gesammelten Abfällen.

Zu Managementregel 5:

Die Änderungen der BioAbfV (Artikel 1) bezwecken eine Vermeidung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt bei der stofflichen Verwertung von Bioabfällen. Hierdurch sollen mögliche Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Kunststoffpartikel weiter reduziert werden.

Zu Managementregel 9:

Die Änderungen der BioAbfV (Artikel 1) bezwecken eine Vermeidung von Kunststoffpartikeln bei der Bereitstellung von Komposten, die auch und gerade in der Landwirtschaft verwendet werden. Die Regelungen tragen damit in besonderem Maße zu einer nachhaltigen Landwirtschaft bei.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit Bund, Länder und Kommunen Bioabfallerzeuger sind, können aufgrund des Artikels 1 – Änderung der BioAbfV – finanzielle Belastungen durch regional angepasste Entsorgungsgebühren des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht ausgeschlossen werden. Diese sind nicht bezifferbar, bewegen sich jedoch in einem untergeordneten Bereich und werden im Bereich des Bundes durch Einsparung im jeweils betroffenen Einzelplan finanziert.

Zusätzliche Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte von Bund, Länder und Gemeinden sind durch die in der Verordnung enthaltenen Änderungen nicht zu erwarten.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Zusammenfassung

Mit der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Änderungsverordnung) entsteht ein Erfüllungsaufwand ausschließlich durch Artikel 1 – Änderung der Bioabfallverordnung. Die Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (Artikel 2), der Gewerbeabfallverordnung (Artikel 3), der Abfallbeauftragtenverordnung (Artikel 4), der Nachweisverordnung (Artikel 5) und der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (Artikel 6) begründen keinen zusätzlichen Aufwand.

a) Artikel 1 (Änderung der BioAbfV)

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung.

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 61 Mio. Euro; davon rund 29.000 Euro für Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 325,5 Mio. Euro. Fast der gesamte Aufwandsbetrag entsteht für Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen; rund 2.000 Euro sind der Kategorie Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen zuzuordnen.

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 81.000 Euro. Dieser entfällt ausschließlich auf die Länder (inkl. Kommunen). Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

b) Artikel 2 (Änderung der AbfAEV)

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung.

In der Summe entsteht eine geringfügige, nicht näher quantifizierbare Entlastung für die Wirtschaftsbeteiligten aufgrund Einsparungen hinsichtlich der Materialkosten (Kopierpapier) sowie von Personalkosten (Entfall der Kopiertätigkeit und des anschließenden Verteilens der Kopien auf die einzelnen Fahrzeuge). Ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Artikel 3 (Änderung der GewAbfV)

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung.

Aufgrund der redaktionellen sowie kostenneutralen Änderungen ergeben sich für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

d) Artikel 4 (Änderung der AbfBeauftrV)

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung.

Zusammenfassend kann von einer geringfügigen, nicht näher quantifizierbaren Entlastung für die Wirtschaftsbeteiligten hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwands ausgegangen werden, da ein Teil der Vertreiber künftig nicht mehr der Bestellpflicht eines Abfallbeauftragten unterliegt. Ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

e) Artikel 5 (Änderung der NachwV)

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung.

Aufgrund der lediglich redaktionellen Änderungen ergeben sich für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

f) Artikel 6 (Änderung der POP-Abfall-ÜberwV)

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung.

Aufgrund der lediglich redaktionellen Änderungen ergeben sich für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Tabellarische Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	60.955
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	29
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	325.527
davon durch Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden (in Tsd. Euro):	325.525
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	0
davon durch Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	0
davon durch Anpassung von Organisationsstrukturen (in Tsd. Euro):	0
davon durch Schulungskosten (in Tsd. Euro):	0
davon durch Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen (in Tsd. Euro):	2
davon durch Sonstiges (in Tsd. Euro):	0

Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	81
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	81
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0

Die ex-ante-Schätzung zur Bestimmung des Erfüllungsaufwands für die Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen wurde vom Statistischen Bundesamt (StBA) erstellt und dem Bundesumweltministerium (BMU) am 9. Juli 2021 zugeleitet. Die Schätzung wurde vom StBA auf der Grundlage des „*Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung*“³ vorgenommen. Danach wird untersucht, welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen durch die geplante Regelung für die Normadressaten zu erwarten sind. Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser Aufwand seit 01.01.2020 kategorisiert⁴. Zur Ermittlung von Fallzahlen, Zeiten und Kosten hat das StBA auf folgende Quellen zurückgegriffen: Befragung von Verbänden/Gütesicherungsträgern der hauptsächlich betroffenen Wirtschaftsbranchen sowie Experten, Internetrecherchen, OnDEA, Daten des StBA (vorwiegend Fachserien) sowie Stellungnahmen und Studien zu dem Themenbereich.

³ Der Leitfaden ist downloadbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁴ Beschluss des Sts-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019: Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung.

2. Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

In den folgenden Tabellen werden zur besseren Übersichtlichkeit der Darstellung folgende Bezeichnungen verwendet:

- „Biotonne“ und „Biotonneninhalte“ für Bioabfälle aus der getrennten Sammlung privater Haushalte sowie des hieran angeschlossenen Kleingewerbes und hieran angeschlossener sonstiger Einrichtungen,
- „Grünabfälle“ für biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, einschließlich biologisch abbaubare Friedhofsabfälle.

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg – jährliche Auf- wandsänderung	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg – einmaliger Auf- wand	Einmaliger Er- füllungs-auf- wand (in Tsd. Euro)
Keine Vor- gabe	Artikel 1 - § 1 BioAbfV; Ausweitung des An- wendungsbereichs; Informationspflicht		26		
1a	Artikel 1 - § 2a BioAbfV; Fremdstoffentfrach- tung (geringfügige anlagentechnische Er- gänzungen); Weitere Vorgabe		0	SachK.: 303 Anla- gen * 25.000 Euro;	7.575
1b	Artikel 1 - § 2a BioAbfV; Fremdstoffentfrach- tung (bauliche Erwei- terungen); Weitere Vorgabe			SachK.: 397 Anla- gen * 800.000 Euro;	317.600
1c	Artikel 1 - § 2a BioAbfV; Fremdstoffentfrach- tung (Anlagetechnik für neu hinzukom- mende Anlagen); Weitere Vorgabe	SachK.: 9 neue Anlagen (Katego- rie 1) * 50.000 Euro;	450		0
1d	Artikel 1 - § 2a BioAbfV; Fremdstoffentfrach- tung (Anlagetechnik für neu hinzukom- mende Anlagen); Weitere Vorgabe	SachK.: 12 neue Anlagen (Katego- rie 2 und 3) * 1.600.000 Euro;	19.200		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg – jährliche Auf- wandsänderung	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg – einmaliger Auf- wand	Einmaliger Er- füllungs-auf- wand (in Tsd. Euro)
1e	Artikel 1 - § 2a Absatz 4 Satz 1 BioAbfV; Fremdstoffentfrach- tung (erste Sichtkon- trolle bei Anliefe- rung); Weitere Vorgabe	PersK.: 217.500 Sichtkontrollen (Biotonnenin- halte) * 7,5 Minu- ten/60 * 80 Euro pro Stunde;	2.175		0
1f	Artikel 1 - § 2a Absatz 4 Satz 1 BioAbfV; Fremdstoffentfrach- tung (erste Sichtkon- trolle bei Anliefe- rung); Weitere Vorgabe	PersK.: 1.174.000 Sicht- kontrollen (Grün- abfälle) * 3,75 Mi- nuten/60 * 80 Euro pro Stunde;	5.870		0
1g	Artikel 1 - § 2a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 BioAbfV; Fremdstoffentfrach- tung; Weitere Vorgabe	SachK.: 152.000 Tonnen Siebreste (Biotonne) * 125 Euro;	19.000		0
1h	Artikel 1 - § 2a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 BioAbfV; Fremdstoffentfrach- tung; Weitere Vorgabe	SachK.: 12.000 Tonnen Siebreste (Grünabfälle) * 105 Euro;	1.260		0
1i	Artikel 1 - § 2a Absatz 4 Satz 5 BioAbfV; Zweite Sichtkontrolle; Weitere Vorgabe	PersK.: 217.500 Sichtkontrollen (Biotonnenin- halte) * 7,5 Minu- ten/60 * 80 Euro pro Stunde;	2.175		0
1j	Artikel 1 - § 2a Absatz 4 Satz 5 BioAbfV; Zweite Sichtkontrolle; Weitere Vorgabe	PersK.: 1.174.000 Sicht- kontrollen (Grün- abfälle) * 3,75 Mi- nuten/60 * 80 Euro pro Stunde;	5.870		0
1k	Artikel 1 - § 2a Absatz 4 Satz 5 BioAbfV; Untersuchungen; Weitere Vorgabe	SachK.: 2.300 Chargenanalysen * 1.750 Euro;	4.025		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg – jährliche Auf- wandsänderung	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg – einmaliger Auf- wand	Einmaliger Er- füllungs-auf- wand (in Tsd. Euro)
1l	Artikel 1 - § 2a Absatz 6 BioAbfV; Untersuchungen auf Anordnung; Weitere Vorgabe	SachK.: 115 Chargenanalysen auf Anordnung * 1.750 Euro;	201		0
1m	Artikel 1 - § 2a Absatz 5 BioAbfV; Vorlage Untersu- chungsergebnisse; Informationspflicht	PersK.: 2.300 vorzu-legenden Untersuchungs- ergebnisse * 1 Mi- nuten/60 * 24,50 Euro pro Stunde;	1		0
1n	Artikel 1 - § 2a Absatz 5 Bio- AbfV; Behebung von Mängeln; Weitere Vorgabe	SachK.: 1 Behe- bung von Män- geln * 50.000 Euro;	50		0
2a	Artikel 1 - § 4 Absatz 5 i. V. m. § 4 Absatz 4 BioAbfV; Regelmäßige Unter- suchungspflicht (Mehraufwand für be- reits Verpflichtete); Weitere Vorgabe	SachK.: 7.300 Untersuchungen * 40 Euro;	292		0
2b	Artikel 1 - § 4 Absatz 4 i. V. m. § 5 Absatz 2 Satz 2 BioAbfV; Regelmäßige Unter- suchungspflicht (Mehraufwand für be- reits Verpflichtete); Weitere Vorgabe	SachK.: 1.200 Untersuchungen * 40 Euro;	48		0
2c	Artikel 1 - § 4 Absatz 4 i. V. m. § 5 Absatz 2 Satz 2 BioAbfV; Regelmäßige Unter- suchungspflicht (Fall- zahl-erweiterung); Weitere Vorgabe	SachK.: 490 Un- ter-suchungen * 120 Euro;	59		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg – jährliche Auf- wandsänderung	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg – einmaliger Auf- wand	Einmaliger Er- füllungs-auf- wand (in Tsd. Euro)
3	Artikel 1 - § 5a BioAbfV; Rückstellprobe bei Untersuchungen; Weitere Vorgabe	SachK.: 150 Rückstellproben * 150 Euro;	23		0
4	Artikel 1 - § 9 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV; Einmalige Bodenun- tersuchung nach erstmaliger Aufbrin- gung von Bioabfällen oder Gemischen; Weitere Vorgabe	SachK.: 3.800 Bodenuntersu- chungen * 60 Euro;	228		0
5	Artikel 1 - § 10 Absatz 2 Satz 4 BioAbfV; Vorlage Untersu- chungsergebnisse Fremdstoffanteile auf Verlangen (Erweite- rung der Informati- onspflicht); Informationspflicht	PersK.: 524 vor- zulegende Unter- suchungsergeb- nisse * 5 Minu- ten/60 * 24,50 Euro pro Stunde;	1		0
6a	Artikel 1 - § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 8 Bio- AbfV; Lieferschein Abgabe von Bioabfällen oder Gemischen; Informationspflicht	PersK.: 2.440 Lief- erscheine * 1 Mi- nuten/60 * 24,50 Euro pro Stunde;	1		0
6b	Artikel 1 – § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 8 Bio- AbfV; Lieferschein Abgabe von Bioabfällen oder Gemischen; Informationspflicht	PersK.: 976 Lief- erscheine * 1 Mi- nuten/60 * 24,50 Euro pro Stunde;	0		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg – jährliche Auf- wandsänderung	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg – einmaliger Auf- wand	Einmaliger Er- füllungs-auf- wand (in Tsd. Euro)
7	Artikel 1 – § 11 Absatz 3a Satz 1 BioAbfV; Kennzeichnung der Bioabfälle und Gemi- sche mit bestimmten Angaben bei Befrei- ung vom Liefer- scheinverfahren (Mit- glieder einer Gütege- meinschaft); Informationspflicht	Bereits berück- sichtigt	0		0
8a	Artikel 1 – Anhang 5 (neu) BioAbfV; Einführung einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung für die Bioabfallsamm- lung zulässigen bio- abbaubaren Kunst- stoffbeutel; Informationspflicht		0	PersK.: 7 Herstel- ler von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln * 480 Minuten/60 * 40,70 Euro pro Stunde;	2
8b	Artikel 1 – Anhang 5 (neu) BioAbfV; Einführung einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung für die Bioabfall-samm- lung zulässigen bio- abbaubaren Kunst- stoffbeutel; Informationspflicht		0	SachK.: 5 Herstel- ler von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln * 70000 Euro	350
9	Artikel 2 – § 13 Absatz 1 Satz 4 AbfAEV; Entlastung der Sammler und Beför- derer von gefährli- chen Abfällen von der Mitführung des Zertifikates in Papierform; Informationspflicht	Geringfügige Ent- lastung	0		0
Summe (in Tsd. Euro)			60.955		325.527
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			29		

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg – jährliche Auf- wandsände- rung	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg – einmaliger Auf- wand	Einmaliger Er- füllungs-auf- wand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 1 – § 2a Absatz 5 Satz 1 BioAbfV; Entgegennahme und Beurteilung der Unter- suchungsergebnisse; Land	PersK.: 2.300 Prüfungen * 9 Minuten/60 * 31,40 Euro pro Stunde;	11		0
2	Artikel 1 – § 2a Absatz 5 Satz 2 BioAbfV; Anordnung von Maß- nahmen zur Behebung von Mängeln; Land	PersK.: 1 An- ordnung * 90 Minuten/60 * 40,30 Euro pro Stunde; SachK.: 1 An- ordnung * 1 Euro;	0		0
3	Artikel 1 – § 2a Absatz 6 BioAbfV; Anordnung einer Un- tersuchung der Bioab- fälle und Materialien; Land	PersK.: 115 An- ordnungen * 90 Minuten/60 * 40,30 Euro pro Stunde; SachK.: 115 Anordnungen * 1 Euro;	7		0
4	Artikel 1 – § 5a BioAbfV; Anordnung einer Rück- stellprobe; Land	PersK.: 150 An- ordnungen * 120 Minuten/60 * 40,80 Euro pro Stunde; SachK.: 150 Anordnungen * 1 Euro;	12		0
5	Artikel 1 – § 10 Absatz 2 Satz 4 BioAbfV; Verlangen der Unter- suchungsergebnisse (Fremdstoffanteile) für Freistellungen von Bio- abfällen von Behandlungen und Un- tersuchungen zur Ab- gabe, Gemischherstel- lung, Aufbringung; Land	PersK.: 524 Prüfungen * 5 Minuten/60 * 40,30 Euro pro Stunde;	2		0

Vor-gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg – jährliche Auf- wandsände- rung	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg – einmaliger Auf- wand	Einmaliger Er- füllungs-auf- wand (in Tsd. Euro)
6	Artikel 1 – § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 BioAbfV; Entgegennahme und Beurteilung der Anga- ben der Aufbringungs- fläche nach erstmaliger Aufbringung von Bio- abfällen oder Gemi- schen; Land	PersK.: 600 Prüfungen * 19 Minuten/60 * 31,40 Euro pro Stunde; SachK.: 600 Prüfungen * 1 Euro;	7		0
7	Artikel 1 – § 9 Absatz 2 Satz 2 Bi- oAbfV; Entgegennahme und Beurteilung der Ergeb- nisse über die einma- lige Bodenuntersu- chung nach erstmalig- er Aufbringung von Bioabfällen oder Gemi- schen; Land	PersK.: 3.800 Prüfungen * 9 Minuten/60 * 31,40 Euro pro Stunde;	18		0
8	Artikel 1 – § 9a Absatz 1 BioAbfV; Zustimmung der Ab- gabe bzw. Aufbringung auf selbst bewirtschaf- tete Flächen von Bio- abfällen durch die zu- ständige Behörde; Land	PersK.: 700 Zu- stimmungen * 17 Minuten/60 * 31,40 Euro pro Stunde; SachK.: 700 Zu- stimmungen * 1 Euro;	7		0
9	Artikel 1 – § 11 Abs. 1b Satz 3 Bi- oAbfV; Verlangen der Vorlage der Listen über ver- wendete Materialien bei der Bioabfallbe- handlung und Gemi- scherstellung; Land	PersK.: 30 Ver- lange von Nachweisen * 19 Minuten/60 * 31,40 Euro pro Stunde; SachK.: 30 Ver- lange von Nachweisen * 1 Euro;	0		0
10	Artikel 1 – § 11 Absatz 2a BioAbfV; Entgegennahme und Beurteilung der Kopien der Lieferscheine; Land	PersK.: 2000 Prüfungen * 9 Minuten/60 * 31,40 Euro pro Stunde;	9		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg – jährliche Auf- wandsände- rung	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg – einmaliger Auf- wand	Einmaliger Er- füllungs-auf- wand (in Tsd. Euro)
11	Artikel 1 – § 11 Abs. 3a Satz 5 Bi- oAbfV; Verlangen der Vorlage der Untersuchungser- gebnisse nach den §§ 3, 4 und 5 und sonstige Nachweise auf Anfor- derung der Behörde bei Befreiung von re- gelmäßiger Vorlage der Untersuchungser- gebnisse (Mitglieder ei- ner Gütegemein- schaft); Land	PersK.: 200 Verlange von Untersuchungs- ergebnissen * 19 Minuten/60 * 31,40 Euro pro Stunde; SachK.: 200 Verlange von Untersuchungs- ergebnissen * 1 Euro;	2		0
12	Artikel 1 – § 11 Absatz 3a Satz 6 BioAbfV; Verlangen der Vorlage der Dokumentations- unterlagen durch Flä- chenbewirtschafter bei Annahme von Bioab- fällen und Gemischen von Gütegemein- schafts-Mitgliedern, die vom Lieferscheinver- fahren befreit sind; Land	PersK.: 500 Verlange von Dokumentati- onsunterlagen * 19 Minuten/60 * 31,40 Euro pro Stunde; SachK.: 500 Verlange von Dokumentati- onsunterlagen * 1 Euro;	5		0
Summe (in Tsd. Euro)			81		0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			0		0
davon aus Landesebene (in Tsd. Euro)			81		0

3. Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vor- gabe

In den folgenden Tabellen und Ausführungen werden zur besseren Übersichtlichkeit der Darstellung folgende Bezeichnungen verwendet:

- „Biotonne“ und „Biotonneninhalte“ für Bioabfälle aus der getrennten Sammlung pri-
vater Haushalte sowie des hieran angeschlossenen Kleingewerbes und hieran an-
geschlossener sonstiger Einrichtungen,
- „Grünabfälle“ für biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, einschließlich bio-
logisch abbaubare Friedhofsabfälle.

4. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

5. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 60,955 Mio. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 325,527 Mio. Euro.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Anmerkungen zum Anwendungsbereich; § 1 BioAbfV

Änderungen in § 1 Absatz 1 BioAbfV:

Der Anwendungsbereich der BioAbfV erweitert sich in zweifacher Weise (§ 1 BioAbfV). Zum einen entfällt die Restriktion der Kategorie der Aufbringungsflächen. Somit gilt die Verordnung nun für alle unbehandelten und behandelten Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung auf Böden aufgebracht werden. Vorher beschränkte sich die Verordnung auf die Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden. Zusätzlich entfällt der Anwendungszweck (Verwertung als Düngemittel). Dadurch werden die Vorgaben des § 9 (Bodenuntersuchungen) sowie die Dokumentations- und Nachweispflichten, die Vorlage und Aufbewahrungsfristen (§ 11 BioAbfV) z. B. auch auf den Garten- und Landschaftsbau übertragen. In Deutschland gibt es ungefähr 19.000 Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus. Potenziell kann jeder dieser Betriebe Bioabfallmaterialien auf Flächen einsetzen und würde somit unter den Anwendungsbereich der BioAbfV fallen. Durch die Novelle werden jedoch in § 12 BioAbfV (Ausnahmen für Kleinflächen) neue Ausnahmeregelungen, von denen sich aus §§ 9 und 11 der BioAbfV ergebenden Pflichten, eingeführt.

Ausnahmen § 12 Absatz 1 BioAbfV:

- § 9 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 2a Satz 2 und Absatz 3a Satz 6 gelten nicht, insofern die behandelten und unbehandelten Bioabfälle oder Gemische auf Flächen von Bewirtschaftern aufgebracht werden, welche insgesamt nicht mehr als 1 Hektar landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen bewirtschaften. § 11 Absatz 2a Satz 3 gilt nicht für den Bewirtschafter dieser Flächen.
- Die Ausnahmen gelten auch im Rahmen gärtnerischer oder landschaftsbaulicher Dienstleistungen durch einen Bioabfallbehandler, Gemischhersteller oder Zwischenabnehmer auf anderen als den genannten Flächen des Bewirtschafters mit der Maßgabe, dass die unbehandelten oder behandelten Bioabfälle oder Gemische auf jeweils zusammenhängende Flächen von nicht mehr als einem Hektar aufgebracht werden. Diese Anpassungen der Ausnahmen für Kleinflächen tragen der Erweiterung des Anwendungsbereichs Rechnung und schränken diesen gleichzeitig ein.

Ausnahmen § 12 Absatz 2 BioAbfV (neu):

- § 11 Absatz 2 Satz 4 Absatz 2a Satz 1 und 3 und Absatz 3a Satz 3 Satz 4 und 5 gelten nicht, wenn Bioabfallbehandler, Gemischhersteller oder Zwischenabnehmer im Rahmen gärtnerischer oder landschaftsbaulicher Dienstleistungen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische, die auf jeweils zusammenhängenden Flächen von nicht mehr als einem Hektar des Bewirtschafters aufgebracht werden, im Auftrag des Bewirtschafters aufbringen oder an den Bewirtschafter abgeben.
- § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3a Satz 2 gilt nicht für den Bioabfallbehandler oder den Gemischhersteller, der die gärtnerische oder landschaftsbauliche Dienstleistung erbringt.

- § 11 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3a Satz 3 gilt nicht für den Zwischenabnehmer, der die gärtnerische oder landschaftsbauliche Dienstleistung erbringt.

Die dargestellten Ausnahmen für Kleinflächen gelten nicht für forstwirtschaftliche Flächen (§ 12 Absatz 3 BioAbfV). Durch die Ausnahmeregelungen wird der Kreis der potenziell neu Verpflichteten im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus stark eingeschränkt. Unter der Annahme, die auf Einschätzung eines Experten basiert, bearbeiten nur 5 % der obengenannten 19 Tsd. Betriebe Maßnahmenflächen von über einem Hektar. Somit würden (aufgerundet) 1 Tsd. Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus potenziell von den flächenbezogenen Anforderungen betroffen sein.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs verursacht u. a. einen Aufwuchs an Bürokratiekosten aus Informationspflichten im Zusammenhang mit der Bodenuntersuchung gemäß § 9 BioAbfV und den Nachweispflichten gemäß § 11 BioAbfV. Die Belastungsänderung beläuft sich auf etwa 26 Tsd. Euro in Summe. Die Bürokratiekosten der einzelnen Pflichten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Bezeichnung der Vorgabe ⁵	Jährl. Bürokratiekosten vor der Novelle (in Tsd. Euro)	Steigerungsfaktor aufgrund Erweiterung des Anwendungsbereichs ⁶	Jährl. Bürokratiekosten nach der Novelle (in Tsd. Euro)	Saldo (in Tsd. Euro)
Übergabe der Kopie der Formblätter (Antrag und Behördenzustimmung) bei Abgabe von Bioabfällen nach Anhang 1 Nr. 1b gem. § 9a Abs. 3 BioAbfV	7	1,4	10	3
Beantragung der Zustimmung der Abgabe bzw. Aufbringung auf selbstbewirtschaftete Flächen von Bioabfällen nach Anhang 1 Nr. 1b gem. § 9a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BioAbfV	15	1,4	21	6
Vorlage der Ergebnisse über einmalige Bodenuntersuchung nach erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 bzw. 3 BioAbfV	11	1,4	15	4
Angabe der Aufbringungsfläche nach erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 BioAbfV	5	1,4	7	2
Vorlage der Dokumentationsunterlagen auf Anforderung der Behörde durch Flächenbewirtschafter bei Annahme von Bioabfällen und Gemischen von Gütegemeinschafts-Mitgliedern, die vom Lieferscheinverfahren befreit sind gem. § 11 Abs. 3a Satz 6 BioAbfV	3	1,4	4	1

⁵ Die aufgelisteten Vorgaben sind einsehbar in OnDEA.

⁶ Um die Belastungsänderung abbilden zu können, wurde anhand der „Vermarktungsübersicht der gütegesicherten Komposte im Jahr 2020“ https://www.kompost.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Zahlen/Markt_2020.png und der geplanten Änderungen des Anwendungsbereichs der BioAbfV behelfsmäßig ein Steigerungsfaktor von 1,4 ermittelt.

Bezeichnung der Vorgabe ⁵	Jährl. Bürokratiekosten vor der Novelle (in Tsd. Euro)	Steigerungsfaktor aufgrund Erweiterung des Anwendungsbereichs ⁶	Jährl. Bürokratiekosten nach der Novelle (in Tsd. Euro)	Saldo (in Tsd. Euro)
Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach den §§ 3, 4 und 5 und sonstige Nachweise auf Anforderung der Behörde bei Befreiung von regelmäßiger Vorlage der Untersuchungsergebnisse (Mitglieder einer Gütegemeinschaft) gem. § 11 Abs. 3a Satz 5 BioAbfV	2	1,4	3	1
Kennzeichnung der Bioabfälle und Gemische mit bestimmten Angaben bei Befreiung vom Lieferscheinverfahren (Mitglieder einer Gütegemeinschaft) gem. § 11 Abs. 3a Satz 1 BioAbfV	3	1,4	4	1
Zuleitung der Kopie des ergänzten Lieferscheins durch Flächenbewirtschafter an zwei Behörden sowie Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre gem. § 11 Abs. 2a Satz 2 und 3 BioAbfV	7	1,4	10	3
Zuleitung Mehrausfertigung Lieferschein an Behörden gem. § 11 Abs. 2a BioAbfV	2	1,4	3	1
Ergänzung und Aushändigung des Lieferscheins durch Zwischenabnehmer sowie Aufbewahrung der Unterlagen über zehn Jahre gem. § 11 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 2a Satz 3 BioAbfV	2	1,4	3	3
Lieferschein an Abnahmebetrieb und Aufbewahrung des Lieferscheins über 30 Jahre gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2a Satz 3 BioAbfV	7	1,4	10	3
Vorlage (auf Anforderung) der Listen über verwendete Materialien Bioabfallbehandlung und Gemischherstellung und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre gem. § 11 Abs. 1b Satz 2 und 3 BioAbfV	0,09	1,4	0,13	0,4
Summe (gerundet)				26

Änderungen in § 1 Absatz 3 Nummer 3a BioAbfV:

Weiterhin wird durch Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c Unterbuchst. bb der Änderungsverordnung § 1 Absatz 3 Nr. 3a BioAbfV dahingehend geändert, dass der bisherige Anwendungsaus-

schluss der BioAbfV für Tierische Nebenprodukte eingegrenzt wird. Bislang unterlagen tierische Nebenprodukte nicht der BioAbfV. Werden diese tierischen Nebenprodukte jedoch gemeinsam mit Bioabfällen in einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage verarbeitet, unterliegt das gesamte Gemisch der BioAbfV und dem Tierische Nebenprodukte-Recht. Insofern unterliegen tierische Nebenprodukte in der Praxis bereits regelmäßig der BioAbfV. Nach der durch die Novelle eingefügten Ergänzung in § 1 Absatz 3 Nr. 3a BioAbfV gilt die Ausnahme tierischer Nebenprodukte nun nicht mehr, insofern diese als verpackte Bioabfälle und Materialien tierischer Herkunft (insb. verpackte Lebensmittel- und Futtermittelabfälle) zur Verwendung in Vergärungs- oder Kompostierungsanlagen bestimmt sind. Diese Änderung hat präventiven Charakter. Dadurch soll verhindert werden, dass die durch den neuen § 2a BioAbfV (vgl. Vorgabe 1) eingeführten Anforderungen, dadurch umgangen werden, dass künftig Lebensmittel- und Futtermittelabfälle als Tierische Nebenprodukte getrennt von allen anderen biogenen Stoffen pflanzlicher Herkunft gesammelt/erfasst und behandelt werden, so dass diese nicht den Vorgaben der BioAbfV unterliegen. Diese Änderungen ziehen jedoch keine unmittelbare Verhaltensänderung nach sich und haben somit auch keinen direkten Erfüllungsaufwand zur Folge.

Neben den oben aufgelisteten Informationspflichten sind weitere Verpflichtungen von der Novelle betroffen. Diese und die mit der Novelle einhergehenden Änderungen werden nachfolgend detailliert betrachtet.

Vorgabe 1 (Weitere Vorgabe): Fremdstoffentfrachtung; § 2a BioAbfV

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro) unter Berücksichtigung notwendiger Ersatzinvestition
303	–	–	50.000	–	15.150	7.575
397	–	–	1.600.000	–	635.200	317.600
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				325.175		

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen	–	325.175

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands

Beschreibung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkos- ten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Neue Anla- gen (Kategorie 1)	9	–	–	50.000	–	450
Neue Anla- gen (Kategorie 2 und 3)	12	–	–	1.600.000	–	19.200
Erste Sicht- kontrolle (Bio- tonne)	217.500 ⁷	10 Euro pro Fall			2.175	
Erste Sicht- kontrolle (Grünabfälle)	1.174.000	5 Euro pro Fall			5.870	
Tonnen Sieb- reste (Bio- tonne)	152.000	–	–	125	–	19.000
Tonnen Sieb- reste (Grün- abfälle)	12.000	–	–	105	–	1.260
Zweite Sicht- kontrolle (Bio- tonne)	217.500	10 Euro pro Fall			2.175	
Zweite Sicht- kontrolle (Grünabfälle)	1.174.000	5 Euro pro Fall			5.870	
Chargen-ana- lysen	2.300	1.750 Euro pro Fall			4.025	
Chargen-ana- lysen auf An- ordnung	115	1.750 Euro pro Fall			201	
Vorlage Un- tersuchungs- ergebnisse	2.300	1	24,5	–	1	–
Behebung von Mängeln	1	–	–	50.000	–	50
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					60.277	

Durch den Artikel 1 Nummer 4 der vorliegenden Verordnung neu eingeführten § 2a in der BioAbfV ergeben sich neue Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung. Zur Feststellung der Fremdstoffbelastung haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung von Bioabfällen eine Sichtkontrolle und darauffolgend ggf. eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Nach selbiger erfolgt erneut eine Sichtkontrolle. Liegen weiterhin Anhaltspunkte vor, dass der zur Ermittlung einer Fremdstoffbelastung definierte Kontrollwert überschritten ist, ist eine Untersuchung durchführen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass der Kontrollwert weiterhin überschritten ist, ist die zuständige Behörde unverzüglich durch den Aufbereiter, den Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller über das Ergebnis und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren, welche bei wiederholter

⁷ Die Fallzahl der in dieser Tabelle dargestellten Sichtkontrollen entspricht der Hälfte der Zahl der jährlichen Anlieferungen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bereits heute Sichtkontrollen durchgeführt werden und geschätzt die Hälfte der Kosten somit als Sowieso-Kosten anfällt.

Überschreitung Maßnahmen zur Behebung oder die Zurückweisung der Bioabfälle und Materialien anordnen kann. Die zuständige Behörde kann ihrerseits ebenfalls eine Untersuchung anordnen.

Aus den geschilderten Prozessen ergeben sich laufende Aufwände. Zudem entsteht den Anlagenbetreibern einmaliger Erfüllungsaufwand durch Nachrüstungen an den Anlagen, um die Anforderungen einzuhalten.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Mit den geplanten Regelungen wird eine deutliche Reduzierung der Kunststoffbelastung von Bioabfällen verfolgt. Hierzu werden Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung der Bioabfälle vor der Zuführung in die erste (hygienisierende, biologisch stabilisierende) Behandlung geregelt. Zur Einhaltung dieser Anforderungen werden je nach Ausstattung der Anlagen bauliche und technische Anpassungen notwendig.

Für eine erste Aufwandsabschätzung werden die wesentlichen Kostenfaktoren im Zusammenhang mit der Behandlung der Bioabfälle auf Grundlage der vorhandenen Ausstattung der Anlagen identifiziert. Der bauliche und technische Bestand von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen hat sich in Deutschland unterschiedlich entwickelt, so dass von einem differenzierten Stand der Technik auszugehen ist. Eine bundeseinheitliche Übersicht über die vorhandene Vorbehandlungsinfrastruktur bzw. die eingesetzten Aufbereitungsaggregate sowie über die baulichen Kapazitäten zur Nachrüstung der Anlagentechnik ist nicht vorhanden. Daher werden zur weiteren Betrachtung drei Kategorien von Anlagen gebildet, bei denen von einem unterschiedlichen Ausbaugrad der bestehenden Anlagentechnik und baulichen Anlagen ausgegangen wird:

- Anlagen der Kategorie 1: Einhaltung der Anforderungen bereits jetzt möglich, jedoch betriebliche und organisatorische Anpassungen sowie geringfügige anlagentechnische Ergänzungen/Nachrüstungen notwendig.
- Anlagen der Kategorie 2: Einhaltung der Anforderungen nicht möglich, bestimmte Aufbereitungsaggregate sind vorhanden, reichen aber nicht aus bzw. müssen auf einen neuen Stand der Technik gebracht werden. Bauliche Änderungen/Erweiterungen sind erforderlich.
- Anlagen der Kategorie 3: Einhaltung der Anforderung nicht möglich, Anlagentechnik und bauliche Gegebenheiten praktisch nicht vorhanden. Anlagentechnik ist zu erneuern.

Bei der nachfolgenden tabellarischen Darstellung des einmaligen investiven Aufwands wird von einer Bioabfall-Kompostierungsanlage mit einer Anlagengröße mittlerer Kapazität von 20.000 – 25.000 Tonnen pro Jahr ausgegangen. Als Anlagenaggregate wurden Zerkleinerer, Siebung mit Folienabsaugung, Sortierkabine für eine händische Aussortierung sowie Magnetabscheider zu Grunde gelegt. Zusätzlich sind die Planung, Errichtung sowie notwendige Einrichtungen wie Steuerungsanlagen und beispielsweise Förderbänder eingerechnet worden. Bei den baulichen Anlagen wurde jeweils ein Neubau einer Halle/eines Gebäudes berücksichtigt.

Auf Grund der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Anlagen wurde der geschätzte Aufwand für die jeweilige Kategorie in einer Spannbreite angegeben und davon die mittleren Kosten berechnet.

Tabelle 1: Zusammenstellung einmaliger Erfüllungsaufwand pro Fall und Kategorie⁸

Kategorie (auf Grundlage vorhandene Ausstattung Behandlungs- anlagen)	Kategorie 1: Geringfügige technische Ergänzungen/ Nachrü- stungen erforderlich	Kategorie 2: Bauliche und techni- sche Anlagenbestand- teil z. T. vorhanden, aber Nachrüstungen er- forderlich	Kategorie 3: Anlagentechnik und bau- liche Gegebenheiten praktisch nicht vorhanden bzw. Anlagentechnik ist zu erneuern
Einmaliger Erfüllungsauf- wand in Tsd. Euro pro Fall (Einschätzung Ressort)	50	925 – 1.300	1.750 – 2.300
Einmaliger Erfüllungsauf- wand in Tsd. Euro pro Fall (Mittelwert)	50	1.600	

Herleitung der Fallzahl:

Deutschlandweit gibt es 1.242 biologische Behandlungsanlagen⁹. Hiervon abzuziehen sind die 76 Klärschlammkompostierungsanlagen, welche nicht unter den Anwendungsbereich der BioAbfV fallen. Ebenfalls ausgenommen sind die 25 sonstigen biologischen Behandlungsanlagen. Somit ergibt sich eine Fallzahl von 1.141 biologischen Behandlungsanlagen. Davon sind 213 Bioabfallkompostierungsanlagen für vermischte Bioabfälle, 631 Grünabfallkompostierungsanlagen für überwiegend Grünabfälle, 248 Biogas- und Vergärungsanlagen und 49 kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlagen.

Es ist schwer abzuschätzen, inwieweit die neuen Anforderungen bereits eingehalten werden, da es sich um einen komplett neuen Kontrollwert handelt und hierzu keine konkreten Daten vorliegen. Laut Aussage eines Experten müssten theoretisch alle Behandlungsanlagen (also 1.141 Anlagen) mit Anlieferungen rechnen, bei denen die Kontrollwerte nicht eingehalten werden. Eine Ausnahme würden die Grünabfallkompostierungsanlagen darstellen, von denen schätzungsweise 30 % der 631 Grünabfallkompostierungsanlagen (= 189) von Anlieferungen mit überschrittenen Kontrollwerten betroffen sein könnten. Für diese Anlagen wären bauliche Anpassungen erforderlich. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass für 70 % der 631 Grünabfallkompostierungsanlagen angenommen werden kann, dass die Kontrollwerte eingehalten werden und keine baulichen Anpassungen notwendig werden. Dies entspräche 442 Anlagen ($631 \cdot 0,7$), die sodann von den 1.141 biologischen Behandlungsanlagen abgezogen werden. Für die verbleibenden 699 Anlagen wäre mit Umstellungskosten zu rechnen (189 Grünabfallkompostierungsanlagen und 510 weitere biologische Behandlungsanlagen).

Laut Experteneinschätzung fallen die Bioabfallbehandlungsanlagen, die Bioabfälle aus der getrennten Sammlung privater Haushalte (z. B. Biotonneninhalte) verarbeiten und bereits

⁸ Die Kostenspannen für die drei Kategorien basieren auf einer ressortseitigen Einschätzung.

⁹ Statistisches Bundesamt 2019: Abfallstatistik 2017 in Fachserie 19 Reihe 1, Abfallentsorgung, S. 98. Online abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Publikationen/Downloads-Abfallwirtschaft/abfallentsorgung-2190100177004.html>, zuletzt abgerufen am 26.05.2021. Diese Ausgabe ist die aktuellste Fassung in dieser Fachserie. Für die Folgejahre wurden keine Fachserien veröffentlicht. Es gibt unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Tabellen/liste-abfallentsorgungsanlagen.html;jsessionid=2C7247145BD6A94AE2C67E2CA8F8E699.live742> aktuellere Zahlen bis zum Jahr 2019. Hier wird jedoch nicht nach der Art der biologischen Behandlungsanlage differenziert. Entsprechend können z.B. nicht Klärschlammkompostierungsanlagen herausgerechnet werden. Zusätzlich kann die Inputmenge nicht getrennt nach Anlagenkategorie eingesehen werden, so dass auch weiter unten folgende Kostenpunkte nicht abgeschätzt werden könnten. Die aggregierten Zahlen für 2019 (1.200 insgesamt) sind jedoch mit denen von 2017 (1.242 Anlagen insgesamt) vergleichbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Daten aus 2017 auch die heutige Realität hinreichend präzise abbilden.

vor der biologischen Behandlung eine Absiebung durchführen, in Kategorie 1. Diese werden auf 30 % der weiteren 510 Bioabfallbehandlungsanlagen (= 153) geschätzt. Hinzu kommen 80 % der potenziell betroffenen reinen Grünabfallkompostierungsanlagen, die ebenfalls in diese Kategorie fallen. Von den obengenannten 189 Anlagen wären dies 150 Anlagen ($189 \cdot 0,8$). Insgesamt fallen somit 303 Anlagen in Kategorie 1. In Kategorie 2 und 3 fallen die Bioabfallbehandlungsanlagen, die Biotonneninhalte verarbeiten und keine Absiebung durchführen. Dies entspricht 70 % der 510 weiteren Bioabfallbehandlungsanlagen¹⁰ (= 357). Zusätzlich fallen die übrigen 20 % der 189 Grünabfallkompostierungsanlagen, was etwa 40 Anlagen sind, in Kategorie 2 und 3. In Kategorie 2 und 3 fallen insgesamt 397 Anlagen.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Aufgrund der unklaren Verteilung der Anlagen auf die Kategorien 2 und 3 werden diese, auch auf Empfehlung eines Experten hin, zusammengefasst. Die Kosten in dieser zusammengefassten Kategorie bewegen sich zwischen 900 Tsd. Euro bis 2,3 Mio. Euro. Zur weiteren Berechnung werden hier mittlere Kosten von 1,6 Mio. Euro angesetzt. Für Kategorie 1 werden Kosten von 50 Tsd. Euro pro Fall angenommen (vgl. Tabelle 1).

Den 303 Anlagen der Kategorie 1 entstehen somit Investitionskosten von 15,15 Mio. Euro ($= 303 \cdot 50 \text{ Tsd. Euro}$), den 397 Anlagen der Kategorie 2 und 3 von 635,2 Mio. Euro ($= 397 \cdot 1,6 \text{ Mio. Euro}$). In Summe entstehen den 700 betroffenen Anlagen Investitionskosten von 650,35 Mio. Euro. Gem. dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (S. 36) ist in einem solchen Fall jedoch davon auszugehen, dass die Hälfte der Investitionen als Sowieso-Kosten gewertet werden kann, da diese Investitionen aus betriebswirtschaftlicher Sicht in einem bestimmten Zeitraum vermutlich sowieso angefallen wären. Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich somit auf 325,175 Mio. Euro ($650,35 \text{ Mio. Euro} / 2$). Um diese Annahme an einem Fallbeispiel zu validieren, wird auf eine Kostenschätzung eines Anlagenbetreibers zu einer Anlage mit einer Inputkapazität von über 30 Tsd. Tonnen aus überwiegend Bioabfällen aus der getrennten Sammlung privater Haushalte zurückgegriffen, die dem StBA vorliegt. Dieser berichtet von bereits durchgeführten Investitionen in Höhe von 600 Tsd. Euro. Darunter fallen 170 Tsd. Euro für ein Sternsieb, knapp 400 Tsd. Euro für Detektionssysteme in sechs Sammelfahrzeugen (65 Tsd. Euro je Stück) und weiteren Kosten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Es ist davon auszugehen, dass neben den Behandlungsanlagen, die in der Abfallstatistik ausgewiesen werden, weitere Bioabfallbehandlungsanlagen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus (GaLaBau), in denen Grünabfälle kompostiert werden, hinzukommen. Es kann laut Experteneinschätzung die Annahme getroffen werden, dass von 19 Tsd. GaLaBau-Betrieben in Deutschland 10 % dieser Betriebe (rund 2 Tsd.) pflanzliche Bioabfälle nicht über Bioabfallkompostierungsanlagen entsorgen, sondern selbst kompostieren und dies nicht als Eigenverwertung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 2 BioAbfV zu werten ist, da sie den Kompost extern aufbringen. Diese Anlagen unterliegen nun grundsätzlich auch dem neuen § 2a BioAbfV. Die hier kompostierten Grünabfälle werden in der Regel jedoch vom GaLaBau-Betrieb selbst angeliefert. Diese fallen bei der Auftragserledigung beim Kunden etwa bei der Herrichtung von Gärten oder Grünanlagen an und werden dann zur Kompostierung im eigenen Betrieb mitgenommen. Hier ist davon auszugehen, dass die Betriebsangehörigen schon von vornherein darauf achten, dass Fremdstoffe, welche in Grünabfälle ohnehin nicht häufig vorkommen, nicht in die eigene Kompostierungsanlage eingetragen

¹⁰ Hierunter fallen 213 Bioabfallkompostierungsanlagen, 248 Biogas- und Vergärungsanlagen und 49 kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlagen. Zu den Vergärungsanlagen liegt eine weitere Experteneinschätzung vor. Der Experte geht davon aus, dass die Kosten pro Anlage davon abhängen, ob die Anlage bereits auf gewisse Stoffströme adaptiert ist und auf Grund der Herkunft (z. B. verpackte Lebensmittelabfälle) spezifische Fremdstoffe zu erwarten sind und diese bereits jetzt vor der biologischen Stufe abgetrennt werden können.

werden. In wenigen Einzelfällen, in denen GaLaBau-Betriebe Grünabfälle von einem kommunalen Sammelplatz für private Gartenabfälle annehmen, ist davon auszugehen, dass hier auch ohne den neuen § 2a BioAbfV auf Sortenreinheit geachtet wird, da Komposte mit hohen Anteilen an Fremdstoffpartikeln teuer zu entsorgen wären und die GaLaBau-Betriebe nicht auf extra angelieferte Grünabfälle angewiesen sind. Insofern ist an dieser Stelle weder mit zusätzlichem einmaligen noch jährlichem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Aufwand Anlagentechnik zur Fremdstoffentfrachtung für neue Behandlungsanlagen:

Neben den dargestellten einmaligen Kosten für die Anpassung oder die Neuschaffung von Anlagentechnik in Bestandsanlagen entsteht aufgrund der neuen Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung auch zusätzlicher Aufwand für die jährlich neu errichteten Bioabfallbehandlungsanlagen. Hier ist ebenfalls die Verteilung auf die einzelnen Kostenkategorien zu berücksichtigen. Von den für den einmaligen Erfüllungsaufwand 700 berücksichtigten Anlagen fallen 303 Anlagen (= 43%) in Kategorie 1 und 397 Anlagen in die zusammengefasste Kategorie 2 und 3 (= 57%). Es wird angenommen, dass dieses Verhältnis auf die neu hinzukommenden Anlagen übertragbar ist und ein Teil der Anlagen die entsprechende Technik (Zerkleinerer, Siebung mit Folienabsaugung, Magnetabscheider etc.) sowieso implementiert hätte. Entsprechend werden auch hier die Kosten von 50 Tsd. Euro (Kategorie 1) und durchschnittlich 1,6 Mio. Euro (Kategorie 2 und 3) angenommen. Als Fallzahl wird die zu erwartende zusätzliche Anzahl an Bioabfallbehandlungsanlagen herangezogen, die sich aus den nachfolgenden Überlegungen ergibt. In den Jahren etwa zwischen 2016 und 2019 nahm die Zahl der biologischen Behandlungsanlagen ab¹¹. Hingegen war nach Einschätzung eines Experten bei neu gebauten Anlagen lediglich ein geringer jährlicher Zuwachs zu verzeichnen, der im zweistelligen Bereich liegt. Diese Einschätzung lässt sich anhand weiterer Quellen bestätigen (vgl. z.B. ASA e. V. 2016¹², S. 44 und S. 47). Um nun die Zahl der neu hinzukommenden Anlagen zu schätzen, wird auf einen Bericht zum Stand der Bioabfallvergärung¹³ in Deutschland zurückgegriffen, nach dem für das Jahr 2017 86 Vergärungs- und Kompostierungsanlagen für Bioabfälle aus der getrennten Sammlung privater Haushalte berichtet wurden. Ein Großteil dieser Anlagen wurde zwischen 2011 und 2013 errichtet (Turk et al. 2018, S. 123). Zwischen 2014 bis 2017 wurden durchschnittlich 2,5 neue Vergärungsanlagen für Bioabfälle aus der getrennten Sammlung privater Haushalte pro Jahr in Betrieb genommen (2014: 6, 2015: 2, 2016: 1, 2017: 1) (ebd., S. 124). Die Anzahl der jährlich in Betrieb genommenen Anlagen entspricht demnach aufgerundet 3 % des Anlagenbestandes ($2,5 / 86 * 100$).

Legt man die zur Ermittlung des einmaligen Erfüllungsaufwands relevanten 700 Anlagen zu Grunde, ist mit jährlich etwa 21 neuen Anlagen zu rechnen ($700 * 0,03$). Anteilig auf die Kategorien gerechnet bedeutet das, dass rund 9 Anlagen in Kategorie 1 ($303 * 0,03$) und rund 12 Anlagen in Kategorie 2 und 3 fallen ($397 * 0,03$). Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 19,65 Mio. Euro ($9 \text{ Anlagen} * 50 \text{ Tsd. Euro} = 450 \text{ Tsd. Euro}$) + ($12 \text{ Anlagen} * 1,6 \text{ Mio. Euro} = 19,2 \text{ Mio. Euro}$).

Prozess der Fremdstoffentfrachtung:

Bei jeder Anlieferung von Bioabfällen und Materialien ist durch Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller eine Sichtkontrolle durchzuführen. Ergibt die Sichtkontrolle, dass bei den übernommenen Bioabfällen und Materialien der Fremdstoffanteil 3 vom Hundert bezogen auf die Frischmasse des Materials überschritten wird, kann der Aufbereiter,

¹¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Tabellen/liste-abfallentsorgungsanlagen.html>, zuletzt abgerufen am 09.06.2021.

¹² ASA e. V. Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (2016): ASA-Strategie 2030 Ressourcen- und Klimaschutz durch eine stoffspezifische Abfallbehandlung. Herausforderungen, Chancen, Perspektiven.

¹³ Turk et al. (2018): Stand der Bioabfallvergärung in Deutschland – Hemmnisanalyse für den weiteren Ausbau.

Bioabfallbehandler und Gemischhersteller vom Anlieferer die Rücknahme der Bioabfälle und Materialien verlangen. Bei Annahme der Bioabfälle und Materialien ist eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen, wenn der Kontrollwert gem. § 2a Absatz 3 BioAbfV überschritten ist. Ein Experte hat berichtet, dass alle angelieferten Bioabfälle und Materialien, sofern angenommen, einer Fremdstoffentfrachtung zugeführt werden, sofern eine entsprechende Prozesskette etabliert ist. Durch die Fremdstoffentfrachtung entstehen Kosten, welche vorwiegend auf die Entsorgung der Siebreste zurückzuführen sind. Nach der Fremdstoffentfrachtung ist erneut eine Sichtkontrolle erforderlich. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Kontrollwerte überschritten sind, ist eine Untersuchung durchzuführen.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich entlang der Stoffströme. Dabei werden lediglich Biotonneninhalte und Grünabfälle berücksichtigt. Für produktionsspezifische Bioabfälle wird kein Mehraufwand vermutet, da diese in der Regel sortenrein anfallen.

Aufwand erstmalige Sichtkontrolle:

Bei der Anlieferung von Bioabfällen und Materialien wird zunächst mittels einer Sichtkontrolle geprüft, ob der Fremdstoffanteil über 3 % liegt (nicht der Anteil der Gesamtkunststoffe). Laut der BWA-Studie 2012 (S. 25) führen schon heute alle Kompostierungsanlagen bei der Annahme des Materials Sichtkontrollen zumindest auf grobe Verunreinigungen durch. Es ist anzunehmen, dass dennoch ein Mehraufwand bei den Sichtkontrollen entsteht, da sich die Praxis selber ändern wird und die Sichtkontrollen zusätzlich potenziell präziser durchgeführt werden, da sich nun konkrete Folgeprozesse durch die Novelle der BioAbfV ergeben. Die Zahl der erstmaligen Sichtkontrollen entspricht der jährlichen Anzahl an Anlieferungen, da bei jeder Anlieferung eine Sichtkontrolle durchzuführen ist.

In der Abfallstatistik 2017 werden 4,346 Mio. Tonnen an Biotonneninhalte ausgewiesen, die in Anlagen angeliefert werden. Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugladung von 10 Tonnen aus Direktanlieferungen mit Müllfahrzeugen ergeben sich 435 Tsd. jährliche Anlieferungen. Um die Zahl der Anlieferungen für Grünabfälle zu schätzen, wird auf die in der Abfallstatistik 2017 3,912 Mio. Tonnen Inputmenge der Grünabfallkompostierungsanlagen zurückgegriffen. Bei der Darstellung des einmaligen Erfüllungsaufwands wurde berichtet, dass nur 30 % der Grünabfallkompostierungsanlagen mit Anlieferungen rechnen müssen, in denen die Kontrollwerte überschritten sind. Wird dieser Prozentsatz auf die genannte Inputmenge angewendet, ergibt sich eine jährliche Menge von rund 1,174 Mio. Tonnen ($3,912 \text{ Mio. Tonnen} \cdot 0,3$). Laut Experteneinschätzung variieren bei Grünabfällen die Mengen je Anlieferung deutlich. Sie können von 100 kg bis über 1.000 kg je Anlieferung reichen. Für die Schätzung wird konservativ von einer durchschnittlichen Anlieferungsmenge von rund 500 kg ausgegangen. Somit ist jährlich mit rund 2,348 Mio. Anlieferungen an Grünabfälle zu rechnen, in denen die Kontrollwerte potenziell überschritten sein könnten ($1,174 \text{ Mio. Tonnen} \cdot 2$).

Um die Zeitaufwände je Sichtkontrolle zu ermitteln, wurden Experten befragt. Demnach variiert der Zeitaufwand stark je nach vorhandener Expertise und Erfahrung desjenigen, der die Sichtkontrolle durchführt. Eine erfahrene Arbeitskraft mit höheren Lohnkosten hat einen geringeren Zeitaufwand als eine unerfahrene Arbeitskraft mit geringeren Lohnkosten. Auch spielt die spezifische Erfahrung bei gewissen Chargen je nach Herkunft eine wichtige Rolle. Auch divergiert der Zeitaufwand stark nach Herkunft der Charge. Bei Palettenware nimmt die Sichtkontrolle wenig Zeit in Anspruch, bei verpackten Bioabfällen hingegen mehr, da ggf. einzelne Säcke aufgerissen werden müssen.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es am einfachsten ist, wenn die Sichtprüfung von festen Bioabfällen von einem Radladerfahrer durchgeführt wird. Dabei werden die Fahrzeugladungen mit Inhalten aus der Biotonne ohne Betriebspersonal entleert und dann mehrere Anlieferungen gemeinsam bearbeitet. Dies ist mit der vorliegenden Novelle nicht mehr möglich. Der Radladerfahrer muss nun bei jeder Anlieferung eine Sichtkontrolle durchführen, das Ergebnis dokumentieren und im Betrieb kommunizieren. Laut Expertenschätzung beläuft sich der Zeitaufwand für eine Sichtkontrolle (inkl. heran- und wegfahren,

sichten, bewerten, dokumentieren und ggf. erfassen von Kennzeichen) für angelieferte Biotonneninhalte schätzungsweise auf 7,5 Minuten. Zudem werden Betriebskosten für den Radlader (Sachkosten) und Lohnkosten für den Fahrer in Höhe von insgesamt 80 Euro je Stunde veranschlagt, was in etwa 10 Euro je Sichtprüfung entspricht. Für die jährlichen 435 Tsd. Anlieferungen von Biotonneninhalten ergibt sich so ein Erfüllungsaufwand von 4,35 Mio. Euro pro Jahr.

Die Expertenangaben beziehen sich allerdings nur auf Biotonneninhalte. Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand bei Grünabfälle deutlich geringer ist, da dieser in der Regel sorten-reiner anfällt. Pauschal wird hier die Hälfte der Zeit (3,75 Minuten je Sichtkontrolle) veranschlagt. Bei Heranziehen der 80 Euro je Stunde, ergeben sich so Kosten in der Höhe von 5 Euro je Sichtkontrolle für Grünabfälle ($80 / 60 * 3,75$). Bei geschätzten 2,348 Mio. Anlieferungen mit Grünabfälle ergibt sich so ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 11,74 Mio. Euro ($2,348 \text{ Mio. Anlieferungen} * 5 \text{ Euro}$).

Rechnerisch entsteht für die erstmaligen Sichtkontrollen bei Anlieferung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 16,09 Mio. Euro ($11,74 \text{ Mio. Euro} + 4,35 \text{ Mio. Euro}$). Jedoch werden bereits heute Sichtkontrollen durchgeführt. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der neuen Anforderungen an die Folgeprozesse jede Anlieferung nunmehr separat betrachtet und sorgfältiger kontrolliert werden muss. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der dargestellten Zeitaufwände durch den Einsatz entsprechender Technik im Vorfeld zur Anlieferung (z.B. Detektionssysteme in den Sammelfahrzeugen) substituiert werden kann. Daher wird pauschal angenommen, dass die Mehraufwände im Vergleich zur bereits bestehenden Praxis lediglich 50 % der dargestellten Kosten betragen. In Summe ergibt sich somit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 8,05 Mio. Euro.

Aufwand Fremdstoffentfrachtung:

Laut ressortseitiger Einschätzung ist bei der Fremdstoffentfrachtung der Bioabfälle mit divergierenden Mehraufwänden zu rechnen. So wird bei Bioabfall (Biotonne, einschl. Lebensmittelabfälle, Küchen- und Speiseabfälle) von Kosten i. H. v. 100 bis 150 Euro je Tonne ausgegangen. Behelfsmäßig werden hier mittlere Mehrkosten von 125 Euro je Tonne angenommen. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Mehraufwände bei Grünabfällen mit 80 bis 130 Euro je Tonne geringer sind. Behelfsmäßig werden auch hier mittlere Kosten angenommen, die sich auf 105 Euro je Tonne belaufen. Zudem wird davon ausgegangen, dass produktionsspezifische Bioabfälle sortenrein anfallen und deswegen keine Mehraufwände bei der Vorbehandlung zu erwarten sind. Die angegebenen Kosten entstehen je Tonne zu entsorgendem Siebrest.

Als Inputmenge können die bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands der erstmaligen Sichtkontrollen verwendeten Mengen herangezogen werden. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen, die oben Kategorie 1 zugeordnet worden sind, bereits heute eine Absiebung vor der ersten Behandlung durchführen oder bei denen generell keine Mehraufwände im laufenden Prozess zu vermuten sind. Die hier entstehenden Aufwände sind als Sowieso-Kosten herauszurechnen. Dies trifft auf 30 % der Bioabfallbehandlungsanlagen, die Biotonneninhalte verarbeiten und 80 % der Grünabfallkompostierungsanlagen zu. Ausgehend von 4,346 Mio. Tonnen Biotonneninhalte kann geschätzt werden, dass 30 % davon bereits heute vor der ersten Behandlung einer Fremdstoffentfrachtung zugeführt werden ($= 1,304 \text{ Mio. Tonnen}$). Daher werden nachfolgend lediglich 3,042 Mio. Tonnen betrachtet ($4,346 \text{ Mio. Tonnen} * 0,7$). Von den genannten 1,174 Mio. Tonnen Grünabfälle werden nachfolgend 235 Tsd. Tonnen berücksichtigt ($1,174 \text{ Mio. Tonnen} * 0,2$). Es wird die Annahme getroffen, dass je Tonne Input 5 % als Siebrest zu entsorgen ist. Ausgehend von 3,042 Mio. Tonnen Biotonneninhalte bleiben etwa 152 Tsd. Tonnen als Siebrest übrig ($3,042 \text{ Mio. Tonnen} * 0,05$). Bei Entsorgungskosten von 125 Euro je Tonne Siebrest ergeben sich Kosten in Höhe von 19 Mio. Euro. Aus 235 Tsd. Tonnen Grünabfälle ergeben sich rund 12 Tsd. Tonnen Siebreste ($235 \text{ Tsd. Tonnen} * 0,05$). Hier entstehen Kosten von 1,26

Mio. Euro (12 Tsd. Tonnen * 105 Euro). Für die Entsorgung der Siebreste ergeben sich somit Kosten von insgesamt 20,26 Mio. Euro im Jahr.

Aufwand Sichtkontrolle nach der Fremdstoffentfrachtung:

Zeitlich auf die Fremdstoffentfrachtung folgend ist eine weitere Sichtkontrolle durchzuführen, um zu bewerten, ob der in § 2a Absatz 3 BioAbfV festgelegte Kontrollwert überschritten und daher eine Untersuchung durchzuführen ist.

Für die Schätzung der Anzahl durchzuführender Sichtkontrollen wird angenommen, dass bei jeder Anlieferung eine Fremdstoffentfrachtung durchgeführt wird. Auf diese folgt die zweite Sichtkontrolle. Hierfür werden die Annahmen und Parameter für die Fallzahl, den Zeitaufwand und die Kosten analog zur Schätzung der erstmaligen Sichtkontrollen übernommen. In Folge dessen wird hier ebenfalls von Kosten in Höhe von 8,05 Mio. Euro jährlich ausgegangen.

Aufwand Untersuchung:

Ergeben sich bei der Sichtkontrolle nach der Fremdstoffentfrachtung Anhaltspunkte dafür, dass der festgelegte Kontrollwert überschritten ist, ist durch den Aufbereiter, den Bioabfallbehandler oder den Gemischhersteller eine Untersuchung der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil der Gesamtkunststoffe durchzuführen.

Bei Untersuchungen des Gehalts von Fremdstoffen in Bioabfällen finden Chargenanalysen Anwendung. Hierfür gibt es eine von der Bundesgütergemeinschaft Kompost e.V. (BGK) veröffentlichte Methodenvorschrift¹⁴. In dieser wird beschrieben, dass als Prüfmaterial mindestens eine Menge von einem Kubikmeter oder 250 kg Material gewonnen werden muss. Bei Voraussetzung entsprechender Erfahrung wird von einem Zeitbedarf von zwei bis drei Stunden für drei bis vier Personen zzgl. eines Radladerfahrers berichtet. Dem StBA liegt eine noch präzisere Darstellung der einzelnen Arbeitsschritte durch einen Experten vor. Erstmals entstehen Kosten durch die Anfahrt des Probennehmers, da die Chargenanalyse von unabhängigen Stellen durchgeführt werden muss. In Deutschland gibt es wenige dieser Untersuchungsstellen, daher kann es zu Anfahrtswegen von 50 bis 500 km kommen. Die Probenahme durch einen erfahrenen Probennehmer und betriebseigenes Personal dauert erfahrungsgemäß 2 Stunden. Dabei werden zwei Stichprobeneinheiten mit jeweils einem Kubikmeter gebildet. Darauf folgt die Sortierung mit einem qualifizierten Sortierleiter und zwei bis drei Sortierern. Abschließend werden die ermittelten Daten erfasst und der Untersuchungsbericht (inkl. Bilddokumentation) erstellt. Der befragte Experte schätzt, dass mit 1,5 bis 2 Tsd. Euro je Untersuchung gerechnet werden kann. Für die weitere Berechnung werden mittlere Kosten von 1.750 Euro angenommen. Da die Probenahmen, die Probevorbereitungen und die Untersuchungen gem. § 2a Absatz 7 BioAbfV durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstelle durchzuführen sind, fallen diese Kosten vorwiegend als Sachkosten an. Ein Teil der dargestellten Kosten sind jedoch Personalkosten, da ggf. eine Unterstützung durch betriebseigenes Personal erfolgt.

Die Zahl der jährlich durchzuführenden Untersuchungen ist schwer zu bestimmen. Sie ist zum einen davon abhängig, wie häufig der Kontrollwert nach der Fremdstoffentfrachtung tatsächlich überschritten wird und zum anderen wie häufig dies bei der anschließenden Sichtkontrolle auffällt. Laut Aussage eines Experten ist in Anlieferungen von Biotonneninhalten ein Kunststoffgehalt von 0,2 % bis 2 % der Frischmasse anzunehmen. Bei Biotonnenanlieferungen könnten so bis zu einer Größenordnung von 50 % der Anlieferungen eine Überschreitung des Kontrollwertes aufweisen. Eine Überschreitung des Kontrollwerts bei Anlieferung wäre also bei bis zu rund 218 Tsd. der Anlieferungen von Biotonneninhalten denkbar (435 Tsd. Anlieferungen * 0,5). Bei Grünabfallkompostierungsanlagen könnten - bei einem Kontrollwert von 0,5 % Kunststoffe - 10 % der Anlieferungen den Kontrollwert überschreiten. Bei den oben geschätzten 2,348 Mio. Anlieferungen für Grünabfälle würde dies bedeuten, dass in 235 Tsd. Anlieferungen der Kontrollwert überschritten ist. Demnach

¹⁴ Online abrufbar unter: <https://www.kompost.de/themen/fremdstoffe-in-bioabfaellen-untersuchen-und-vermeiden/chargenanalyse>, zuletzt abgerufen ab 08.06.2021.

wäre im Großteil der Fälle der Kontrollwert schon vor der Fremdstoffentfrachtung unterschritten. Es kann angenommen werden, dass in den allermeisten Fällen spätestens nach der Fremdstoffentfrachtung die Kontrollwerte nicht überschritten werden, da der Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller vom Anlieferer die Rücknahme der Bioabfälle und Materialien verlangen kann, falls der Fremdstoffanteil 3 vom Hundert bezogen auf die Frischmasse des Materials überschritten wird. Dies wird gestützt durch die Annahme, dass bei den hohen dargestellten Investitionskosten für die Etablierung entsprechender Technik, diese zumeist auch in der Lage sein wird, die Fremdstoffe zu entfrachten.

Zur Abschätzung, wie häufig die Kontrollwerte nach der Fremdstoffentfrachtung überschritten sind und wie häufig potenziell eine Chargenanalyse durchgeführt werden muss, ist nachfolgend ein mögliches Szenario dargestellt.

Nach einer freien Schätzung wird angenommen, dass in 1 % der Fälle, in denen die Kontrollwerte bei Anlieferung überschritten sind, diese auch nach der Fremdstoffentfrachtung überschritten werden. Daraus ergibt sich bei den Anlieferungen von Biotonneninhalten eine Zahl von bis zu 2.180 durchzuführenden Chargenanalysen (218 Tsd. jährliche Anlieferungen mit überschrittenen Kontrollwerten * 0,01). Bei Grünabfälle lässt sich diese Fallzahl auf 2.350 schätzen (235 Tsd. jährliche Anlieferungen mit überschrittenen Kontrollwerten * 0,01). In Summe wären potenziell rund 4.500 Chargenanalysen durchzuführen.

Es ist fraglich, ob die Überschreitung der Kontrollwerte tatsächlich in der zweiten Sichtkontrolle erkannt wird. Daher wird behelfsmäßig angenommen, dass die Sichtkontrolle in 50 % der Fälle, in denen der Kontrollwert tatsächlich überschritten ist, ergibt, dass eine Chargenanalyse durchzuführen ist (= aufgerundet 2.300 Fälle). Bei durchschnittlichen Kosten von 1.750 Euro je Chargenanalyse und einer geschätzten jährlichen Fallzahl von 2.300 ergäben sich jährliche Sachkosten von etwa 4,03 Mio. Euro.

Zeigt die Untersuchung, dass die Kontrollwerte überschritten wurden, ist nach § 2a Absatz 5 BioAbfV die für die Anlage zuständige Behörde unverzüglich über das Untersuchungsergebnis und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Um die Kosten für die Übermittlung an die zuständige Behörde zu bestimmen, wird gem. dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (Anhang V) ein Zeitaufwand von einer Minute herangezogen. Als Fallzahl dienen die hergeleiteten 2.300 Fälle. Bei einem Lohnsatz von 24,50 Euro pro Stunde¹⁵ entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 1 Tsd. Euro (2.300 * 1 / 60 * 24,50 Euro).

Neben den durchzuführenden Untersuchungen, die sich im Rahmen der zweiten Sichtkontrolle ergeben, kann gem. § 2a Absatz 6 BioAbfV die zuständige Behörde gegenüber dem Aufbereiter, dem Bioabfallbehandler oder dem Gemischhersteller anordnen, Untersuchungen auf Anteile an Gesamtkunststoffen durchführen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Die Kosten je Fall liegen hier ebenfalls bei 1.750 Euro. Auch hier kann die Fallzahl nicht sicher geschätzt werden. Wird hier die freie Annahme getroffen, dass die Zahl der angeordneten Untersuchungen etwa 5 % der Zahl der durch den Anlagenbetreiber in Auftrag gegebenen Chargenanalysen beträgt, ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 115. Auch diese Fallzahl ist lediglich als Szenario zu verstehen. Die tatsächliche Fallzahl kann sich in der Praxis als bedeutend höher oder geringer herausstellen. Es würden somit zusätzliche 201 Tsd. Euro an Sachkosten (115 * 1.750 Euro) anfallen. Zusätzlich würden Personalkosten für die Übermittlung der Ergebnisse anfallen, die aber in Anbetracht der veranschlagten geringen Fallzahl unter 100 Euro liegen.

¹⁵ Niedriges Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnittes E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ gem. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 55

Zusätzlicher Aufwand kann dadurch entstehen, dass die zuständige Behörde gem. § 2a Absatz 5 BioAbfV, wenn Untersuchungen ergeben, dass Kontrollwerte wiederholt überschritten wurden, Maßnahmen zur Behebung der Mängel anordnen kann. Dies wird vermutlich nur sehr selten vorkommen. Gerade Anordnungen, die bauliche Maßnahmen beinhalten und mit höheren Kosten verbunden wären, werden nur in wenigen Einzelfällen zu erwarten sein (vgl. Verwaltungsvorgabe 2). Es wird von einem Fall pro Jahr ausgegangen. Die Kosten könnten sich in einem solchen Fall auf 50 Tsd. Euro belaufen (s.o.). Somit ist mit zusätzlichen jährlichen Sachkosten in Höhe von 50 Tsd. Euro zu rechnen.

Vorgabe 2 (Weitere Vorgabe):

Regelmäßige Untersuchungspflicht; § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 2 Satz 2, jeweils i. V. m. § 4 Absatz 4 BioAbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7.300	–	–	40	–	292
1.200	–	–	40	–	48
490	–	–	120	–	59
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				399	

Durch die Änderungen in § 4 Absatz 4 BioAbfV werden die Fremdstoffgrenzwerte in abgabefertigen Bioabfallmaterialien verschärft. Der Anteil an Fremdstoffen mit einem Siebdurchgang von mehr als 1 Millimeter (vorher 2 Millimeter) darf bezogen auf die Trockenmasse des aufzubringenden Materials bei plastisch verformbaren Kunststoffen nun 0,1 vom Hundert und bei sonstigen Fremdstoffen 0,4 vom Hundert nicht überschreiten. Zuvor war der Höchstwert 0,5 vom Hundert. Die Verschärfung der Grenzwerte und die Reduzierung des Siebdurchgangs haben i. V. m. dem § 4 Absatz 5 und dem § 5 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 4 BioAbfV vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen zusätzliche Aufwände bei den bereits jetzt jährlich durchgeführten Untersuchungen zur Folge. Zu den Untersuchungen gehört die Probevorbereitung, Probenahme und Analyse, welche gem. § 4 Absatz 9 nur von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstellen durchzuführen sind. Das BMU schätzt den Mehraufwand auf 40 Euro je durchgeführter Untersuchung. Die Kosten fallen als Sachkosten an.

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs erhöhen sich die Fallzahlen. Wie viele Untersuchungen jedes Jahr durchgeführt werden ist – ebenso wie jährlich neu hinzukommenden Untersuchungen – jedoch nicht bekannt, kann aber anhand der Abfallstatistik¹⁶ und anhand der Schätzung aus der letzten Novelle der BioAbfV¹⁷ abgeschätzt werden. Dabei ist zu differenzieren zwischen den Untersuchungen gem. § 4 Absatz 5 BioAbfV und den Untersuchungen gem. § 5 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 4. Erstgenannte beziehen sich auf die Inputmenge, letztgenannte auf die Outputmenge.

Untersuchungen gem. § 4 Absatz 5 BioAbfV (bezogen auf die Inputmenge/Frischmasse):

Der Bioabfallbehandler hat gem. § 4 Absatz 5 pro angefangener 2 Tsd. Tonnen Frischmasse Untersuchungen durchzuführen. Bioabfallbehandler, die im Jahr mehr als 24 Tsd.

¹⁶ Statistisches Bundesamt 2019: Abfallstatistik 2017 in Fachserie 19 Reihe 1, Abfallentsorgung, S. 103. Online abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Publikationen/Downloads-Abfallwirtschaft/abfallentsorgung-2190100177004.html>, zuletzt abgerufen am 26.05.2021.

¹⁷ BR-Drucksache 80/12: Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung.

Tonnen Frischmasse Bioabfälle einschließlich in Anhang 1 Nummer 2 genannter Materialien behandeln und nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten befreit sind, haben einmal im Monat die Untersuchung durchführen zu lassen. Für die Schätzung der Zahl der Untersuchungen wird behelfsmäßig auf die vorangegangene Novelle der BioAbfV¹⁸ zurückgegriffen. Hier wurde die Anzahl der jährlich zu entnehmenden Proben im Rahmen der Prüfung der hygienisierten Bioabfälle gem. § 3 Absatz 7 BioAbfV auf rund 7.300 geschätzt. Diese Zahl kann aufgrund der inhaltlichen Vergleichbarkeit (u. a. gleiche Untersuchungsintervalle, Kappungsgrenze), auch für die Schätzung der gem. § 4 Absatz 5 BioAbfV durchzuführenden Untersuchungen verwendet werden.

Zusätzlich ist eine potenzielle Erhöhung der Fallzahl durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs zu berücksichtigen. Eine erhöhte Fallzahl ergibt sich hier vor allem aus der Streichung des Verwertungszwecks als Düngemittel. Es wird angenommen, dass die Bioabfallkompostierungsanlagen fast ausschließlich Düngemittel herstellen und nicht von der Erweiterung des Anwendungsbereichs betroffen sind. Die Anlagen, die bisher keine Düngemittel, sondern etwa ausschließlich Bodenhilfsstoffe abgeben, fallen nun ebenfalls unter die Untersuchungspflichten. Für die Schätzung kann angenommen werden, dass dies auf einige der 631 in der Abfallstatistik 2017 genannten Grünabfallkompostierungsanlagen zutreffend sein könnte.

Zur Abschätzung wurde ein Experte befragt. Laut dessen Angaben unterlagen im Jahr 2020 319 (etwa die Hälfte aller Anlagen, die in der Abfallstatistik 2017 aufgeführt sind) der Gütesicherung. Laut Expertenaussage werden die Untersuchungen gem. § 4 BioAbfV immer durchgeführt, unabhängig davon, ob Bodenhilfsstoffe oder Düngemittel hergestellt werden. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass durch die Novelle mehr Untersuchungen durchgeführt werden, als es in der Praxis bereits der Fall ist. Für die weiteren rund 300 Grünabfallkompostierungsanlagen wird ebenfalls angenommen, dass die Untersuchungen unabhängig vom Endprodukt durchgeführt werden. Somit ist mit keinem Mehraufwand durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs zu rechnen.

Für 7.300 Untersuchungen jährlich bei 40 Euro Mehrkosten je durchzuführender Untersuchung ergeben sich jährliche Sachkosten von insgesamt 292 Tsd. Euro.

Untersuchungen gem. § 5 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 4 BioAbfV
(bezogen auf die Outputmenge):

Die Untersuchungsintervalle gem. § 5 Absatz 2 Satz 2 BioAbfV beziehen sich nicht auf die Frischmasse, sondern auf die Menge des hergestellten Gemisches. Hier liegen keine Anhaltspunkte vor, wie viele Untersuchungen bereits jetzt jährlich durchgeführt werden. Für die Ausweitung des Anwendungsbereichs ist vor allem der Bereich der Erdenindustrie zu nennen, die (Pflanz-)Substrate und Bodenverbesserungsmittel herstellen.

Als Grundlage für die Abschätzung wird zunächst die abgesetzte Menge Kompost aus der Abfallstatistik 2017 verwendet. Demnach wurden im Jahr 2017 2,767 Mio. Tonnen an Kompost in der Land- und Forstwirtschaft¹⁹ aus 1.242 biologischen Behandlungsanlagen abgesetzt. Hiervon abzuziehen sind 197 Tsd. Tonnen für die Klärschlammkompostierungsanlagen sowie 29,4 Tsd. Tonnen für die sonstigen biologischen Behandlungsanlagen. Somit werden derzeit etwa 2,541 Mio. Tonnen Komposte in der Land- und Forstwirtschaft¹⁹ abge-

¹⁸ Vgl. BR-Drucksache 80/12.

¹⁹ einschließlich Gartenbau, Dauerkulturbau, Weinbau, Hopfenbau etc. lt. Tabelle 7.3 der Abfallstatistik 2017 in Fachserie 19 Reihe 1.

setzt. Bei den Absatzbereichen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der restriktiven Vorgaben der BioAbfV (§ 6 Absatz 3) sowie nach dem Wald- und Naturschutzrecht ein Absatz von Komposten zur Aufbringung auf forstwirtschaftlichen Flächen praktisch nicht stattfindet.

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs erhöht sich die abgesetzte Menge, die unter die BioAbfV fällt, auf bis zu rund 3,871 Mio. Tonnen²⁰. Dies entspräche einer Erhöhung um 1,33 Mill. Tonnen. Diese setzen sich zusammen aus 545 Tsd. Tonnen, die in der Landschaftsgestaltung und -pflege/Rekultivierung und 785 Tsd. Tonnen, die bei privaten Haushalten und für andere Zwecke zur Verwertung abgegeben werden. Der Einsatz für private Haushalte ist herauszurechnen. Hierfür wird auf die Abfallstatistik zurückgegriffen. In dieser werden für das Jahr 2006 nur die Mengen aufgeführt, die zur Verwertung zur Abgabe bei privaten Haushalten abgegeben wurden (499 Tsd. Tonnen). Für 2007 werden 931 Tsd. Tonnen genannt (private Haushalte und andere Zwecke). Auf Basis dessen kann geschätzt werden, dass rund 54 % (499 Tsd. Tonnen / 931 Tsd. Tonnen * 100) der Menge zur Verwendung in privaten Haushalten und rund 46 % zur Verwendung für andere Zwecke abgegeben werden. Werden diese 46 % bei den oben genannten 785 Tsd. Tonnen angesetzt, lässt sich die Menge, die zur Verwertung für andere Zwecke abgegeben wird, auf 361 Tsd. Tonnen schätzen (785 Tsd. Tonnen * 0,46). In Summe ist so von zusätzlichen 906 Tsd. abgesetzten Tonnen Kompost auszugehen (545 Tsd. Tonnen + 361 Tsd. Tonnen), die nun auch unter den Anwendungsbereich der BioAbfV fallen.

Gem. Vermarktungsübersicht der BGK²¹ werden 21,6 % der gütegesicherten Komposte an Erdenwerke abgegeben. Auf Basis dessen kann geschätzt werden, dass rund 196 Tsd. Tonnen (906 Tsd. Tonnen * 0,216) der Komposte an Erdenwerke gehen. Die Untersuchungspflichten gem. § 5 Absatz 2 Satz 2 beziehen sich jedoch nicht auf den Input, sondern auf die Menge des hergestellten Gemisches. Die Komposte werden als Mischkomponente für die Herstellung von Kultursubstraten verwendet.

Auf der Internetseite des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft²² (VHE) wird angegeben, dass der Kompostanteil an dem Gemisch zwischen 10 % und 30 % beträgt. Für die Schätzung wird ein Durchschnittswert von 20 % angenommen. Somit ist davon auszugehen, dass jährlich 980 Tsd. Tonnen Gemisch hergestellt werden (196 Tsd. Tonnen * 5). Es gilt hier ebenfalls die Kappungsgrenze von 24 Tsd. Tonnen. Zur Verteilung der Durchsätze liegen jedoch keine Informationen vor, weswegen konservativ von einer Untersuchung je 2 Tsd. Tonnen ausgegangen wird. Die Zahl der jährlich durchzuführenden Untersuchungen kann somit auf bis zu 490 geschätzt werden.

Als Kosten sind jene zu berücksichtigen, die bereits heute für Untersuchungen anfallen sowie der Mehraufwand von 40 Euro je Untersuchung, die sich aus der Novelle der BioAbfV ergeben. Laut Aussage des BMU liegen die Kosten für eine Untersuchung bei rund 80 Euro. Dieser Wert ist bei Betrachtung anderer Untersuchungen (etwa gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV, vgl. Vorgabe 4) als plausibel anzunehmen. Zzgl. eines Mehraufwandes von 40 Euro je Untersuchung entstehen so Kosten von 120 pro Fall, die als Sachkosten anfallen. Insgesamt ist so mit zusätzlichen jährlichen Sachkosten von rund 59 Tsd. Euro zu rechnen (490 Untersuchungen * 120).

Hinzu kommt ein jedoch zu vernachlässigender Aufwand durch das halbjährige Zuleiten der gesammelten Untersuchungsergebnisse gem. § 4 Absatz 9 BioAbfV an die zuständige Behörde.

²⁰ Hier wurden ebenfalls die abgesetzten Mengen in den Klärschlammkompostierungsanlagen und den sonstigen Behandlungsanlagen von der insgesamt abgesetzten Kompostmenge abgezogen.

²¹ Online abrufbar unter: https://www.kompost.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Zahlen/Markt_2020.png, zuletzt abgerufen am 24.06.2021.

²² <https://www.vhe.de/kompost/kompostprodukte/substrate/>, zuletzt abgerufen am 24.06.2021.

Auf Basis der geschätzten 490 zusätzlich durchzuführenden Untersuchungen kann näherungsweise die Zahl der bereits heute durchgeführten Untersuchungen bestimmt werden. Hier wird erneut der Steigerungsfaktor 1,4 verwendet (vgl. Anmerkung zum Anwendungsbereich). Die geschätzten 490 zusätzlich durchzuführenden Untersuchungen stellen dabei die Steigerung von 40 % dar. Rechnerisch ergibt sich so für die bereits heute durchgeführten Untersuchungen eine Fallzahl von rund 1.200 ($490 \cdot 100 / 40$). Bei Mehrkosten von 40 Euro je durchzuführender Untersuchung ergeben sich so zusätzliche jährliche Sachkosten von 48 Tsd. Euro ($1.200 \text{ Untersuchungen} \cdot 40 \text{ Euro}$).

Vorgabe 3 (Weitere Vorgabe):

Rückstellprobe bei Untersuchungen von abgabefertigen unbehandelten Bioabfallmaterialien; § 5a BioAbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	–	–	150	–	23
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				23	

Gem. § 5a Absatz 1 BioAbfV kann die zuständige Behörde im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer der Bioabfälle zur Überwachung der Grenzwerte in § 4 Absatz 3 und 4 BioAbfV dazu verpflichten, eine Rückstellprobe zu entnehmen und diese mindestens fünf Jahre nach Entnahme zu lagern (§ 5a Absatz 2 BioAbfV). Rückstellproben gelten nunmehr nicht nur für als Düngemittel und landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch Gemische und Bioabfälle, sondern für alle Gemische und Bioabfälle, die auf Böden aufgebracht werden.

Es ist anzunehmen, dass sich durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs die Anzahl der Entnahmen von Rückstellproben gem. § 5a Absatz 1 BioAbfV ändert wie auch die Anzahl der angeordneten Untersuchungen (§ 5a Absatz 3 BioAbfV) und die Anzahl der Herausgaben der Rückstellproben auf Verlangen der zuständigen Behörde (§ 5a Absatz 4 BioAbfV).

Da hierzu keine statistischen Daten vorliegen und auch nicht absehbar ist, wie viele zusätzliche Rückstellproben angeordnet werden, wird zur Schätzung des Erfüllungsaufwands eine vergleichbare Abschätzung herangezogen²³. Danach ordnen die zuständigen Behörden Rückstellproben nur sehr selten an. Es wird von etwa 150 Fällen im Jahr ausgegangen. Dies scheint plausibel angesichts der in Vorgabe 2 geschätzten zusätzlichen 490 Untersuchungen. Die zusätzlich angeordneten Rückstellproben stellen also etwa ein Drittel dieser Fallzahl dar.

In Anlehnung an die Gebührensätze des Landes NRW für Rückstellproben gem. AbfKlärV werden Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 150 Euro²⁴ pro Fall veranschlagt. Zusätzlich anfallender Aufwand durch die Lagerung der zusätzlichen Rückstellproben über fünf Jahre wird als vernachlässigbar eingeschätzt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf somit insgesamt etwa 23 Tsd. Euro.

²³ Vgl. BT-Drucksache: 18/12495 „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung“, S. 118.

²⁴ Vgl. Gebührensätze NRW für die Entnahme von Rückstellproben (§ 9 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV), Analyse von Rückstellproben (§ 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 AbfKlärV) und Herausgabe von Rückstellproben (§ 9 Absatz 4 AbfKlärV) in Höhe von 100 bis 200 Euro.

Vorgabe 4 (Weitere Vorgabe):**Einmalige Bodenuntersuchung nach erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen; § 9 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3.800	–	–	60	–	228
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				228	

Für die Abschätzung des zusätzlichen Aufwands aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs wird Bezug genommen auf die bereits im Rahmen der einleitenden Anmerkungen zum Anwendungsbereich aufgeführten Informationspflicht „Vorlage der Ergebnisse über Einmalige Bodenuntersuchung nach erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen“ gem. § 9 Absatz 2 Satz 2 bzw. 3 BioAbfV. Die in OnDEA²⁵ ausgewiesene Fallzahl von 9.545 kann für die Ermittlung der Zahl der durchzuführenden Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle und auf en pH-Wert gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV herangezogen werden, da alle Bodenuntersuchungsergebnisse nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen sind und die vorliegende Pflicht eine Ergänzung darstellt. Analog zum bisherigen Vorgehen wird auch hier behelfsmäßig der Steigerungsfaktor 1,4 angesetzt. Danach erhöht sich die Zahl der durchzuführenden Bodenuntersuchungen auf 13.363. Der Saldo von gerundet 3.800 stellt somit die Fallzahlerweiterung dar.

Die Kosten pro Untersuchung werden in der Stellungnahme des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft²⁶ (VHE) (S. 12) mit 60 Euro beziffert. Legt man dies zugrunde, lassen sich die zusätzlichen jährlichen Sachkosten auf 228 Tsd. Euro schätzen.

Vorgabe 5 (Informationspflicht):**Vorlage Untersuchungsergebnisse Fremdstoffanteile auf Verlangen; § 10 Absatz 2 Satz 4 BioAbfV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
524	5	24,50	–	1	–
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 BioAbfV kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen der regionalen Verwertung im Einzelfall für weitere unvermischte homogen zusammengesetzte Bioabfälle Freistellungen von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung zulassen. Die zuständige Behörde kann vor der Erteilung der Freistellung u. a. verlangen, dass die hygienische Unbedenklichkeit durch Untersuchungen entsprechend der Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und Absatz 8 Satz 1) wie auch die Schwermetallgehalte und Gehalte an anderen Schadstoffen durch Untersuchungen nach § 4 Absatz 5, 8 und 9 Satz 1 nachgewiesen werden.

²⁵ Vgl. 2006092819092813.

²⁶ Online abrufbar unter: https://www.vhe.de/fileadmin/vhe/images/Presse/Pressemitteilung/2020/VHE_Stn_E-BioAbfV_29.12.2020_final.pdf, zuletzt abgerufen am 18.06.2021.

Durch diese Verordnung werden die vorzulegenden Untersuchungsergebnisse um Fremdstoffanteile erweitert. Dies hat zur Folge, dass die Behörde nun auch die Vorlage von Untersuchungen in Bezug auf Fremdstoffanteile verlangen kann, um die Erteilung der Freistellung zu prüfen. In einer vergleichbaren Vorgabe in OnDEA²⁷ ist eine jährliche Fallzahl von 524 ausgewiesen, die für die Schätzung herangezogen wird. Der zusätzliche Zeitaufwand wird auf zwei Minuten pro Fall für die Beschaffung von ergänzenden Daten zu Fremdstoffanteilen sowie drei Minuten pro Fall für das Ausfüllen der Formulare angesetzt²⁸. Zusammen ergibt dies einen Mehraufwand von fünf Minuten pro Fall. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 24,50 Euro pro Stunde²⁹ ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 1.100 Euro jährlich ($524 \cdot 5 / 60 \cdot 24,50$ Euro).

Vorgabe 6 (Informationspflicht):

Lieferschein Abgabe von Bioabfällen oder Gemischen; § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 8 BioAbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2.440	1	24,50	–	1	–
976	1	24,50	–	0,4	–
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1,4	

Gem. § 11 Absatz 2 BioAbfV haben Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Abgabe von Bioabfällen oder Gemischen zur Aufbringung auf Flächen einen Lieferschein auszufüllen und dem Bewirtschafter der Aufbringungsfläche oder einem Zwischenabnehmer auszuhändigen. Durch die Verordnungsnovelle müssen neue Informationen in den Lieferschein aufgenommen werden. Gemäß der Änderung in § 11 Absatz 2 Nummer 5b BioAbfV sind nun neben einer Versicherung der Einhaltung der Anforderungen der Schwermetallgehalte auch eine Versicherung der Einhaltung der Anforderungen der Fremdstoffanteile nach § 4 Absatz 3 BioAbfV und – ebenfalls ergänzend durch die Verordnungsnovelle § 4 Absatz 4 BioAbfV – jeweils i. V. m. § 5 Absatz 2 Satz 2 BioAbfV abgegeben werden. Zusätzlich erfolgt die Angabe der hochzulässigen Aufbringungsmenge (§ 11 Absatz 2 Nummer 8 BioAbfV) nun alternativ neben § 6 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 BioAbfV auch gem. dem neu eingefügten § 6 Absatz 1a Satz 1, 2, 3 oder 4 BioAbfV.

In dieser Vorgabe wird lediglich der Mehraufwand infolge der Angabe der neu aufzunehmenden Information sowohl für die bereits jetzt Verpflichteten als auch für die durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs neu Verpflichteten abgebildet (Erweiterung des Umfangs der Informationspflicht).

Als Fallzahl werden die in der „Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung“ (BR-Drucksache 80/12³⁰, S. 125) ausgewiesenen 2.440 Fälle zugrunde gelegt. Angelehnt an die Zeitwerttabelle im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (S. 53)

²⁷ Vgl. 2006092819092814 „Nachweis Einhaltung Schwermetallgehalte durch Untersuchungsergebnisse der Bioabfälle und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre für Befreiung von der Behandlungspflicht“ gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 9 BioAbfV.

²⁸ Gem. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 53.

²⁹ Niedriges Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnittes E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ gem. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 55.

³⁰ Online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2012/0080-12.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.06.2021.

wird für die Versicherung der Einhaltung der Anforderungen an die Fremdstoffanteile (konservativ) eine zusätzliche Minute angesetzt. Analog zu Vorgabe 5 wird der Lohnsatz (niedriges Qualifikationsniveau) des Wirtschaftsabschnittes E („Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“) von 24,50 Euro die Stunde verwendet (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 55). Dadurch entstehen zusätzliche jährliche Personalkosten i. H. v. rund 1 Tsd. Euro ($2.440 * 1 / 60 * 24,50$).

Die Angaben der hochzulässigen Aufbringungsmenge bei Aufbringung zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus (§ 6 Absatz 1a Satz 1, 2, 3 oder 4 BioAbfV) spiegeln die Erweiterung des Anwendungsbereichs wider und wurden im Rahmen der einleitenden Anmerkungen zum Anwendungsbereich aufwandsmäßig berücksichtigt. Unberücksichtigt ist bislang die Versicherung der Einhaltung der Anforderung an die Fremdstoffanteile. Zur Ermittlung des damit einhergehenden Aufwands werden die oben angeführten Zeitaufwände und Lohnkosten übernommen. Die Erhöhung der Fallzahlen aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs wird behelfsmäßig mit dem Steigerungsfaktor 1,4 berechnet, was in absoluten Zahlen 976 zusätzliche Fälle sind. Somit ergeben sich zusätzliche jährliche Personalkosten von etwa 400 Euro ($976 * 1 / 60 * 24,50$).

Vorgabe 7 (Informationspflicht):

Kennzeichnung der Bioabfälle und Gemische mit bestimmten Angaben bei Befreiung vom Lieferscheinverfahren (Mitglieder einer Gütegemeinschaft);

§ 11 Absatz 3a Satz 1 BioAbfV; IP: 2012060612160711

Im Falle einer Befreiung vom Lieferschein haben Bioabfallbehandler und Gemischhersteller die gütegesicherten Bioabfälle und Gemische sowie die von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellten Bioabfälle bei Abgabe u. a. mit der hochzulässigen Aufbringungsmenge zu kennzeichnen. Die Angaben zur hochzulässigen Aufbringungsmenge sind aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs auch beim einmaligen Aufbringen zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus (§ 6 Absatz 1a Satz 1, 2, 3 oder 4 BioAbfV) anzugeben. Die damit verbundenen Kosten sind bei der Kostenbetrachtung im Rahmen der einleitenden Anmerkungen zum Anwendungsbereich bereits berücksichtigt.

Vorgabe 8 (Informationspflicht):

Einführung einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung für die Bioabfallsammlung zulässigen bioabbaubaren Kunststoffbeutel; Anhang 5 -neu- BioAbfV

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7	480	40,70	–	2,3	–
5	–	–	70.000	–	350
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				352	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen	2,3	–
Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen	–	350

Mit dem neuen Anhang 5 (zu Anhang 1 Tabellenzeile „Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)“, Spalte 3) werden die Vorgaben für eine bundeseinheitliche Kennzeichnung der für die Bioabfallsammlung zulässigen bioabbaubaren Kunststoffbeutel anhand einer Grafik und einer textlichen Darstellung einschließlich Maßangaben festgelegt.

Mit der Kennzeichnung wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern verdeutlicht, dass es sich um den für die Bioabfallsammlung und -verwertung zulässigen bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel gem. der BioAbfV handelt. Kunststoffbeutel oder -tüten, die sich von der Kennzeichnung nach Anhang 5 unterscheiden, dürfen, auch wenn sie als „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ bezeichnet werden, nicht für die bodenbezogene Verwertung gem. BioAbfV verwendet werden und damit nicht mit Bioabfällen beispielsweise über die Biotonne gemeinsam gesammelt werden. Zudem können Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei der Verarbeitung von Bioabfällen einfacher erkennen, dass es sich um zulässige bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel handelt. Dabei werden Farbgebung, Markierungen und Beschriftungen so deutlich und kontrastreich vorgegeben, dass die Erkennbarkeit der zulässigen bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel auch mit optischen Einrichtungen in der Anlage ermöglicht wird. Sofern dennoch anderweitige, beispielsweise konventionelle, Kunststoffbeutel oder -tüten in die getrennt gesammelten Bioabfälle gelangen, sind diese aufgrund der Abweichung von der vorgegebenen Kennzeichnung für die verarbeitenden Akteure besser als Fehlwurf erkennbar.

Bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel sind bereits jetzt erhältlich. Die Beutel sind mit einem Keimlingssymbol gekennzeichnet, sodass Verbraucherinnen und Verbraucher die Beutel als solche erkennen. Um eine bundeseinheitliche Kennzeichnung gem. Anlage 5 BioAbfV umzusetzen, entsteht für Hersteller bioabbaubarer Beutel einmaliger Aufwand für die Anpassung des Kennzeichnungslayouts und die Neubeschaffung notwendiger Druckertechnik. Eine freie Internetrecherche hat ergeben, dass deutschlandweit etwa 5 – 10 Hersteller von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln tätig sind. Für die Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird von durchschnittlich 7 Herstellern ausgegangen.

Zunächst entsteht Aufwand für die Anpassung des Kennzeichnungslayouts. Eine vergleichbare Aufwandsschätzung geht von einem Arbeitstag (= 480 Minuten) für die Neuprogrammierung der Druckmaschinen aus. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang VI, die Lohnkosten für ein durchschnittliches Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes in Höhe von 40,70 Euro pro Stunde verwendet. Für die 7 Hersteller entstehen so insgesamt Personalkosten in Höhe von rund 2.300 Euro ($7 \text{ Hersteller} * 480 / 60 * 40,70$).

Einer Einschätzung von Praxisvertretern nach verfügen nicht alle Hersteller von bioabbaubaren Beuteln über eine druckertechnische Ausstattung für die geforderte doppelseitige Bedruckung der Sammelbeutel gemäß Anhang 5 -neu-. Die Praxisvertreter gehen davon aus, dass 3 bis 5 Hersteller ihre Druckertechnik entsprechend umstellen müssen. Des Weiteren verwenden einige Hersteller die sog. Streudrucktechnik, wobei ein kontinuierlicher Verschiebeprozess der Aufdrucke stattfindet. Danach werden sich die nach Anhang 5 BioAbfV -neu- auch für die Platzierung auf Vorder- und Rückseite mit Maßangaben festgelegten Textfelder je nach vertikalem oder horizontalem Druckverlauf von Beutel zu Beutel immer weiter leicht verschieben. Um das nach den Vorgaben des Anhangs 5 -neu- gleiche Gesamtbild der Sammelbeutel im Sinne einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung einzuhalten, kann diese Drucktechnik nicht weiter angewendet werden. Die betroffenen Hersteller müssen auf den sog. Positionsdruck umsteigen. Die Praxisvertreter gehen davon aus, dass 2 Hersteller auf den Positionsdruck umsteigen müssen.

Die Praxisvertreter schätzen auf Basis von Erfahrungen, dass in Summe für alle betroffenen Hersteller einmalige Kosten von 300 Tsd. bis 400 Tsd. Euro entstehen. Für die Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands werden mittlere Sachkosten von 350 Tsd. Euro angenommen. Unter der Annahme, dass 5 Hersteller ihre Druckertechnik hinsichtlich doppelseitiger Bedruckung anpassen und/oder auf Positionsdruck umstellen müssen, lässt sich im

Durchschnitt von einmaligen Sachkosten von 70 Tsd. Euro für jeden der betroffenen Hersteller ausgehen.

Vorgabe 9 (Informationspflicht):

Entlastung der Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen von der Mitführung des Zertifikates in Papierform; § 13 Absatz 1 Satz 4 AbfAEV

Gemäß § 13 der AbfAEV haben Sammler und Beförderer von Abfällen bei Ausübung ihrer Tätigkeit, soweit die Tätigkeit anzeigepflichtig ist, Kopie und im Falle einer elektronischen Anzeige einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen. Zudem haben gem. § 13 der AbfAEV Absatz 1 Satz 4 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind und die nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, zusätzlich eine Kopie des aktuell gültigen Zertifikats nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mitzuführen.

Durch die Verordnungsnovelle werden Sammler und Beförderer gefährlicher Abfälle von der Mitführung des Zertifikats in Papierform befreit, was zu einer vernachlässigbaren Entlastung führt.

6. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 81.000 Euro. Dieser entfällt ausschließlich auf die Länder (inkl. Kommunen). Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1:

**Entgegennahme und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse;
§ 2a Absatz 5 Satz 1 BioAbfV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2.300	9	31,40	–	11	–
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				11	

Ergeben sich bei den Sichtkontrollen gem. § 2a Absatz 4 BioAbfV Hinweise darauf, dass die Kontrollwerte nach der Fremdstoffentfrachtung weiterhin überschritten sind, ist eine Untersuchung der Bioabfälle und Materialien durchzuführen. Bei der Feststellung der Überschreitung der Kontrollwerte ist gem. § 2a Absatz 5 BioAbfV die zuständige Behörde zu informieren. Der Verwaltung entstehen dabei Aufwände durch die Entgegennahme und durch die inhaltliche Prüfung der Untersuchungsergebnisse sowie durch die Archivierung der Dokumente.

Bei der Vorgabe 1 der Wirtschaft wurden in einem Szenario 2.300 Übermittlungen von Untersuchungsergebnissen geschätzt. Diese Fallzahl findet hier analoge Verwendung. In Anlehnung an interne Standardwerte für die Verwaltung wird ein Zeitaufwand von insgesamt 9 Minuten geschätzt. Für die inhaltliche Prüfung und die Erfassung der Daten werden 7 Minuten angesetzt und für das Kopieren, Archivieren und Verteilen werden 2 Minuten angenommen.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die Lohnkosten für den mittleren Dienst auf Landesebene in Höhe von 31,40 Euro

pro Stunde angesetzt. Es ist somit von jährlichen Personalkosten in der Höhe von knapp 11 Tsd. Euro auszugehen ($2.300 * 9 / 60 * 31,40$ Euro).

Vorgabe 2:

Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln; § 2a Absatz 5 Satz 2 Bio-AbfV

Zukünftig haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller gem. § 2a Abs. 3 BioAbfV Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Fremdstoffen durchführen zu lassen. Wird nach einer durchgeführten Fremdstoffentfrachtung der festgelegte Kontrollwert überschritten, ist die für die Anlage zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Wird der Kontrollwert wiederholt überschritten, ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel an.

Analog zur Anordnung einer Untersuchung der Bioabfälle und Materialien (siehe Vorgabe 3) wird auch bei der Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln davon ausgegangen, dass dieser Fall nur sehr selten vorkommt. Insbesondere Anordnungen von Maßnahmen, die bauliche Anpassungen an Anlagen beinhalten, sind nur sehr selten zu erwarten. Dies ist so auch einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf eine Anfrage im Landtag von Baden-Württemberg³¹ (vgl. S. 3) zu entnehmen. In dieser wird nach einer landesweiten Abfrage bei den zuständigen Überwachungsbehörden berichtet, dass in einer Zeitspanne von fünf Jahren eine Biogasanlage im Rahmen der behördlichen Überwachung in einer Gärrestcharge eine Überschreitung des in der BioAbfV zulässigen Fremdstoffanteils ermittelt wurde. In Folge dessen wurde eine Optimierung der Anlagentechnik zur Verbesserung der Fremdstoffabtrennung vorgenommen. Auf Basis dessen kann von einem Fall im Jahr ausgegangen werden.

Die für die Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln benötigte Zeit wird auf Basis einer vergleichbaren Vorgabe³² mit 90 Minuten pro Fall angesetzt. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 40,30 Euro pro Stunde für einen Mitarbeiter eines Landes ergeben sich Personalkosten von 60 Euro pro Fall. Zusätzlich fallen Sachkosten von 1 Euro pro Fall an (Porto im Einzelversand). Somit liegt der Erfüllungsaufwand bei einem Fall pro Jahr bei vernachlässigbaren 61 Euro.

Vorgabe 3:

Anordnung einer Untersuchung der Bioabfälle und Materialien; § 2a Absatz 6 Bio-AbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
115	90	40,30	1	7	0,115
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Aufbereiter, dem Bioabfallbehandler oder dem Gemischhersteller anordnen, Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den

³¹ Online abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16_3835_D.pdf, zuletzt abgerufen am 01.07.2021.

³² Vgl. 2017112915512601 „Anordnung auf Untersuchung des Klärschlammes auf andere Inhaltsstoffe“ gem. § 5 Abs. 5 AbfKlärV.

Anteil an Gesamtkunststoffen durchführen und sich die Untersuchungsergebnisse vorlegen zu lassen.

Bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird der Einschätzung des Aufwands für eine vergleichbare Vorgabe³³ gefolgt, bei der davon ausgegangen wird, dass die fallbezogene Anordnung einer Untersuchung nur sehr selten vorkommt. Die pro Fall benötigte Zeit wird mit 90 Minuten angesetzt. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 40,30 Euro pro Stunde für einen Mitarbeiter auf Landesebene³⁴ ergeben sich Personalkosten von 60 Euro pro Fall. Für jeden Fall wird zudem 1 Euro an Sachkosten (Porto im Einzelversand) angenommen. Somit liegt der Erfüllungsaufwand bei 61 Euro pro Fall.

In der Wirtschaftsvorgabe 1 wurde in einem Szenario angenommen, dass durch die zuständigen Behörden jährlich rund 115 Untersuchungen angeordnet werden. Spiegelbildlich werden auch hier 115 Fälle pro Jahr angenommen. In Summe ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von ungefähr 7 Tsd. Euro ($115 \cdot 61$ Euro). Dieser setzt sich zusammen aus rund 7 Tsd. Euro Personalkosten ($115 \cdot 90 / 60 \cdot 40,30$ Euro) und 115 Euro Sachkosten ($115 \cdot 1$ Euro).

Vorgabe 4: Anordnung einer Rückstellprobe; § 5a BioAbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	120	40,80	1	12	0,15
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				12	

Spiegelbildlich zur Vorgabe 3 der Wirtschaft entsteht der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Anordnung von Rückstellproben und aufgrund der Erweiterung des Kreises der potenziell zur Entnahme einer Rückstellprobe Verpflichteten ebenfalls zusätzlicher Aufwand.

Es ist anzunehmen, dass sich durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs die Anzahl der Entnahmen von Rückstellproben gem. § 5a Absatz 1 BioAbfV ändert wie auch die Anzahl der angeordneten Untersuchungen (§ 5a Absatz 3 BioAbfV) und die Anzahl der Herausgaben der Rückstellproben auf Verlangen der zuständigen Behörde (§ 5a Absatz 4 BioAbfV).

Bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird der Einschätzung des Aufwands für eine vergleichbare Vorgabe³⁵ gefolgt, wonach die Untersuchung einer Rückstellprobe nur selten angeordnet wird. Es wird von etwa 150 Fällen im Jahr ausgegangen (vgl. Wirtschaftsvorgabe 3). Die für die Anordnung benötigte Bearbeitungszeit wird mit durchschnittlich 120 Minuten pro Fall angesetzt. Es wird ein Lohnsatz von 40,80 Euro pro Stunde für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst auf Landesebene angesetzt. Somit ergeben sich Personalkosten in Höhe von 82 Euro pro Fall.

³³ Vgl. 2017112915512601 „Anordnung auf Untersuchung des Klärschlamms auf andere Inhaltsstoffe“ gem. § 5 Abs. 5 AbfKlärV.

³⁴ Gem. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 56.

³⁵ Vgl. 2017112915512901 „Anordnung zur Untersuchung der Rückstellprobe“ gem. § 9 Abs. 3 AbfKlärV.

Die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten führt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 12 Tsd. Euro in Form von Personalkosten³⁶. Hinzu kommen 150 Euro Portokosten (150 * 1 Euro).

Vorgabe 5:

Verlangen der Untersuchungsergebnisse (Fremdstoffanteile) für Freistellungen von Bioabfällen von Behandlungen und Untersuchungen zur Abgabe, Gemischherstellung, Aufbringung; § 10 Absatz 2 Satz 4 BioAbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
524	5	40,30	–	2	–
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Nach § 9a ist für bestimmte, in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b gelistete Bioabfälle ein Zustimmungsvorbehalt der Behörde geregelt, wenn diese der Verwertung zugeführt werden sollen. Bei der Prüfung und Bewertung der Eignung der Bioabfälle durch die Behörde muss nach dem neuen § 2a Absatz 2 auch die Überprüfung der Einhaltung der untersuchten Fremdstoffwerte berücksichtigt werden.

Die Regelung stellt sicher, dass die zuständige Behörde vor der Freistellung von Bioabfällen von der hygienisierenden und/oder biologisch stabilisierenden Behandlung und/oder von den obligatorischen Untersuchungen verlangen kann, dass auch die hinreichende Fremdstofffreiheit durch die Vorlage von Untersuchungsergebnissen nachzuweisen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Untersuchungsergebnisse zu Fremdstoffanteilen aufwandsmäßig lediglich einen zusätzlichen Prüfpunkt im Rahmen des Verwaltungsaktes nach sich ziehen, der nicht mehr als 5 Minuten beanspruchen dürfte. Bei einer jährlichen Fallzahl von 524 (vgl. Vorgabe 5 der Wirtschaft) und durchschnittlichen Lohnkosten auf Landesebene von 40,30 Euro³⁷ ergeben sich zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von knapp 2 Tsd. Euro (524 * 5 / 60 * 40,30 Euro).

Weitere Nachweis- und Dokumentationspflichten im Rahmen der Ausweitung des Anwendungsbereichs:

Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft wurden für die Informationspflichten des § 9 (Bodenuntersuchungen mit Übermittlungspflichten) sowie die Dokumentations- und Nachweispflichten und die Vorlage sowie Aufbewahrungsfristen (§ 11 BioAbfV) zusätzliche Kosten ausgewiesen, welche durch die zweifache Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV zu erwarten sind. Dazu wurden die relevanten Informationspflichten in OnDEA ermittelt und behelfsmäßig ein Steigerungsfaktor von 1,4 angesetzt.

Der Verwaltung entstehen analog zur Wirtschaft ebenfalls zusätzliche Aufwände. Beispielsweise sind weitere Nachweise entgegenzunehmen, zu verarbeiten und diese ggf. an eine andere Behörde weiterzuleiten. In OnDEA sind für die Verwaltung – anders als für die Wirtschaft – keine Vorgaben eingetragen. Jedoch können die Aufwände, die verwaltungsseitig entstehen, anhand der bereits berichteten Informationspflichten geschätzt werden, da die

³⁶ Dabei handelt es sich um eine Maximalschätzung. Es ist für einige Bundesländer bekannt, dass die zuständige Behörde Gebühren erhebt. Entsprechend stellt mindestens ein Teil der Kosten keinen Erfüllungsaufwand, sondern „Weitere Kosten“ dar.

³⁷ Gem. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 56.

Fallzahlen spiegelbildlich zu verwenden sind. Die zusätzlichen Aufwände der Verwaltung sind untenstehend dargestellt³⁸.

Vorgabe 6:

Entgegennahme und Beurteilung der Angaben der Aufbringungsfläche nach erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen; § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 BioAbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
600	19	31,40	1	6	0,6
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der zuständigen Behörde nach der ersten erfolgenden Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen die Aufbringungsfläche mitzuteilen. Die zuständige Behörde teilt diese Fläche der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit. Die vergleichbare Pflicht in OnDEA³⁹ weist rund 1.500 Fälle pro Jahr aus. Setzt man den Steigerungsfaktor von 1,4 an, ergeben sich jährlich 600 zusätzliche Fälle.

Anhand der internen Standardwerte für die Verwaltung wird ein Zeitaufwand von 19 Minuten angenommen. Der zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde entstehen Zeitaufwände von jeweils 7 Minuten für die Prüfung der Angaben und 2 Minuten für die Archivierung. Der zuständigen Behörde entsteht zusätzlich ein Zeitaufwand von einer Minute für die Übermittlung der Daten an die Fachbehörde. Bei einem Lohnsatz von 31,40 Euro pro Stunde⁴⁰ entstehen zusätzliche jährliche Personalkosten von rund 6 Tsd. Euro ($600 \cdot 19 / 60 \cdot 31,40$ Euro). Zusätzlich fallen bei Portokosten von 1 Euro pro Fall Sachkosten in Höhe von 600 Euro für die Übermittlung der Informationen an die Fachbehörde an ($600 \cdot 1$ Euro).

Vorgabe 7:

Entgegennahme und Beurteilung der Ergebnisse über die einmalige Bodenuntersuchung nach erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen; § 9 Absatz 2 Satz 2 BioAbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3.800	9	31,40	–	18	–
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				18	

³⁸ Neben dem dargestellten Aufwand in den folgenden Vorgaben könnte zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch potenziell höhere Fallzahlen bei Vorgaben gem. § 9 Absatz 2 Satz 5 (Untersagung der Aufbringung), gem. § 9 Absatz 2a BioAbfV (Bestimmung einer Untersuchungsstelle), gem. § 9 Absatz 3 BioAbfV (Zulassung von Ausnahmen zur Untersuchungspflicht im Einzelfall) und gem. § 9 Absatz 4 BioAbfV (Zulassung von Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen auf Böden trotz Überschreitung der Vorsorgewerte) entstehen. Da es sich hier jedoch um Einzelfälle handelt, und der Aufwand pro Fall nur wenige Minuten in Anspruch nehmen wird, wird der Erfüllungsaufwand aufgrund von Geringfügigkeit nicht ausgewiesen, da er in Summe zu vernachlässigen ist.

³⁹ Vgl. 2006092819092812.

⁴⁰ Lohnsatz eines Mitarbeiters im mittleren Dienst auf Landesebene gem. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 56.

Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetallgehalte und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Ergebnisse sind spätestens drei Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen. Für den Aufwand je Fall werden die Parameter aus Vorgabe 1 übernommen (9 Minuten pro Fall und ein Lohnsatz von 31,40 Euro pro Stunde). In OnDEA ist für die Informationspflicht „Vorlage der Ergebnisse über Einmalige Bodenuntersuchung nach erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen“⁴¹ eine Fallzahl von (gerundet) 9.500 ausgewiesen. Bei einem Steigerungsfaktor von 1,4 ist mit rund 3.800 zusätzlichen Fällen im Jahr zu rechnen.

Somit entstehen zusätzliche jährliche Personalkosten von rund 18 Tsd. Euro ($3.800 * 9 / 60 * 31,40$ Euro).

Vorgabe 8:

Zustimmung der Abgabe bzw. Aufbringung auf selbstbewirtschaftete Flächen von Bioabfällen durch die zuständige Behörde; § 9a Absatz 1 BioAbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
700	17	31,40	1	6	0,7
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer dürfen mit Zustimmung der zuständigen Behörde die in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b BioAbfV genannten Bioabfälle abgeben oder auf selbst bewirtschaftete Flächen aufbringen. Der zuständigen Behörde entsteht dabei Aufwand für die Prüfung der Beantragung. In der entsprechenden Informationspflicht⁴² der Wirtschaft wird von jährlich rund 1.800 Beantragungen ausgegangen. Bei einem Steigerungsfaktor von 1,4 erhöht sich die Fallzahl um rund 700. Angelehnt an interne Standardwerte für die Verwaltung wird ein Zeitaufwand von 17 Minuten (7 Minuten für die inhaltliche Prüfung + 2 Minuten für eine interne Sitzung + 5 Minuten für die Erstellung des Bescheids + 2 Minuten für das Archivieren + 1 Minute für die Übermittlung der Zustimmung) pro Fall veranschlagt. Bei einem Lohnsatz von 31,40 Euro pro Stunde entstehen zusätzliche jährliche Personalkosten von rund 6 Tsd. Euro ($700 * 17 / 60 * 31,40$ Euro). Zusätzlich fallen bei Portokosten von 1 Euro pro Fall Sachkosten in Höhe von 700 Euro für die Übermittlung der Informationen an die Fachbehörde an ($700 * 1$ Euro).

Vorgabe 9:

Verlangen der Vorlage der Listen über verwendete Materialien bei der Bioabfallbehandlung und Gemischherstellung; § 11 Abs. 1b Satz 3 BioAbfV

Der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller haben gem. § 11 Absatz 1 und Absatz 1a BioAbfV die bei der Behandlung bzw. bei dem Mischvorgang verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle, Menge und die Anfallstellen von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer aufzulisten. Gem. § 11 Absatz 1b BioAbfV kann die zuständige Behörde verlangen, sich die Listen und Unterlagen vorlegen zu lassen. In der dazugehörigen Informationspflicht⁴³ der Wirtschaft wird von jährlich 78 Fällen ausgegangen. Bei einem Faktor von 1,4 ist mit zusätzlichen 30 Fällen jährlich zu rechnen. Aufgrund der geringen Fallzahl und den geringen Kosten pro Fall wird der Erfüllungsaufwand an dieser Stelle aufgrund von Geringfügigkeit (niedriger dreistelliger Betrag) nicht ausgewiesen.

⁴¹ Vgl. 2006092819092813.

⁴² Vgl. 2012060612160512.

⁴³ Vgl. 2006092819092816.

Vorgabe 10:**Entgegennahme und Beurteilung der Kopien der Lieferscheine;
§ 11 Absatz 2a BioAbfV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2.000	9	31,40	–	9	–
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				9	

Gem. § 11 Absatz 2a Satz 1 haben Bioabfallbehandler, Gemischhersteller und der Zwischenabnehmer, der die Gemische und Bioabfälle an einen Bewirtschafter abgibt, der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde eine Kopie des Lieferscheins zu übersenden. Gem. § 11 Absatz 2a Satz 2 hat der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche den Lieferschein mit Angaben zur Gemarkung, Flur die Ergebnisse der Bodenuntersuchung sowie die Flurstücksnummer zu ergänzen und ebenfalls Kopien an die beiden zuständigen Behörden zu übersenden. Der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde entstehen Aufwände durch die Prüfung und die Archivierung der zugesendeten Kopien. Analog zum bisherigen Vorgehen wird ein Zeitaufwand von 9 Minuten je Fall und ein Lohnsatz von 31,40 Euro pro Stunde angenommen. In den entsprechenden Informationspflichten der Wirtschaft werden in OnDEA⁴⁴ insgesamt (aufgerundet) 5 Tsd. jährliche Fälle ausgewiesen (1.600 + 813 + 2.440). Bei einem Steigerungsfaktor von 1,4 erhöht sich diese Fallzahl um 2 Tsd.

In Summe entstehen so zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von 9.400 Euro ($2.000 \cdot 9 / 60 \cdot 31,40$ Euro).

Vorgabe 11:**Verlangen der Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach den §§ 3, 4 und 5 und sonstige Nachweise auf Anforderung der Behörde bei Befreiung von regelmäßiger Vorlage der Untersuchungsergebnisse (Mitglieder einer Gütegemeinschaft);
§ 11 Abs. 3a Satz 5 BioAbfV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200	19	31,40	1	2	0,2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann von dem Bioabfallbehandler, dem Gemischhersteller, dem Zwischenabnehmer oder dem Träger der regelmäßigen Güteüberwachung verlangen, die Untersuchungsergebnisse gem. § 3 Absatz 4 und 8 sowie nach § 4 Absatz 5 und 9, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 BioAbfV und weitere geeignete Nachweise vorzulegen. In OnDEA wird für die spiegelbildliche Informationspflicht⁴⁵ der Wirtschaft eine jährliche Fallzahl von (gerundet) 550 ausgewiesen. Bei einem Steigerungsfaktor von 1,4 ist mit zusätzlich rund 200 Fällen jährlich zu rechnen. Auf Basis interner Standardwerte für die Verwaltung wird ein Zeitaufwand von 19 Minuten je Fall angenommen (5 Minuten für Beratung und das Führen von Vorgesprächen + 5 Minuten für das Einholen der

⁴⁴ Vgl. 2006092819092818, 2012060612160611 und 2012060612160710.

⁴⁵ Vgl. 2012060612160712.

Informationen + 7 Minuten für die Prüfung der Informationen + 2 Minuten für das Archivieren). Bei einem Lohnsatz von 31,40 Euro je Stunde entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 2 Tsd. Euro ($200 * 19 / 60 * 31,40$ Euro). Bei weiterhin 1 Euro Portokosten pro Fall ist von zusätzlichen 200 Euro an Sachkosten auszugehen.

Vorgabe 12:

Verlangen der Vorlage der Dokumentationsunterlagen durch Flächenbewirtschafter bei Annahme von Bioabfällen und Gemischen von Gütegemeinschafts-Mitgliedern, die vom Lieferscheinverfahren befreit sind; § 11 Absatz 3a Satz 6 BioAbfV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro) ^c	Sachkosten (in Tsd. Euro)
500	19	31,40	1	5	0,5
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5,5	

Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat gem. § 11 Absatz 3a Satz 6 nach der Aufbringung gütegesicherter Bioabfälle und Gemische von Bioabfallbehandlern oder Gemischherstellern, die vom Lieferscheinverfahren befreit sind, Angaben zu den aufgebrachten Materialien, die aufgebrachte Menge, die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche und die Größe der Fläche zu dokumentieren. Diese sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Für die Behörde entsteht Aufwand durch das Verlangen der Dokumentation und die Entgegennahme selbiger. Analog zu Vorgabe 11 wird ein Zeitaufwand von 19 Minuten je Fall und ein Lohnsatz von 31,40 Euro angenommen. Für die zugehörige Informationspflicht der Wirtschaft ist in OnDEA⁴⁶ eine jährliche Fallzahl von (gerundet) 1.200 Fällen ausgewiesen. Bei einem Steigerungsfaktor von 1,4 ist mit jährlich rund 500 weiteren Fällen zu rechnen.

Somit entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von 5 Tsd. Euro ($500 \cdot 19 / 60 \cdot 31,40$ Euro). Unter der Annahme, dass die Behörde den Bewirtschafter auf dem Postweg kontaktiert, ist mit zusätzlichen Sachkosten in Höhe von 500 Euro zu rechnen (1 Euro Porto im Einzelversand).

VII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

Soweit Unternehmungen und private Haushalte Bioabfallerzeuger sind, können aufgrund des Artikels 1 – Änderung der BioAbfV – finanzielle Belastungen durch regional angepasste Entsorgungsgebühren des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht ausgeschlossen werden. Diese sind nicht bezifferbar, bewegen sich jedoch in einem untergeordneten Bereich.

VIII. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind.

1. Artikel 1 (Änderung der BioAbfV)

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV auf jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen konnten nach der Anhörung der beteiligten Kreise (Wirt-

⁴⁶ Vgl. 2012060612160810.

schaftsverbände) die Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau) als KMU-Test relevant identifiziert werden, welche als „Zwischenabnehmer“ von Bioabfallmaterialien und bioabfallhaltigen Gemischen den Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten nach § 11 unterliegen. Bei dem überwiegenden Teil der rd. 19.000 Garten- und Landschaftsbaubetriebe handelt es sich meist um mittlere, vor allem um Kleinbetriebe, welche oftmals kleinere Aufträge wie das Anlegen und die Pflege von Gärten, Beeten, Rasenflächen auf privaten Flächen und Gewerbeflächen ausführen und dabei beispielsweise aus Bioabfällen hergestellte Komposte oder bioabfallhaltige Gemische verwenden. Da für diese Betriebe die Informationspflichten eine überproportionale Belastung darstellen, werden mit dem neuen Absatz 2 des § 12 im Rahmen der Kleinflächenregelung Ausnahmen von den spezifischen Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten für solche Zwischenabnehmer, wie GaLaBau-Betriebe, geregelt. Damit werden ca. 80 % dieser Kleinbetriebe von den Informationspflichten entlastet. Größere Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen, z.B. Rekultivierungen und Begrünung von Lärmschutzwällen, mit einer Aufbringung von entsprechend hohen Bioabfall- bzw. bioabfallhaltigen Gemischmengen fallen nicht unter dieser Kleinflächenregelung. Solche Maßnahmen werden jedoch in der Regel von mittleren und größeren Betrieben ausgeführt. Hierbei können für GaLaBau-Betriebe auch bei größeren Maßnahmen bestimmte Erleichterungen von Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten gelten, wenn die Bioabfälle oder bioabfallhaltigen Gemische von Bioabfallbehndlern oder Gemischherstellern bezogen werden, die als Mitglied einer Gütegemeinschaft/Qualitätssicherungsgemeinschaft vom Liefer-scheinverfahren befreit sind. Hierdurch wird unabhängig von der Größe des Betriebs und der Maßnahme eine weitere Entlastung von Informationspflichten erzielt.

Des Weiteren wird die Kleinflächenregelung mit § 12 Absatz 1 BioAbfV auch für den Auftraggeber der Maßnahme („Flächenbewirtschafter“) erweitert, wodurch von den Wirtschaftsbeteiligten kleinere und mittlere Gewerbebetriebe und Landwirtschaftsbetriebe (landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe) von spezifischen Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten entlastet werden. Zudem entfällt im Rahmen dieser Kleinflächenregelung für den Flächenbewirtschafter auch die Pflicht zur Durchführung der Bodenuntersuchung gemäß § 9 Absatz 2 BioAbfV vor erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen oder bioabfallhaltigen Materialien.

Eine darüberhinausgehende Betroffenheit mittelständischer Unternehmen durch die Änderungen der BioAbfV ist nicht zu erwarten. So liegen insbesondere die Bioabfallbehandlungsanlagen über der nach dem Leitfaden für den KMU-Test zu betrachtenden Betriebsgröße.

2. Artikel 2 (Änderung der AbfAEV)

Die geringfügige, nicht näher quantifizierbare Entlastung für die Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der Erleichterung der Möglichkeit der papierlosen Unterlagenführung für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe betrifft alle Betriebsgrößen, eine besondere Relevanz im Hinblick auf den KMU-Test ist hier nicht gegeben.

3. Artikel 4 (Änderung der AbfBeauftrV)

Mit der Erleichterung der Bestellpflicht eines Abfallbeauftragten für Vertreiber, die freiwillig Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, werden vor allem kleine Betriebe entlastet (Entlastung nicht näher quantifizierbar). Nach dem Leitfaden für den KMU-Test handelt es sich um die zu betrachtenden Betriebsgrößen.

IX. Gleichstellung von Mann und Frau

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sich die Regelungen auf

Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung den Bezug aus die Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

X. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, die Altersstruktur, die Zuwanderung, die regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

XI. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt auf Grund der Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit für die Betroffenen nicht in Betracht.

Die Bundesregierung die Ziele und Wirkungen der BioAbfV drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen § 2a evaluieren. Die Anknüpfung einer Evaluierung an § 2a BioAbfV ist erforderlich, da diese Vorschrift den Schwerpunkt der Änderungen mit den neuen materiellen Anforderungen zur Vorbehandlung (Fremdstoffausschleusung) beinhaltet und sich hieraus die mittelbaren Auswirkungen im Hinblick auf eine bessere Sortenreinheit bei der getrennten Sammlung/Erfassung der Bioabfälle ergeben werden. Die weitere wichtige Änderung der Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV flankiert die Änderungen des neuen § 2a BioAbfV. Des Weiteren ist der o. g. Evaluierungszeitpunkt sachgerecht, da sich die mittelbaren Wirkungen des § 2a BioAbfV im Hinblick auf eine bessere Sortenreinheit der gesammelten/erfassten Bioabfälle bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in unterschiedlichen Zeiträumen (z. B. wegen laufender Verträge, Ausschreibungen) zeigen werden.

Bei der Evaluierung sollen hinsichtlich der Reduzierung der Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, in den Bioabfällen und Materialien vor der Zuführung in die hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlungsprozesse (Pasteurisierung, Vergärung, Kompostierung) folgende Aspekte betrachtet werden:

- ausgeschleuste Mengen an Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, im Rahmen der Aufbereitung und Vorbehandlung gesammelter/erfasster und verpackter Bioabfälle sowie zwangsläufig mitausgeschleuste Mengen an organischen Materialien („Beiorganik“);
- Möglichkeit und Anteil der Zuführung von ausgeschleuster Beiorganik in die Behandlung durch eine anlageninterne Aufbereitung;
- Verbesserung der Sortenreinheit der in den Anlagen angelieferten gesammelten/erfassten Bioabfälle, insbesondere unter Berücksichtigung der mittelbaren Wirkung durch den Annahmepreis;
- Auswirkungen der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Fremdstoff-, insbesondere Kunststoffbelastung von in den Anlagen angelieferten gesammelten/erfassten Bioabfälle.

Die erforderlichen Daten werden insbesondere bei den Ländern und Verbänden erhoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bioabfallverordnung)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Streichung der Flächenkategorien „*landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt*“ folgt aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs nach § 1 Absatz 1 Nummer 1. Zukünftig unterliegt die Auf- und Einbringung von Bioabfällen auf jegliche Flächen und Böden der BioAbfV, also zum Beispiel auch im Garten- und Landschaftsbau, in Parks oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Hintergrund der Erweiterung ist, dass über den Pfad der bodenbezogenen Bioabfallverwertung, wie durch die Verwendung unzureichend entpackter Lebensmittelabfälle, aber auch aufgrund von Fehlwürfen in die Bio-tonne, ein nicht unerhebliches Maß an Fremdstoffen, unter anderem an Kunststoffen, in die Umwelt gelangt. Dies gilt für die Aufbringung auf alle Kategorien von Flächen. Das bioabfallspezifische Gefahrenpotential des Eintrags von Fremdstoffen muss insgesamt wirksam unterbunden werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)

Mit der neuen Fassung und den einhergehenden Streichungen der Beschränkungen wird der Anwendungsbereich der BioAbfV für jegliche bodenbezogene Verwertung erweitert, unabhängig von der Kategorie der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks der Bioabfälle. Damit wird das bioabfallspezifische Gefahrenpotential des Eintrags von Fremdstoffen vollständig unter das Regelungsregime der BioAbfV gestellt. Die Erweiterung folgt den gesetzlichen Vorgaben des KrWG. Die sich aus der damaligen Rechtsgrundlage des § 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ergebenden Einschränkungen der Verordnungsermächtigungen hinsichtlich der Flächenkategorien und des Anwendungszwecks sind in der neuen Rechtsgrundlage § 11 KrWG nicht mehr enthalten. Damit folgt die BioAbfV auch den Bestimmungen des Düngerechts, wonach es für die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen keine Rolle spielt, auf welche Flächen diese aufgebracht werden.

Des Weiteren wird auch die bisherige Einschränkung beim Verwendungszweck der Bioabfallverwertung „*als Düngemittel*“ gestrichen, damit auch die Aufbringung von Bioabfällen beispielsweise als Bodenhilfsstoffe (Bodenverbesserungsmittel) und Kultursubstrate oder auch für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erfasst werden. Dem Anwendungsbereich der BioAbfV unterliegen damit zukünftig alle düngerechtlich und bodenschutzrechtlich relevanten Auf- und Einbringungsvorgänge von Bioabfällen auf bzw. in den Boden, so dass das spezifische Gefahrenpotential des Fremdstoff- und insbesondere des Kunststoffeintrags über die Bioabfallverwertung umfassend über die BioAbfV und deren Behandlungs- und Untersuchungsvorgaben unterbunden werden kann. Weder die Düngemittelverordnung (DüMV) noch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) können den genannten Umständen aufgrund ihres andersartigen Regelungsansatzes hinreichend Rechnung tragen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1 Nummer 2)

Mit der als Vorbehandlungsmaßnahme neu eingefügten Begriffsbestimmung für den Vorgang des Aufbereitens ist der sachliche Anwendungsbereich um die Vorbehandlung zu erweitern.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 2 Nummer 2b neu)**

Mit der Einfügung der neuen Nummer 2b wird der „Aufbereiter“, welcher Bioabfälle durch Vorbehandlungsmaßnahmen für die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung vorbereitet, als weiterer Akteur in den persönlichen Geltungsbereich der BioAbfV aufgenommen. Das „Aufbereiten“ von Bioabfällen in einer Aufbereitungsanlage ist definitiv nunmehr klar abgegrenzt vom „Behandeln“ in einer Behandlungsanlage zur Pasteurisierung, Vergärung oder Kompostierung. Zwar konnte der „Aufbereiter“ bislang auch unter den Begriff des „Bioabfallbehandlers“ (siehe § 1 Absatz 2 Nummer 3) subsumiert werden, da aber die weiteren Bestimmungen der Verordnung konkrete Pflichten und Vorgaben für den Bioabfallbehandler nur als Pasteurisierungs-, Vergärungs- und Kompostierungsanlagenbetreiber enthielten, konnten für den Aufbereiter allenfalls einige untergeordnete Pflichten, wie das Verdünnungs- und Verschneidungsverbot (§ 4 Absatz 1) oder einige Dokumentations- und Nachweispflichten (§ 11) gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 2 Nummer 3)

In Folge der Aufnahme des „Aufbereiters“ in den persönlichen Geltungsbereich in § 1 Absatz 2 Nummer 2b wird in Nummer 3 beim Bioabfallbehandler nunmehr klargestellt, dass es sich um denjenigen handelt, der die Bioabfälle hygienisierend und biologisch stabilisierend behandelt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1 Absatz 2 Nummer 5)

Die neue Formulierung mit der einhergehenden Streichung *„landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt“* ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs. Dabei ist der Begriff des „Bewirtschafters“ weit zu verstehen und nicht nur auf landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen beschränkt. Vielmehr unterfällt jeder dem Begriff des Bewirtschafters, in dessen nutzungsbezogenem oder pflegerischem Verantwortungsbereich sich die Bodenfläche befindet und der dort Bioabfallmaterialien bzw. bioabfallhaltige Gemische aufbringt bzw. aufbringen lässt.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 3 Nummer 2)**

Im Hinblick auf den (teilweisen) Anwendungsausschluss der BioAbfV im Falle der Eigenverwertung ist die Streichung *„in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus“* eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs. Mit der Einfügung der Rückausnahme *„mit Ausnahme der Aufbringung auf forstwirtschaftliche Flächen“* wird sichergestellt, dass der bisherige Ausschluss der Eigenverwertung auf Forstflächen (vgl. auch § 6 Absatz 3) auch im Rahmen des erweiterten Anwendungsbereichs weiterhin gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 3 Nummer 3a)

Neben der redaktionellen Anpassung an die Fundstelle des aktualisierten Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes wird der Anwendungsausschluss der BioAbfV für bestimmte Tierische Nebenprodukte dahingehend wieder eingeschränkt, dass der Anwendungsausschluss nicht gilt für tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle und Materialien tierischer Herkunft, wie verpackte Lebensmittelabfälle, zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind (sogenannte „Rückausnahme“). Damit folgt die BioAbfV eingeschränkt, d. h. bezogen auf den spezifischen Regelungsbereich, der gesetzlichen Regelung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 KrWG/des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Abfallrahmenrichtlinie.

Diese damit vorgenommene Anwendungserweiterung der BioAbfV ist erforderlich, um eine vorhandene Regelungslücke und in der Praxis zu besorgende unerwünschte Entwicklungen im Hinblick auf solche Bioabfälle tierischer Herkunft (Tierische Nebenprodukte) nach den mit dieser Novelle vorgenommenen Änderungen in der Verordnung, insbesondere der neue § 2a, zu vermeiden. Bislang werden verpackte Bioabfälle pflanzlicher Herkunft und verpackte tierische Nebenprodukte (insbesondere Lebensmittelabfälle) aus dem Handel, Gastronomie, Lebensmittel- und Futtermittelherstellung in der Praxis gemeinsam gesammelt/erfasst und diese Mischung sowohl unter dem Anwendungsbereich der BioAbfV als auch unter dem Anwendungsbereich des Tierische Nebenprodukte-Rechts behandelt und bodenbezogen verwertet. Ohne diese Anwendungserweiterung könnten zukünftig verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft (Lebensmittel- und Futtermittelabfälle) als ausschließlich Tierische Nebenprodukte – u. a. aus Kostengründen gezielt – getrennt gesammelt/erfasst, ggf. aufbereitet, behandelt und als organische Düngemittel verwertet werden. Mithin könnten Vorgaben der BioAbfV, insbesondere zur gesonderten Entfrachtung der Verpackung („Entpackung“) von solchen verpackten Bioabfällen tierischer Herkunft, unterlaufen und somit das *„Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“* der LAGA nur unzureichend umgesetzt werden.

Zu Buchstabe d (§ 1 Absatz 5)

Der an die Akteure der Bioabfallverwertung gerichtete Programmsatz zur weitestmöglichen Schadstoffminderung in den aufzubringenden Bioabfällen, bioabfallhaltigen Gärrückständen, Komposten und Gemischen soll auch auf die Reduzierung von Fremdstoffen, insbesondere von Kunststoffen, erweitert werden. Da diese Anforderungen rechtssystematisch nicht in die Anwendungsbestimmungen der Verordnung passen, werden diese nunmehr in einer eigenständigen Vorschrift geregelt (vgl. § 3c neu).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 2 Nummer 1a neu)

Korrespondierend mit der Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs um den „Aufbereiter“ (§ 1 Absatz 2 Nummer 2b neu) wird eine Begriffsbestimmung für den Vorgang des Aufbereitens von Bioabfällen eingefügt. Danach umfasst die Aufbereitung Vorgänge zur (mechanischen) Vorbehandlung der Bioabfälle für die anschließende hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung (Pasteurisierung, Vergärung oder Kompostierung). Hierbei werden oftmals Bioabfälle gemischt, zerkleinert, homogenisiert, um beispielsweise einen besseren Aufschluss für die Behandlung und einen maximalen Behandlungserfolg (z. B. Hygienisierung) zu erzielen. Eine Aufbereitung von Bioabfällen kann sowohl vom Pasteurisierungs-, Vergärungs- und Kompostierungsanlagenbetreiber („Bioabfallbehandler“, § 1 Absatz 2 Nummer 3) durchgeführt werden als auch von speziellen Vorbehandlern („Aufbereitern“), welche die aufbereiteten Bioabfälle, z. B. in Form von Substraten, den Behandlungsanlagen, oftmals Vergärungsanlagen, zuführen.

Das Häckseln von Grünabfällen, z. B. von oder auf Sammelplätzen, zur unmittelbaren Aufbringung auf Böden fällt nicht unter die Definition des Aufbereitens. Zwar werden die Grünabfälle zerkleinert, jedoch erfolgt dies nicht als Vorbehandlung für eine darauffolgende hygienisierende oder biologisch stabilisierende Behandlung. Vielmehr gelten in diesen Fällen für den zur Aufbringung beispielsweise auf landwirtschaftliche Flächen abgabefertigen Grünabfall-Häcksel u. a. die Fremdstoffgrenzwerte nach § 4 Absatz 4 BioAbfV.

Zu Buchstabe b (§ 2 Nummer 5)

Die Erweiterung im letzten Teilsatz dient der Klarstellung, dass eine bei einer Aufbereitung erfolgende Vermischung von Bioabfällen untereinander und mit geeigneten anderen Materialien kein Gemisch im Sinne der Begriffsbestimmung darstellt.

Zu Nummer 4 (§ 2a neu)

Mit der neuen Vorschrift sollen Fremdstoffe, vor allem Kunststoffe, von vornherein aus den Bioabfall-Behandlungsprozessen herausgehalten werden, soweit keine hinreichend sortenreinen Bioabfälle bei den Anlagen angeliefert werden. Hierzu werden Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung der Bioabfälle vor der Zuführung in die erste (hygienisierende, biologisch stabilisierende) Behandlung geregelt. In Nassvergärungsanlagen sind solche Fremdstoffentfrachtungsmaßnahmen, begünstigt durch die Technik des Behandlungsverfahrens, oftmals bereits Stand der Technik. Gleichwohl haben sich die neuen Vorgaben als notwendig erwiesen, da sich die in der Regel übliche Fremdstoffentfrachtung nach der Behandlung für sich allein betrachtet nicht als ausreichend erwiesen hat. Des Weiteren können vor allem Kunststoffe durch Vorbehandlungs- und Behandlungsprozesse derart zerkleinert werden, dass diese bei der Untersuchung der Fremdstoffe am abgabefertigen Material nach § 4 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 nicht mehr erfasst werden. Im Hinblick auf konventionelle (dauerhafte) Kunststoffe, vor allem bei plastisch verformbaren Kunststoffen, birgt dies die Gefahr der Bildung von Mikrokunststoffen, welche in die Umwelt und in den Boden gelangen und dort verbleiben. Das Ausmaß des Eintrags von Mikrokunststoffen über die Bioabfallverwertung in den Boden ist unbekannt, Untersuchungen und Messungen sind mangels Methoden bislang nicht möglich.

Bei den in Anhang 1 BioAbfV gelisteten Bioabfälle, Hilfsmaterialien, Zuschlagstoffen und geeigneten anderen Materialien handelt es sich um für die bodenbezogene Verwertung geeignete Stoffe, so dass diese naturgemäß keine „Fremdstoffe“ i. S. d. Verordnung sind und sein können. Diese Materialien fallen mithin nicht unter die Bestimmungen des § 2a, u. a. den inputseitigen Kontrollwert. Dies gilt beispielsweise auch für die in Anhang 1 Nummer 2 in Spalte 3 der Tabellenzeile *„Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“*, genannten bioabbaubaren Kunststoffbeutel bzw. Papier-Sammeltüten mit einer Beschichtung aus bioabbaubarem Kunststoff für die getrennte Bioabfallsammlung.

Mit der neuen Vorschrift werden auch die Aspekte des *„Konzepts für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“* der LAGA übernommen. Dabei sind die dort genannten Vorgaben teilweise dahingehend erweitert worden, dass sie nicht nur für die verpackten Lebensmittelabfälle, sondern für alle der BioAbfV unterliegenden Bioabfälle gelten, also auch für verunreinigte Bioabfälle z. B. aus Biotonnen.

Adressaten dieser neuen Bestimmung sind grundsätzlich alle Akteure, die mit der Bioabfallsammlung, Zusammenstellung, Aufbereitung, Behandlung und Herstellung bioabfallhaltiger Gemische befasst sind. Dabei soll die bestehende Regelungssystematik der BioAbfV, wonach der wesentliche Teil der Bestimmungen der Verordnung beim Übergang der Bioabfälle und Materialien zu den Vorbehandlungs- und Behandlungsmaßnahmen ansetzen (vgl. insbesondere §§ 3, 4, und 5), im Rahmen dieser „Kleinen Novelle“ beibehalten werden und dieser mithin auch die wesentlichen Bestimmungen des § 2a -neu- folgen. Die Aufbereitungs- und Behandlungs-Anlagenbetreiber sowie die Gemischhersteller können im Rahmen dieser Regelungssystematik mittels Beobachtung und Überprüfung des inputseitigen Kontrollwertes sowie ggf. mit erforderlichen Aufbereitungsmaßnahmen zur Fremdstoff-Entfrachtung gewährleisten, Kunststoffe und auch andere Fremdstoffe aus den Behandlungs- und Herstellungsprozessen herauszuhalten. Gleichwohl beschränken sich die Auswirkungen dieser Bestimmung nicht nur auf die Akteure in den Anlagen, sondern die Regelung hat auch mittelbare Auswirkungen auf die Anlieferer der Bioabfälle, wie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Erzeuger oder Besitzer. Je mehr Fremdstoffe im Bioabfall enthalten sind und je höher dadurch der Aufwand der Anlagenbetreiber zur Fremdstoffentfrachtung ist, desto deutlicher wird sich dies auf die Annahmepreise für die angelieferten Bioabfälle auswirken. Zudem sind die technischen Grenzen für eine Fremdstoffentfrachtung zu berücksichtigen, d. h. ab einer bestimmten – hohen – Verunreinigung des Bioabfalls mit Fremdstoffen können diese anlagentechnisch nicht mehr hinreichend ausgeschleust werden, ohne dass relevante Mengen an biogenem Material mit aussortiert werden, um die Fremdstoff-Grenzwerte am abgabefertigen Material sicher einzuhalten. Solche hochgradig

fremdstoffverunreinigten Bioabfälle können oftmals nur noch in einer MVA entsorgt werden. Somit werden der Stand und die Möglichkeiten der Technik zur Fremdstoffentfrachtung neben den Einflüssen auf die Annahmepreise der Anlagenbetreiber auch Auswirkungen auf die Sortenreinheit der angelieferten Bioabfälle haben. Die technischen Grenzen der Fremdstoffentfrachtung und der Kunststoff-Kontrollwert beschränken letztlich auch den Rahmen der Fremdstoffbelastungen des Bioabfalls und geeigneter anderer Materialien sowohl bei der Annahme in der Anlage als auch in den Ausschreibungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und gewerblichen Bioabfallanlieferer für die nachgefragte Leistung der Bioabfallbehandlung dar.

In Absatz 1 ist daher der Grundsatz aufgenommen, dass hochwertige Gärrückstände, Komposte, Gemische zur bodenbezogenen Verwertung am besten aus sortenreinen Bioabfällen und geeigneten anderen Materialien hergestellt werden können. So werden zunächst die Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer in die Pflicht genommen, dass sie Bioabfälle und geeignete andere Materialien zur Aufbereitung, Behandlung oder Gemischherstellung liefern, von denen anzunehmen ist, dass sie die nach dieser Vorschrift gebotene Sortenreinheit hinsichtlich der Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe aufweisen. Hiervon kann mit Vereinbarung abgewichen werden, wenn der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller mittels Fremdstoffentfrachtung die Einhaltung der Fremd-/Kunststoffstoffvorgaben, u. a. des Kontrollwerts, gewährleistet.

Absatz 2 beinhaltet den § 4 Absatz 1 nachgebildeten Grundsatz, wonach die Akteure für die Aufbereitung, Behandlung und Gemischherstellung nur solche Bioabfälle und geeignete andere Materialien verwenden dürfen, von denen angenommen werden kann, dass diese die Anforderungen, also den festgelegten Kunststoff-Kontrollwert entweder aufgrund einer entsprechenden Sortenreinheit oder nach einer Fremdstoffentfrachtung, nicht überschreiten. Auch in dieser Bestimmung ist ein „Verdünnungs- und Verschneidungsverbot“ angelegt, allerdings nicht wie in § 4 Absatz 1 bezogen auf die Bioabfallart, sondern in Verbindung mit Absatz 4 bezogen auf jede Anlieferung bzw. jeden Eingang von Bioabfällen in der Anlage.

In Absatz 3 werden die konkreten Anforderungen für die maximale Belastung an Kunststoffen in den weiter zu behandelnden Bioabfällen und geeigneten anderen Materialien festgelegt. So wird einerseits der Kontrollwert auf die Gesamtkunststoffe (Summenhöchstwert für plastisch verformbare und „harte“ Kunststoffe) bezogen festgelegt, da die Kunststoffe die größten Probleme im Bioabfall darstellen, vor allem hinsichtlich der Zersetzung und Mikrokunststoffbildung während der Behandlungsprozesse. Des Weiteren wird der Zeitpunkt (Messpunkt) zur Bestimmung des Kontrollwertes festgelegt, wenn die Bioabfälle und geeigneten anderen Materialien die Fremdstoffentfrachtung (Absatz 4) erfolgreich durchlaufen haben, sofern die Stoffe nicht von vornherein entsprechend sortenrein sind, und damit für die Zuführung zur ersten Behandlung bzw. Gemischherstellung bereit sind. Beim Aufbereiter liegt dieser Zeitpunkt naturgemäß bei der Abgabe des aufbereiteten Materials, zu dem dieses zur hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung weitergegeben wird. Dabei ist in den Sätzen 1 bis 3 dieses Absatzes der Kunststoff-Kontrollwert von 0,5 % (Trockenmasse) im Hinblick auf die verfügbaren Untersuchungsverfahren für die jeweiligen Bioabfälle und Gemischbestandteile bezogen auf deren Konsistenz (flüssig, schlammig, pastös sowie fest) aufgeteilt. Für Bioabfälle aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und des angeschlossenen Kleingewerbes (z. B. Biotonne) wird der Kunststoff-Kontrollwert mit 1,0 % (Trockenmasse) höher angesetzt. Das ist dem Umstand geschuldet, dass nach dem Stand der Technik aufgrund der sehr heterogenen Zusammensetzung und enthaltenen hohen Feuchtigkeit eine Fremdstoffentfrachtung zur Einhaltung des Regel-Gesamtkunststoff-Kontrollwerts nicht möglich ist. Der Summenhöchstwert für den Gesamtkunststoffgehalt ist jedoch kein Grenzwert, sondern ein Kontrollwert für den Erfolg der ggf. erforderlichen Fremdstoffentfrachtung und den Input zum ersten Behandlungsprozess, bei dessen Überschreiten allerdings Maßnahmen ausgelöst werden (s. Ab-

satz 5). Im Gegensatz zur Überschreitung eines Grenzwertes darf der Bioabfall bei Überschreitung dieses Kunststoff-Kontrollwertes grundsätzlich weiter in den Behandlungsprozessen verbleiben.

In Absatz 4 werden die Maßnahmen vorgegeben, die die beteiligten Akteure zur Erfüllung der Fremdstoffanforderungen durchzuführen haben. So ist zunächst für jede Anlieferung bzw. jeden Eingang von Bioabfällen und geeigneten anderen Materialien eine Sichtkontrolle auf eine Fremdstoffbelastung durchzuführen. Ergeben sich danach bei angelieferten Bioabfällen aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und des angeschlossenen Kleingewerbes Anhaltspunkte, dass mehr als 3 % (Frischmasse) Fremdstoffanteil enthalten ist, kann nach Nummer 1 dieser Bestimmung der Anlagenbetreiber vom Anlieferer verlangen, die Abfallmaterialien wieder zurückzunehmen, soweit dies nicht durch eine Vereinbarung nach Absatz 1 gedeckt ist. Dies dient einem Schutz des Anlagenbetreibers, da in der Regel nach dem Stand der Technik die Fremdstoffgrenzwerte des § 4 Absatz 4 am abgabefertigen Material sicher eingehalten werden können bei einer Input-Fremdstoffbelastung bis ca. 3 % (Frischmasse). Ein Hemmnis des technischen Fortschritts der Fremdstoffentfrachtung ist damit nicht verbunden, da dem Anlagenbetreiber das Recht und nicht eine öffentlich-rechtliche Pflicht hierfür eingeräumt wird. Ist nach einer Sichtkontrolle der angelieferten und übernommenen bei übernommenen Bioabfällen und geeigneten anderen Materialien damit zu rechnen, dass der Kunststoff-Kontrollwert nach Absatz 3 überschritten wird, ist gemäß Nummer 2 dieser Regelung eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Hierfür werden keine speziellen Techniken vorgeschrieben, diese ergeben sich vielmehr aus dem jeweiligen Behandlungsverfahren und der Anlagenkonfiguration. Zur Reduzierung von die Fremdstoffentfrachtung erschwerenden Zerkleinerungen wird lediglich eine Aussortierung der Fremdstoffe – soweit wie nach der Anlagentechnik und -konfiguration möglich – in großstückigem Zustand vorgegeben. Diese Vorgabe impliziert jedoch kein generelles Zerkleinerungsverbot der zu behandelnden Bioabfälle und geeigneten Materialien; eine Zerkleinerung und Homogenisierung der Bioabfälle ist in der Regel erforderlich, um diese für die Behandlung besser aufzuschließen. Ebenso wenig sind hiervon Vorbehandlungsmaßnahmen berührt, mit denen die Bioabfälle und geeigneten anderen Materialien erst zugänglich gemacht werden, wie mittels Entpackungsaggregaten oder sogenannten Sackaufreißen. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass Bioabfälle vor der Fremdstoffentfrachtung nicht derart zerkleinert werden, dass Fremdstoffe nur noch aufwändig ausgeschleust werden können. Dies gilt ganz besonders im Hinblick auf plastisch verformbare Kunststoffe (z. B. Folien), aber auch Glas. Soweit nach einer erfolgten Fremdstoffentfrachtung immer noch Anhaltspunkte für eine Überschreitung des Kunststoff-Summenhöchstwertes vorliegen, ist eine Untersuchung auf den Anteil der Gesamtkunststoffe durchführen zu lassen.

Übernommene verpackte Bioabfälle und Materialien, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, werden wegen der speziellen Problematik und zur Übernahme des entsprechenden Aspekts des *„Konzepts für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“* der LAGA besonders geregelt. So sind generell angelieferte verpackte Bioabfälle und Materialien, wie verpackte Lebensmittel- und Futtermittelabfälle, verpackte andere Bioabfallmaterialien (z. B. Pflanzen, Blumen usw.), in den Aufbereitungs-, Behandlungs- und Gemischherstellungsanlagen getrennt zu halten und in einem separaten Fremdstoffentfrachtungsprozess von den Verpackungen zu befreien. Erst nach dieser „Entpackung“ dürfen sie mit anderen Bioabfällen, wie Küchen- und Speiseabfällen, Grünabfällen, Bioabfällen aus der getrennten Sammlung (z. B. Biotonne) usw., welche ihrerseits erforderlichenfalls eine Fremdstoffentfrachtung durchlaufen haben, für die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung vermischt und verwendet werden. Damit wird auch dem „Verdünnungs- und Verschneidungsverbot“ Rechnung getragen, indem verhindert wird, dass verpackte Bioabfälle mit sortenreinen Bioabfälle bereits bei der Vorbehandlung vermischt werden, was einen Verdünnungseffekt zugunsten der fremdstoffbelasteten Bioabfälle bewirken würde. Diese Regelung bildet die Fortsetzung der in Artikel 3 dieser Änderungsverordnung vorgenommenen Änderungen der Gewerbeabfallverordnung, wo-

nach verpackte Bioabfälle, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, getrennt zu sammeln, zu befördern und zu halten sind, bevor sie gemäß der BioAbfV für die bodenbezogene Verwertung behandelt werden.

Bei den Festlegungen der konkreten Fremdstoffentfrachtungsmaßnahmen wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen darauf verzichtet, obligatorische Untersuchungen in bestimmten Intervallen festzulegen, weder im Rahmen der Eingangskontrolle noch im weiteren Behandlungsverfahren. Dies hätte zunächst einen nicht unerheblichen zusätzlichen Platzbedarf bei den Anlagenbetreibern bedingt, denn die untersuchten Bioabfälle müssten für die Zeit bis zur Vorlage der jeweiligen Untersuchungsergebnisse zwischengelagert werden. Zudem muss das abgabefertige Gärrückstands-, Kompost- oder Gemischmaterial nach § 4 Absatz 5 bereits obligatorisch in regelmäßigen Intervallen auf die in § 4 Absatz 4 festgelegten Fremdstoffgehalte untersucht werden.

In Absatz 5 werden die Pflichten der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller gegenüber der Behörde geregelt, wenn der Kontrollwert für die Gesamtkunststoffe bei einer Untersuchung nach der Fremdstoffentfrachtung überschritten wird. Die Regelung ist § 3 Absatz 7 Satz 5 und 6 nachgebildet. Danach hat der Anlagenbetreiber gegenüber der für die Anlage zuständigen Behörde eine Informationspflicht über das Untersuchungsergebnis und die eingeleiteten Maßnahmen, um zukünftige Überschreitungen des Gesamtkunststoffgehalts zu unterbinden. Die Informationspflicht des Anlagenbetreibers besteht auch, wenn es sich um eine einmalige Überschreitung beispielsweise aufgrund eines Schadensereignisses handelt. Bei durch Untersuchungen festgestellten wiederholten Überschreitungen ist davon auszugehen, dass grundsätzliche Mängel an der Anlage zur Fremdstoffentfrachtung vorliegen, so dass die Behörde entsprechende Maßnahmen zur Behebung anordnen wird. Sofern als Grund für wiederholte Überschreitungen ein generell zu hoher Gehalt an Fremdstoffen festgestellt wird, so dass eine hinreichende Entfrachtung anlagentechnisch nicht erfolgt oder nicht möglich ist, kann letztlich auch eine behördliche Untersagung der Annahme dieser fremdstoffverunreinigten Bioabfälle und Materialien aufgegeben werden.

In Absatz 6 wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, als Instrument ihrer abfallrechtlichen Überwachung ohne konkreten Anlass jederzeit eine Untersuchung auf die Gesamtkunststoffe und die Vorlage der jeweiligen Untersuchungsergebnisse im Einzelfall anzuordnen. Auch hierbei besteht die Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde auf die im vorigen Absatz eingeräumten Maßnahmen zur Behebung der Mängel infolge festgestellter wiederholter Überschreitungen des Kunststoffgehalts.

Absatz 7 verweist wie in den entsprechenden anderen Regelungen der Verordnung für die Probenahmen, Probevorbereitungen und Untersuchungen auf die Vorgaben in Anhang 3 und auf die Bestimmung der Untersuchungsstelle durch die Behörde.

Zu Nummer 5 (§ 3c neu)

Das aus rechtssystematischen Gründen an dieser Stelle eingefügte Schadstoff- und Fremdstoffminimierungsgebot beinhaltet die Forderung nach einer weiteren Qualitätsverbesserung im Rahmen der Sammlung und Verwertung von Bioabfällen. Unter Vorsorgeaspekten sowie unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanzförderung ist von allen beteiligten Akteuren darauf hinzuwirken, dass die Schad- und Fremdstoffgehalte bei der getrennten Sammlung, bei den Verarbeitungsprozessen und bei der Verwertung von behandelten und unbehandelten Bioabfällen kontinuierlich weiter abgesenkt werden. Verunreinigungen durch schadstoffbelastete Störstoffe sowie durch Fremdstoffe und infolgedessen aufwändige Entfrachtungsmaßnahmen sollen vermieden werden.

Absatz 1 beinhaltet das bislang in § 1 Absatz 5 enthaltene Schadstoffminimierungsgebot. Hiernach dürfen die Schadstoffhöchstwerte nicht nur nicht überschritten werden, sondern sollen soweit wie möglich unterschritten werden.

In Absatz 2 Halbsatz 1 ist ein nach dem Vorbild des Absatzes 1 konzipiertes Fremdstoffminimierungsgebot aufgenommen worden. Hiernach sind bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung sowohl der Fremdstoffwert für die biologische Behandlung nach § 2a Absatz 2 als auch der Fremdstoffgrenzwert für das abgabefertige Material nach § 4 Absatz 4 soweit wie möglich zu unterschreiten. So ist zum Beispiel bereits bei der getrennten Sammlung von Bioabfälle auf eine hohe Sortenreinheit zu achten und Fehlwürfe zu vermeiden.

Das Fremdstoffminimierungsgebot des Halbsatzes 1 wird nach Halbsatz 2 durch die speziell auf Kunststoffe ausgerichtete Pflicht flankiert, eine weitere Reduzierung dieses Fremdstoffs anzustreben. Dies bezieht sich unter anderem auf eine verstärkte Abfallberatung (§ 46 KrWG) und auf Kontrollen bei der getrennten Bioabfallsammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und auf eine bessere Überwachung durch die zuständigen Behörden. Aber auch bei der Aufbereitung und der hygienisierenden bzw. biologisch stabilisierenden Behandlung von Bioabfällen sowie bei der Gemischherstellung bzw. der Aufbringung auf den Boden ist bei Hinweisen auf Kunststoffverunreinigungen aus Vorsorgegesichtspunkten eine entsprechende Entfrachtung vorzusehen. Die Vorschrift korrespondiert mit der im Jahr 2019 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (DüMV) in Tabelle 7.4 Nummer 7.4.4 Spalte 3 der Anlage 2 der DüMV eingefügten Regelung, wonach bei der Sammlung und vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess der organischen Abfälle eine Reduzierung der Fremdbestandteile, insbesondere von Kunststoff, anzustreben ist.

Zu Nummer 6 (§ 4 Absatz 4)

Der höchstzulässige Fremdstoffgehalt im für die Aufbringung oder für die Gemischherstellung abgabefertigen Bioabfallmaterial (Gärrückstand, Kompost) wird an die Bestimmungen zu den Fremdbestandteilen der DüMV angepasst, da bodenbezogen zu verwertende Bioabfälle stets auch dem Düngerecht unterliegen (für Düngemittel vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und c DüMV; für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c DüMV). Dabei wird der bislang geltende Summenhöchstwert für den maximalen Fremdstoffanteil aufgeteilt einerseits auf weiche Kunststoffmaterialien (Folien, Tüten, Beutel, etc.) und andererseits auf sonstige Fremdstoffe, insbesondere Glas, Metalle und Hartkunststoffe. Die Änderungen der Fremdstoffbestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, dass vor allem weiche Kunststoffmaterialien mit zunehmendem Zerkleinerungsgrad in Aufbereitungs- und Behandlungsprozessen schwieriger entfernt werden können. Zudem stellen Folien, Tütenfragmente usw. aus weichen Kunststoffen in den abgabefertigen Bioabfallmaterialien und nach Aufbringung auf den Boden auch die optisch größten Verunreinigungen dar, was den Absatz und die Akzeptanz des Kompostes oder Gärrückstandes erschwert. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass sich die Kunststoffanteile im Laufe der Zeit zu Mikrokunststoffen zersetzen und den Boden belasten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b (§ 5a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Mit Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung wurde mit § 5a eine Bestimmung zu Rückstellproben auch in die BioAbfV eingefügt. Der Kreis der Verpflichteten zur Entnahme und Aufbewahrung einer Rückstellprobe ist insofern systemgerecht um die Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer von solchen Bioabfällen auszudehnen, welche nach § 10 Absatz 1 oder 2 von der Behandlung, jedoch nicht von den Untersuchungen freigestellt sind (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2). Die Streichung der Wörter als Düngemittel“ und „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten“ ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1).

Zu Buchstabe c (§ 5a Absatz 5 neu)

Der ergänzte Verweis dient der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (vgl. dazu Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)).

Zu Nummer 8 (§ 6 Absatz 1a neu)

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) sind auch die Bestimmungen zu den im Hinblick auf die (rechnerische) Begrenzung der Schadstofffracht festgelegten maximalen Aufbringungsmengen an Bioabfallmaterialien (Gärrückstände, Komposte, bioabfallhaltige Gemische) zu erweitern. Die Aufbringungsmengen gemäß Absatz 1 sind auf die wiederkehrende flächige Aufbringung der Bioabfallmaterialien als Düngemittel insbesondere auf landwirtschaftlichen Anbauflächen ausgerichtet. Für einmalige Maßnahmen vor allem des Garten- und Landschaftsbaus, wie Neuanpflanzungen (Gärten, Beete, Rasenflächen, usw.) z. B. in Neubaugebieten oder auf Gewerbeflächen, Rekultivierungsmaßnahmen devastierter Flächen, Begrünung von Lärmschutzwällen, Pflanzlochdüngungen bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder auch Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind höhere Aufbringungsmengen an Bioabfallmaterialien erforderlich.

Der hierfür eingefügte Absatz 1a folgt dabei dem Schadstofffrachtbegrenzungskonzept des Absatzes 1; hiermit werden, je nach Schadstoffgehalt und zur Begrenzung der rechnerischen Schadstofffracht auf einen Zeitraum bezogen, höhere Mengen für die üblichen einmaligen Aufbringungsmaßnahmen bestimmt. Mit der Bezugnahme auf den 12-jährigen Zeitraum wird der größte Teil der einmaligen Aufbringungsmaßnahmen abgedeckt; dieser und die hierfür festgelegte Aufbringungsmenge an Bioabfallmaterialien (Trockenmasse pro Hektar) entspricht der „guten fachlichen Praxis“ des Garten- und Landschaftsbaus, niedergelegt in den Anwendungsempfehlungen des Regelwerksausschuss „Organische Mulchstoffe/Komposte“ bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), (aktualisiert in Abstimmung mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., dem Zentralverband Gartenbau und dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau) sowie in den „Fachlichen Grundlagen für den Einsatz von Komposten im Garten- und Landschaftsbau“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. In den Fällen der Aufbringung eines Gemischs aus Bioabfällen (Kompost) und Bodenmaterialien für eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zu Rekultivierungszwecken wird mit Satz 3 die Beschränkung der Aufbringungsmenge dieses Absatzes nur auf den Bioabfallanteil bezogen. Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass überhaupt eine durchwurzelbare bioabfallhaltige Boden- bzw. Rekultivierungsschicht aufgebracht werden kann. Dies wäre bei einer Beschränkung der Aufbringungsmenge bezogen auf das Gesamtgemisch aus Bioabfall und Bodenmaterial nicht möglich, da die Schichtstärke viel zu gering wäre für eine durchwurzelbare Boden- bzw. Rekultivierungsschicht, so dass die Verwendung von Bioabfällen für diese Zwecke faktisch unterbunden würde. Nach Satz 4 kann die Aufbringungsmenge durch die zuständige Behörde im Einzelfall für besondere Maßnahmen erhöht werden. Dabei ist die Aufbringung einer höheren Menge zur Begrenzung der rechnerischen Schadstofffracht auf einen entsprechend längeren Zeitraum zu beziehen; hierfür wird, abgeleitet aus Absatz 1, der Maßstab der jährlich bezogenen maximalen Aufbringungsmenge festgelegt. Schließlich kann die zuständige Behörde nach Satz 5 auch bei Aufbringung besonders schadstoffarmer Bioabfallmaterialien im Einzelfall höhere Aufbringungsmengen zulassen.

Wie an den anderen Stellen der BioAbfV ist der Verweis auf die BBodSchV als statischer Verweis auf die Fundstelle der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Fassung der Änderung durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) bestimmt.

Zu Nummer 9 (§ 9 Absatz 2 Satz 5)

Mit der Änderung wird der Verweis auf die BBodSchV redaktionell an die Fundstelle der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Fassung der Änderung durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) angepasst und als statischer Verweis beibehalten. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (§ 9a Absatz 3)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung aufgrund der Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs um den „Aufbereiter“ (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 2b neu), der ebenfalls Empfänger der Kopie der vollständigen Formblätter nach § 9a Absatz 2 sein kann.

Zu Nummer 11 (§ 10 Absatz 2 Satz 4)

Die Ergänzung stellt sicher, dass die zuständige Behörde vor der Freistellung von Bioabfällen von der hygienisierenden und/oder biologisch stabilisierenden Behandlung und/oder von den obligatorischen Untersuchungen verlangen kann, dass auch die hinreichende Fremdstofffreiheit der abgabefertigen Bioabfallmaterialien durch die Vorlage von Untersuchungsergebnissen nachzuweisen ist.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 1)**

Durch die Einbeziehung des neuen Akteurs „Aufbereiter“ in die Vorgänge der bodenbezogenen Bioabfallverwertung (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 2b) sind auch die Nachweis- und Dokumentationspflichten anzupassen.

Im erweiterten Satz 5 wird berücksichtigt, dass Bioabfälle vom Einsammler auch bei einem Aufbereiter angeliefert werden können. Hierbei gelten wie bislang die eingeschränkten Nachweis- und Dokumentationspflichten des Einsammlers zum Schutz seiner Kundenkartei, wonach dieser die Bezugsquelle bzw. Anfallstelle der eingesammelten Bioabfälle zwar intern dokumentieren, jedoch dem Aufbereiter oder Bioabfallbehandler nicht weiterleiten muss. Mit dem neuen Satz 6 werden diese eingeschränkten Nachweis- und Dokumentationspflichten für den Aufbereiter übernommen; auch dieser muss die Bezugsquelle bzw. Anfallstelle ggf. eingesamelter bzw. angelieferter Bioabfälle bei Anlieferung der aufbereiteten Bioabfälle dem Bioabfallbehandler nicht angeben. In dem hierzu korrespondierenden und erweiterten Satz 7 wird klargestellt, dass der Aufbereiter bei der Anlieferung von Bioabfällen durch einen Einsammler den Weg von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer der Bioabfälle nicht dokumentieren muss, sondern als Bezugsquelle den Einsammler anzugeben hat. Gleiches gilt für den Bioabfallbehandler in den Fällen der Anlieferung der Abfälle durch einen Einsammler, Aufbereiter oder vorangegangenen Bioabfallbehandler. Auch in diesen Fällen ist als Bezugsquelle der jeweils letzte Besitzer anzugeben.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 1a)

Folgeanpassung an die Änderungen der Sätze 5 bis 7 des Absatzes 1.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5)**

Mit der Neufassung der Versicherung der Einhaltung der Anforderungen im Lieferschein bei der Abgabe von Bioabfällen/Gemischen wird diese um die Angabe der Fremdstoffanteile im abgabefertigen behandelten bzw. ggf. unbehandelten Bioabfallmaterial gemäß § 4

Absatz 4 und im abgabefertigem Gemisch gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 erweitert. Die Ergänzung ist erforderlich, um zu verhindern, dass aufgrund der festgelegten Intervalle zur Untersuchung auf Fremdstoffe (§ 4 Absatz 5) nicht untersuchte Chargen nicht doch erhöhte Gehalte an Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, aufweisen. Der Bioabfallbehandler bzw. Gemischhersteller ist unabhängig von den Untersuchungspflichten dafür verantwortlich, dass die festgelegten Grenzwerte an Fremdstoffanteilen bei allen abgegebenen Bioabfällen und Gemischen nicht überschritten werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8)

Die Änderung dient der Anpassung der Pflicht zur Angabe der höchstzulässigen Aufbringungsmenge im Lieferschein an die erweiterten Regelungen zur maximalen Aufbringungsmenge von Bioabfällen bzw. Gemischen nach § 6 Absatz 1a neu.

Zu Buchstabe d (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Fundstelle des aktualisierten Umweltauditgesetzes.

Zu Buchstabe e (§ 11 Absatz 3a Satz 1 Nummer 4)

Die Änderung dient der Anpassung der Kennzeichnungspflicht zur Angabe der höchstzulässigen Aufbringungsmenge bei einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren an die erweiterten Regelungen zur maximalen Aufbringungsmenge von Bioabfällen bzw. Gemischen nach § 6 Absatz 1a neu.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Aufgrund hinzuzufügender Bestimmungen (s. nachfolgend „Zu Nummer 13 Buchstabe d (§ 12 Absätze 2 und 3 neu)“) wird § 12 in Absätze untergliedert, wobei die bisherigen Regelungen in den neuen Absatz 1 übernommen werden.

Die Regelungen des erweiterten Absatzes 1 adressieren die Ausnahmen für den Bewirtschafter von Kleinflächen. In Satz 1 und 2 sind die bislang geltenden Regelungen in Bezug auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen. Dem erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) folgend werden in Satz 3 die Ausnahmen für andere als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte kleine Bodenflächen angepasst, beispielsweise Grünanlagen oder Blumenbeete auf Gewerbeflächen. Hierbei wird als Kleinfläche eine größere Fläche als in Satz 1 und 2 bestimmt, in dem nicht auf die gesamte bewirtschaftete Fläche des Bewirtschafters von maximal 1 Hektar abgestellt wird („Gesamtfläche“), sondern auf die jeweilige zusammenhängende Fläche von maximal 1 Hektar, auf dem die gärtnerische oder landschaftsbauliche Dienstleistung ausgeführt wird („Maßnahmefläche“, s. hierzu auch nachfolgende Erläuterungen unter „Zu Nummer 13 Buchstabe b d (§ 12 Absätze 2 und 3 neu)“). Insofern können unter diese Kleinflächenregelung im Rahmen einer solchen Dienstleistung Bioabfälle oder bioabfallhaltige Gemische auf mehrere jeweils zusammenhängende „Maßnahmeflächen“ von nicht größer als 1 Hektar des gleichen Bewirtschafters aufgebracht werden, die zusammengerechnet mehr als 1 Hektar ausmachen.

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV auf jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen unterliegen nunmehr auch weitere Zwischenabnehmer (§ 1 Absatz 2 Nummer 4a) von Bioabfallmaterialien und bioabfallhaltigen Gemischen, wie Garten- und Landschaftsbaubetriebe, den Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten nach § 11. Bei dem überwiegenden Teil der Garten- und Landschaftsbaubetriebe handelt es sich jedoch um Kleinbetriebe, welche zudem oftmals kleinere Aufträge wie das Anlegen und die Pflege von Gärten, Beeten, Rasenflächen auf Gewerbeflä-

chen ausführen und dabei beispielsweise aus Bioabfällen hergestellte Komposte verwenden. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen gelten für diese Zwischenabnehmer, wie Garten- und Landschaftsbaubetriebe, ähnlich den Bewirtschaftern von Kleinflächen nach Absatz 1, im Rahmen dieser Kleinflächenregelung Ausnahmen von den spezifischen Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten.

Der geeignete Maßstab für eine solche Ausnahme ist mithin der „Kleinauftrag“, welcher bezogen wird auf die der Dienstleistungserbringung zugrundeliegende jeweils zusammenhängende Fläche von maximal einem Hektar („Maßnahmefläche“). Dabei bezieht sich „zusammenhängend“ auf die jeweilige Fläche, auf dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht auf mehrere auseinanderliegende, zusammengerechnete kleine Flächen, beispielsweise pro Auftrag oder eines Bewirtschafters.

Zwar erhalten Garten- und Landschaftsbaubetriebe, die solche Kleinaufträge ausführen, von Bioabfallbehandlern und Gemischherstellern gegebenenfalls einen Lieferschein gemäß § 11 Absatz 2, jedoch sind sie von den hieran anschließenden Pflichten des Zwischenabnehmers ausgenommen (z.B. Eintragung der genauen Aufbringungsfläche und Versand von Kopien an die zuständigen Behörden). Dies gilt auch in den Fällen der Übernahme und Aufbringung von Bioabfällen/Gemischen von Bioabfallbehandlern bzw. Gemischherstellern, die Mitglied einer Gütegemeinschaft sind und keinen Lieferschein ausstellen müssen.

Für größere Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen, z.B. Rekultivierungen und Begrünung von Lärmschutzwällen, mit einer Aufbringung von entsprechend hohen Bioabfall- bzw. bioabfallhaltigen Gemischmengen ist indessen eine Ausnahme von den Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten nicht gerechtfertigt. Soweit der Garten- und Landschaftsbaubetrieb für die Aufbringung gütegesicherte Bioabfälle oder bioabfallhaltige Gemische von Bioabfallbehandlern oder Gemischherstellern bezieht, die vom Lieferscheinvorgang befreit sind, gelten nach § 11 Absatz 3 auch für den Zwischenabnehmer bestimmte Erleichterungen von Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass – wie bislang nach geltender BioAbfV – die Ausnahmen für Kleinflächen nicht für forstwirtschaftliche Flächen gelten. Soweit nach § 6 Absatz 3 ein Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen auf forstwirtschaftlich genutzte Böden zugelassen wird, gelten die Nachweis- und Dokumentationsregelungen uneingeschränkt. Eine vollständige Nachweis- und Dokumentationsführung ist in diesen Fällen erforderlich, da ein Aufbringen von Bioabfällen oder bioabfallhaltigen Gemischen auf forstwirtschaftliche Flächen insbesondere zur Erhaltung der Artenzusammensetzung und des sensiblen Nährstoffgleichgewichts nur in Ausnahmefällen zugelassen wird, z. B. im Rahmen der Rekultivierung/Erstaufforstung auf Rohböden.

Zu Nummer 14 (§ 13)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldvorschrift an den geänderten Rechtstext der BioAbfV, insbesondere an die wichtigsten Pflichten des neuen § 2a. Zudem wurden einige Bußgeldtatbestände im Hinblick auf bereits in der bislang geltenden BioAbfV enthaltene Regelungen zur Bioabfallbehandlung, Gemischherstellung und Aufbringung ergänzt, um Verstöße gegen vergleichbare Bestimmungen zu gleich schwerwiegenden Sachverhalten einheitlich als Ordnungswidrigkeitentatbestand zu bestimmen:

- Mit der Ergänzung in § 13 Absatz 1 Nummer 12 (neu) wird § 6 Absatz 3 als Ordnungswidrigkeitentatbestand neu aufgenommen. Dies richtet sich sowohl gegen ein missbräuchliches Einbringen von Bioabfällen und Gemischen durch den Forst-/Wald-Eigentümer aus anderen, nicht-forstlichen (z. B. landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen) Betriebsteilen als auch gegen missbräuchliches Einbringen von Bioabfällen durch unbefugte Dritte. Nach Berichten aus den Ländern hat insbeson-

dere die illegale Entsorgung von Bioabfällen und Bioabfallmaterialien im Wald deutlich zugenommen. Ein Entgegenwirken mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen, einschließlich verwaltungsrechtlichen Zwangsmaßnahmen, wie Zwangsgeld, ist allein oftmals nicht hinreichend wirksam. So können bei einer späteren Aufdeckung einer illegalen Entsorgung von Bioabfällen im Wald, beispielsweise Bioabfall-Kompost, diese schon so weit in den Boden eingedrungen und sich mit diesem verbunden haben, dass eine Entfernung des Bioabfallmaterials nicht mehr möglich ist.

Der Waldboden ist für das Ökosystem Wald und seine zahlreichen Ökosystemleistungen einschließlich Klimaschutz und der natürlichen Biodiversität von zentraler Bedeutung. Waldböden werden im Gegensatz zu Acker- oder Gartenböden in der Regel nicht gedüngt und auch kaum bearbeitet. Insbesondere auf historisch „alten“ Waldstandorten gibt es deshalb naturbelassene Böden mit einer ungestörten natürlichen Bodenschichtung. Ein ungenehmigtes Einbringen von Bioabfällen oder Gemischen kann die Waldböden und ihre naturbelassene Bodenlebewelt erheblich und dauerhaft beeinträchtigen. Dies umfasst nicht nur die damit einhergehenden unerwünschten Düngungseffekte, sondern insbesondere auch den möglichen Eintrag von Pflanzenpathogenen und Schaderregern sowie von Samen bzw. vermehrungsfähigen Teilen invasiver Pflanzenarten.

- Mit der Ergänzung in § 13 Absatz 2 Nummer 1 wird § 3 Absatz 7 Satz 5 als Ordnungswidrigkeitentatbestand neu aufgenommen. Dies dient der Korrektur eines Versehens, wonach seinerzeit diese Regelung nicht bußgeldbewehrt wurde. Diese Regelung enthält eine dem bereits bußgeldbewehrten § 3 Absatz 6 Satz 6 vergleichbare Informationspflicht des Bioabfallbehandlers an die zuständige Behörde bei vergleichbar schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten. In beiden Fällen handelt es sich um wichtige Informationen an die Behörde bei einem Überschreiten zu Hygieneparametern des Behandlungsprozesses und der behandelten Bioabfälle, die sofortige Maßnahmen zur Vermeidung von Schaderregerübertragungen, wie Pflanzenkrankheiten, erfordern. Mithin ist eine unterbliebene oder unvollständige Information an die Behörde nach § 3 Absatz 7 Satz 5 nicht minderschwer ist als die bereits bußgeldbewehrte nach § 3 Absatz 6 Satz 6.
- Mit der Ergänzung in § 13 Absatz 2 Nummer 3 wird die Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 als Ordnungswidrigkeitentatbestand neu aufgenommen. Dies dient der Korrektur eines Versehens, wonach seinerzeit diese Regelung nicht bußgeldbewehrt wurde. Damit werden Verstöße gegen die Übermittlungs- und Weiterleitungspflicht von Untersuchungsergebnissen zum Hygienestatus, zu den Schadstoff- und Fremdstoffgehalten auch für die Gemischhersteller als Ordnungswidrigkeitentatbestand mit der gleichen Reichweite wie für die Bioabfallbehandler aufgenommen. In beiden Fällen handelt es sich bei den Untersuchungsergebnissen um wichtige Informationen für die zuständige Behörde im Rahmen ihrer abfallrechtlichen Überwachung, wonach bei insbesondere wiederholt festgestellten Überschreitungen von Grenzwerten (Hygienestatus, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte) Maßnahmen zu treffen sind. Eine unterbliebene oder unvollständige Übermittlung oder Weiterleitung von Untersuchungsergebnissen von Gemischherstellern ist nicht minderschwer wie hinsichtlich der bereits bußgeldbewehrten Verstöße von Bioabfallbehandlern.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a (Anhang 1 Überschrift)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neuen Regelungen der Verordnung mit Bezugnahme auf Anhang 1 sowie an die Überschrift der BioAbfV.

Zu Buchstabe b (Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a)Allgemeines

Die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 „Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle sowie der dafür geeigneten anderen Abfälle, biologisch abbaubaren Materialien und mineralischen Stoffe“ dienen vor allem der Klarstellung, dass mit Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, behaftete und verpackte Bioabfälle keine für die bodenbezogene Verwertung geeigneten Bioabfälle sind. Zwar handelt es sich bei verpackten Bioabfällen, z. B. verpackte Lebensmittel- und Futtermittelabfälle, verpackte andere Bioabfallmaterialien (Pflanzen, Blumen usw.), aufgrund ihres ganz überwiegenden organischen Anteils (je nach Verpackung über 99 % Organik) um biologisch abbaubare Abfälle, aber nicht um nach Anhang 1 Nummer 1 gelistete für die bodenbezogene Verwertung geeignete Bioabfälle. Zudem sind Fremdstoffe, wie Verpackungen an Lebensmittelabfällen, auch keine zulässigen Zuschlagstoffe nach Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV. Soweit solche mit Fremdstoffen behaftete Bioabfälle und Materialien in die bodenbezogene Bioabfallverwertung gegeben werden sollen, sind diese vor der Behandlung oder Gemischherstellung bzw. vor der Abgabe hierzu einer Fremdstoffentfrachtung zu unterziehen, die gewährleistet, dass die Werte nach § 2a Absatz 3 und § 4 Absatz 4 eingehalten werden. Dies betrifft nicht nur verpackte Lebensmittelabfälle, sondern beispielsweise auch Bioabfälle aus der getrennten Sammlung von privaten Haushalten, z. B. über die Biotonne, und gilt für jede Art der genannten Fremdstoffe.

Aufgrund der Anwendungserweiterung der BioAbfV nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a im Hinblick auf Tierische Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft, wie verpackte Lebensmittel- und Futtermittelabfälle, zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind (Einschränkung des Anwendungsausschlusses der BioAbfV für Tierische Nebenprodukte durch die sogenannte „Rückausnahme“), wird Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend angepasst und erweitert. Danach werden bei solchen Bioabfällen tierischer Herkunft, die als verpackte Bioabfälle anfallen können, in Spalte 3 der Hinweis auf die Geltung der BioAbfV aufgrund der Einschränkung des Anwendungsausschlusses als Tierisches Nebenprodukt mit der sogenannten „Rückausnahme“ konkretisiert.

Im Hinblick auf Kunststoffe gilt das bodenbezogene Verwertungsverbot unabhängig davon, ob es sich um konventionelle (biobasiert oder auf fossiler Rohstoffbasis) Kunststoffe oder um solche Kunststoffe handelt, die biologisch abbaubar („kompostierbar“) sind. Das bedeutet, dass es auch für die sogenannten „Biokunststoffe“ gilt, mit denen umgangssprachlich sowohl biobasierte als auch biologisch abbaubare Kunststoffe bezeichnet werden (vgl. auch Antwort der Bundesregierung vom 10.09.2019, BT-Drs. 19/13085 auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Biokunststoffe“ vom 16.08.2019, BT-Drs. 19/12449).

Allen Kunststoffen ist gemein, dass sie für die bodenbezogene Bioabfallverwertung entweder Fremdstoffe darstellen oder keinen abfallwirtschaftlichen Verwertungsbeitrag beisteuern. Einerseits führt der in sehr langen Zeiträumen erfolgende physikalische Zerfall von konventionellen (dauerhafte, biologisch nicht abbaubare) Kunststoffen zu einem problematischen Kunststoffeintrag in die Umwelt und letztlich im Boden zu Mikrokunststoffen, die dort verbleiben. Andererseits bauen sich biologisch abbaubare Kunststoffe im Wesentlichen zu Wasser und CO₂ sowie einem marginalen, vernachlässigbaren Anteil Biomasse ab und enthalten praktisch keine für die bodenbezogene Verwertung wertgebenden Inhaltsstoffe (Pflanzenernährung, Bodenfruchtbarkeit). Zudem enthalten sie auch keine wertgebenden Eigenschaften, z. B. im Hinblick auf eine Verbesserung bzw. günstige Beeinflussung des Behandlungsprozesses (Kompostierung) oder des behandelten Bioabfallmaterials. Eine abfallwirtschaftliche Verwertung bzw. Recycling i. S. d. KrWG ist bei einer bodenbezogenen Verwertung bioabbaubarer Kunststoffmaterialien mithin nicht gegeben. Insofern sind Abfälle von Produkten aus bioabbaubaren Kunststoffen, wie Tragetaschen und andere Verpackungen, Essgeschirr und -besteck, Trinkbecher und -flaschen oder Kaffeekapseln, auch

keine zulässigen Bioabfallstoffe oder Zuschlagmaterialien für die getrennte Sammlung, etwa über die Biotonne, auch dann nicht, wenn diese biologisch abbaubaren Kunststoffprodukte nach den einschlägigen DIN EN zertifiziert und als „kompostierbar“ bezeichnet sind.

Lediglich in zwei Anwendungsfällen kann von dem vorstehenden Grundsatz abgewichen werden, und sind biologisch abbaubare Kunststoff-Abfallmaterialien in Anhang 1 Stoffe gelistet: Bioabbaubare Kunststoff-Mulchfolien für landbauliche Anwendungen und bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel bzw. Papier-Sammeltüten mit einer Beschichtung aus bioabbaubarem Kunststoff für die getrennte Bioabfallsammlung. Zwar gilt auch hierbei, dass die bioabbaubaren Kunststoffmaterialien keinen abfallwirtschaftlichen Nutzen im Rahmen der bodenbezogenen Bioabfallverwertung besitzen, aber entscheidend sind in diesem Zusammenhang anderweitige ökologische Vorteile (s. u. „Zu Dreifachbuchstabe aaa“ und „Zu Nummer 15 Buchstabe c (Anhang 1 Nummer 2)“ – „Zu Doppelbuchstabe gg“).

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Neufassung der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04)“ aus dem Herkunftsbereich „Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei“ dient der Präzisierung. So werden in Spalte 2 konkret nur noch biologisch abbaubare Kunststoff-Mulchfolien aus landwirtschaftlichem und gärtnerischem Gebrauch genannt. Damit sind nur noch solche bioabbaubaren Kunststoffmaterialien zulässig, die auch einen ökologischen Vorteil gegenüber konventionellen (dauerhaften) Kunststoffen aufweisen. So fallen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs und bei der Einsammlung von konventionellen Kunststoff-Mulchfolien infolge Versprödung und einsetzenden Zerfalls aufgrund Witterungseinflüssen, Temperatur- und Lichteinwirkungen Kunststofffolienteile und -partikel auf den Anwendungsflächen an und können durch Luftströmungen weiträumig in die Umwelt verteilt werden. Diese Kunststoffreste zerfallen längerfristig bis auf Mikrokunststoffgröße und verbleiben in der Umwelt. Bioabbaubare Kunststofffolien bauen sich dagegen vollständig, d. h. bis auf die Molekülebene biologisch ab (vgl. auch Antwort der Bundesregierung vom 31.03.2020, BT-Drs. 19/18444 auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Biokunststofftragetaschen II“ vom 09.03.2020, BT-Drs. 19/17691).

Mulchfolien aus bioabbaubarem Kunststoff können nach Gebrauch auch in den Boden eingearbeitet (eingepflügt) werden, was in der Praxis teilweise erfolgt. Die biologische Abbaubarkeit wird durch die obligatorische Vorgabe der Zertifizierung nach der einschlägigen Norm DIN EN 17033 *„Kunststoffe - Biologisch abbaubare Mulchfolien für den Einsatz in Landwirtschaft und Gartenbau“* für Folien, die vorgesehen sind sich im Boden biologisch abzubauen, gewährleistet. Dabei muss die Zertifizierung auch den Nachweis beinhalten bzw. durch eine Zusatzzertifizierung nachgewiesen werden, dass die biologisch abbaubaren Kunststofffolien aus einem festgelegten Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.

Dabei ist, wie bisher, lediglich eine „Vor-Ort“-Zugabe an der Anwendungsfläche dieser Kunststoff-Abfallmaterialien in den Boden zulässig (Spalte 3 drittletzter Satz). Werden bioabbaubare Kunststoff-Mulchfolien eingesammelt, dürfen sie jedoch nicht einer Aufbereitung, Behandlung (Vergärung, Kompostierung) oder Gemischherstellung im Rahmen der Bioabfallverwertung zugeführt werden (Spalte 3 vorletzter Satz). In diesen Fällen sind sie nach den Vorgaben des KrWG stoffgerecht zu entsorgen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Aufgrund der Anwendungserweiterung nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a im Hinblick auf Tierische Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle und Materialien tierischer Herkunft, wie verpackte Lebensmittel- und Futtermittelabfälle, zur Verwendung in einer Vergärungs- oder

Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind (sogenannte „Rückausnahme“; s. o. „Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 3 Nummer 3a)“), ist Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a um die Abfallbezeichnung „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 02 03)“ aus dem Herkunftsbereich der Herstellung von Nahrungsmitteln aus Fleisch und Fisch zu erweitern. Damit werden Vorschläge aus dem *„Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“* der LAGA übernommen. So wird klargestellt, dass in diesem Bereich anfallende bestimmte Bioabfälle tierischer Herkunft, wie Lebensmittelabfälle (z. B. Fehlchargen, überlagerte oder verdorbene Materialien), ausdrücklich keine Verpackungen für die Behandlung zur bodenbezogenen Verwertung enthalten dürfen. Diese biogenen Abfälle sind also entweder bereits von vornherein getrennt von der Verpackung zu erfassen, oder ansonsten sind solche verpackten Bioabfälle vor der Bioabfallbehandlung einer gesonderten Verpackungsentfrachtung („Entpackung“) gemäß dem neuen § 2a zuzuführen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc, Dreifachbuchstabe ddd und Dreifachbuchstabe eee

Mit den Neufassungen der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1

- „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)“, Herkunftsbereich „Herstellung von Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen, Konservenherstellung, Herstellung von Hefe und Hefeextrakt, Zubereitung und Fermentierung von Melasse“,
- „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 06 01)“, Herkunftsbereich „Herstellung von Back- und Süßwaren“,
- „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04)“, Herkunftsbereich „Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken“,

werden Vorschläge aus dem *„Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“* der LAGA übernommen. So wird für diese produzierenden Herkunftsbereiche klargestellt, dass anfallende bestimmte Bioabfälle, wie „Lebensmittelabfälle“ (z. B. Fehlchargen, überlagerte oder verdorbene Materialien), ausdrücklich keine Verpackungen für die Behandlung zur bodenbezogenen Verwertung enthalten dürfen. Diese biogenen Abfälle sind also entweder bereits von vornherein getrennt von der Verpackung zu erfassen, oder ansonsten sind solche verpackten Abfälle vor der Bioabfallbehandlung einer gesonderten Verpackungsentfrachtung („Entpackung“) gemäß dem neuen § 2a zuzuführen.

Dabei werden die bislang in Spalte 2 gelisteten Abfallarten „Überlagerte Genussmittel“, „Überlagerte Nahrungsmittel“ und „Überlagerte Getränke“ durch die einheitliche Abfallart-Bezeichnung „Lebensmittelabfälle“ ersetzt und um „Futtermittelabfälle“ ergänzt, soweit diese in den Herkunftsbereichen anfallen können. Dies dient der Klarstellung und Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, nach deren Artikel 2 die Versorgungskette der Lebensmittel von der Nachernte bis zum Konsum umfasst wird, einschließlich Genussmittel und Getränke. Nicht zu den Lebensmitteln (Genussmitteln) zählen Tabak und Tabakerzeugnisse, so dass Abfälle hieraus weiterhin in Spalte 2 gelistet werden. Hierbei wird die bisherige Abfallart „Zigarettenfehlchargen“ durch die allgemeine Bezeichnung „Tabakerzeugnis-Fehlchargen“ ersetzt, um auch Zigarren- und Schnitttabak-Fehlchargen als zulässige Bioabfälle einzubeziehen.

In der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)“ werden die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 zu Rizinus-schrot als geeigneter Bioabfall an die entsprechenden ergänzenden Vorgaben und Hinweise in Anlage 2, Tabelle 7, Nr. 7.1.5, Spalte 3 der DÜMV angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe fff und Dreifachbuchstabe iii

Die Streichung der Tabellenzeilen mit der Bezeichnung in Spalte 1

- „Papier und Pappe (20 01 01)“,
- „Kunststoffe (20 01 39)“

dient der Klarstellung, dass diese Abfallstoffe keine originären, getrennt zu sammelnden Bioabfälle nach Anhang 1 Nummer 1 sind, sondern lediglich Hilfsfunktionen für die getrennte Sammlung von Bioabfällen erfüllen.

So enthielt bereits bislang die Spalte 3 zu „*Papier und Pappe*“ – „*Altpapier*“ den einschränken den Hinweis, dass nur eine geringfügige Menge der Kompostierung zugegeben werden dürfe und eine Verwendung von Altpapier nur z. B. zum Einwickeln von sehr feuchten Bioabfällen zulässig ist, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist. Dieser Tabellenzeile waren auch die für die getrennte häusliche Bioabfallsammlung teilweise verwendeten Papier-Sammeltüten zugeordnet, wenn auch nicht ausdrücklich genannt. Ebenso enthielt bislang Spalte 3 zu „*Kunststoffen*“ – „*Biologisch abbaubare Kunststoffe aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen*“ die Einschränkung, dass hiernach nur bioabbaubare „Kunststoff-Abfalltüten“ zur Sammlung von Bioabfällen zulässig sind.

Diese Sammel- und Transportmaterialien, vor allem Papier-Sammeltüten und bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel als Hilfsmittel für die getrennte Bioabfallsammlung, werden nunmehr systematisch zutreffend in Nummer 2 dieses Anhangs übernommen (s. u. „Zu Nummer 15 Buchstabe c (Anhang 1 Nummer 2)“ – „Zu Doppelbuchstabe gg“).

Von der gestrichenen der Tabellenzeile „Papier und Pappe (20 01 01)“ unberührt bleiben anderweitige biogene Abfallbestandteile aus Papier bzw. auf Zellulosebasis, wie etwa gebrauchte sogenannte „Brühhilfen“ für Kaffee mit dem Kaffeesatz und für Tee mit dem Teesatz (Kaffeefilter, Kaffeepads, Teebeutel usw.). Bei diesen gebrauchten Brühhilfen mit den wertgebenden organischen Inhaltsstoffen handelt es sich weder um ein „Verpackungsmaterial“, noch um ein „Sammelhilfsmittel zur getrennten Sammlung von Bioabfällen“, sondern sie sind (Produkt-) Bestandteil des nach Gebrauch zusammen mit dem Kaffee- und Teesatz gemischt anfallenden Bioabfalls. Dabei können diese Papier- und zellulosebasierten Brühhilfen zusammen mit dem wertgebenden organischen Inhaltsstoff der Bioabfallbehandlung und bodenbezogenen Verwertung zugegeben werden, da es sich bei solchen „Brühhilfen“ um ein hierfür unproblematisches biogenes Material handelt. Solche Bioabfälle sind typische Bestandteile des häuslichen Bioabfalls und auch beispielsweise des Gastronomiebereichs, welche wegen ihrer Kleinteiligkeit im Einzelnen nicht gesondert in Anhang 1 aufgeführt werden.

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“ wird neu gefasst. Lebensmittelabfälle usw. fallen neben dem produzierenden Herkunftsbereich auch in der Gastronomie, Hotellerie, in Kantinen, Cateringbetrieben usw. an. Mangels eines speziellen Abfallschlüssels für getrennt erfasste Lebensmittelabfälle sind diese unter Berücksichtigung des Herkunftsbereichs des Abfalls dem am ehesten zutreffenden Abfallschlüssel gemäß der Anlage der AVV zuzuordnen. Dies ist für die genannten Abfälle aus der Gastronomie usw. der Abfallschlüssel für den Herkunftsbereich der Großküchen und Kantinen, so dass die Abfallarten in Spalte 2 entsprechend ergänzt wurden. Dabei wird auch klargestellt, dass zulässige Bioabfälle nach Anhang 1 Nummer 1 nur solche ohne Verpackung sind.

Zu Dreifachbuchstabe hhh

Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Speiseöle und -fette (20 01 25)“ wird neu gefasst. Speiseöle und -fette können auch in Behältnissen bzw. Verpackungen als Abfall anfallen (z. B. überlagerte oder verdorbene Stoffe). Mit der Ergänzung bei der Abfallart in Spalte 2 wird klargestellt, dass zulässige Bioabfälle nach Anhang 1 Nummer 1 nur solche ohne Verpackung sind.

Des Weiteren wird in Spalte 3 der Hinweis auf die auf die Geltung der BioAbfV aufgrund der Einschränkung des Anwendungsausschlusses für verpackte Speiseöle und -fette tierischer Herkunft als Tierisches Nebenprodukt aufgrund der neu eingefügten sogenannten „Rückausnahme“ angepasst (s. o. „Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 3 Nummer 3a)“).

Zu Dreifachbuchstabe jjj

Mit der Neufassung der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)“ werden redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut des KrWG („getrennt gesammelte Bioabfälle“) und Konkretisierungen im Hinblick auf die Herkunft der getrennt gesammelten Bioabfälle vorgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe kkk

Die Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Marktabfälle (20 03 02)“ wird neu gefasst. Ein weiterer wesentlicher Herkunftsbereich von Lebensmittel- und Futtermittelabfällen neben der Produktion ist der Groß- und Einzelhandel. Mangels eines speziellen Abfallschlüssels für getrennt gesammelte/erfasste Lebensmittel- oder Futtermittelabfälle aus dem Handel sind diese unter Berücksichtigung des Herkunftsbereichs des Abfalls dem am ehesten zutreffenden Abfallschlüssel gemäß dem Anhang der AVV zuzuordnen. Dies ist für die genannten Abfälle aus dem Groß- und Einzelhandel der Abfallschlüssel für „Marktabfälle“, so dass die Abfallarten in Spalte 2 entsprechend ergänzt wurden. Dabei ist auch klargestellt, dass zulässige Bioabfälle nach Anhang 1 Nummer 1 nur solche ohne Verpackung sind.

Eine Zuordnung von Lebensmittel- und Futtermittelabfällen aus dem Handel zum Abfallschlüssel „20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle“, wie im *„Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“* der LAGA vorgeschlagen, ist im Hinblick auf die Vorgaben der AVV als unsystematisch anzusehen und dürfte für Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der ebenfalls hierunter fallenden unterschiedlichen Abfallarten sorgen. Dies kann zudem zu statistischen Verwerfungen führen mit möglichen negativen Auswirkungen auf die zukünftig nach der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie zu berechnenden Recyclingquoten. So sind in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a dieser Abfallbezeichnung und -schlüssel bereits die getrennt gesammelten Bioabfälle privater Haushalte (z. B. Biotonnenabfälle) zugeordnet, ebenfalls lediglich hilfsweise mangels speziellem Abfallschlüssel. Des Weiteren ist dies auch die generelle Abfallbezeichnung für Restabfälle („graue Tonne“). Insgesamt ist daher eine zusätzliche Zuordnung von Lebensmittelabfällen usw. aus dem Handel zu diesem Abfallschlüssel mit höheren Zuordnungsrissen behaftet als die Zuordnung zum Abfallschlüssel „20 03 02 – Marktabfälle“.

Zu Doppelbuchstabe bb (Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b)**Zu Dreifachbuchstabe aaa und Dreifachbuchstabe bbb**

Die Änderungen in den beiden Tabellenzeilen „Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen (02 01 01)“ und „Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen (02 03 01)“ dienen der redaktionellen Klarstellung an die einheitliche

Abfallart-Bezeichnung „Lebensmittelabfälle“ und „Futtermittelabfälle“ in Anhang 1 zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (s. o. „Zu Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a)“ – „Zu den Dreifachbuchstaben ccc bis eee“).

Zu Buchstabe c (Anhang 1 Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb, Doppelbuchstabe cc, Doppelbuchstabe dd, Doppelbuchstabe ee und Doppelbuchstabe ff

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut der Überschriften des Anhangs 1 und vor der Tabelle der Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe gg

Mit dieser Änderung wird eine neue Tabellenzeile für die geeigneten „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“ eingefügt, u. a. biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel und Papier-Sammeltüten, welche für die getrennte Bioabfallsammlung benutzt werden. Mit dieser neuen Tabellenzeile werden die bislang in Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs in den nunmehr gestrichenen Tabellenzeilen „Papier und Pappe (20 01 01)“ und „Kunststoffe (20 01 39)“ gelisteten Hilfsmaterialien für die getrennte Bioabfallsammlung im Hinblick auf ihre Eigenschaft und Funktion systematisch zutreffend übernommen und weiter konkretisiert (s. o. „Zu Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a)“ – „Zu den Dreifachbuchstaben fff und iii“).

Danach ist die Zugabe von Küchenkrepp (auch als Küchenpapier, Küchenrolle, Tissuepapier bezeichnet) und Zeitungs-Altpapier aus der getrennten Bioabfallsammlung, beispielsweise von bestimmten, insbesondere sehr feuchten Bioabfällen, zur Kompostierung zusammen mit den Bioabfällen weiterhin zulässig (Spalte 3, Satz 1 und Buchstabe a).

Ebenso ist die Zugabe der verschiedenen Arten von Papiertüten aus der getrennten Bioabfallsammlung zur Kompostierung zusammen mit den Bioabfällen weiterhin zulässig (Spalte 3, Satz 1 und Buchstabe b). Solchen Papier-Sammeltüten werden oftmals zur Erhöhung der Reißfestigkeit und Dichtigkeit insbesondere im Hinblick auf die Sammlung feuchter Bioabfälle Hydrophobierungsmittel zugesetzt oder sie sind mit einer Beschichtung aus Wachs oder bioabbaubaren Kunststoff versehen. Im Hinblick auf Hydrophobierungsmittel und Beschichtungen werden ebenfalls die Anforderungen konkretisiert, zudem gelten für bioabbaubare Kunststoffbeschichtungen die gleichen Anforderungen wie für die bioabbaubaren Kunststoff-Bioabfallsammelbeutel. Damit wird verhindert, dass unerwünschte Stoffe (z. B. Hydrophobierungsmittel nicht natürlicher Herkunft, Paraffine für Wachsbeschichtung, ungeeignete bioabbaubare Kunststoffe) in die bodenbezogene Bioabfallverwertung gelangen.

Schließlich ist auch die Zugabe von Bioabfall-Sammelbeuteln aus bioabbaubaren Kunststoffen aus der getrennten Bioabfallsammlung zur Kompostierung zusammen mit den Bioabfällen weiterhin zulässig (Spalte 3, Satz 1 und Buchstabe c). Die Anforderungen an diese Sammelbeutel werden in der neugefassten Tabellenzeile konkretisiert und in Teilen auch verschärft, um die Probleme in der Praxis bei der biologischen Behandlung dieser Beutel auszuräumen. Damit kann der ökologische Vorteil der Sammelbeutel, eine saubere und hygienische Sammlung der Bioabfälle sowohl im heimischen Bioabfalleimer als auch in der Biotonne, weiterhin genutzt werden. Zudem hat sich in mehreren Großversuchen in ländlichen und städtischen Bereichen (Bad Dürkheim, Berlin, Kassel und München) bei der Einführung biologisch abbaubarer Kunststoff-Sammelbeutel zusammen mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit durch die örtliche Abfallberatung gezeigt, dass sowohl die Menge der gesammelten Bioabfälle gesteigert als auch die Anzahl der Fehlwürfe mit konventionellen

Kunststofftüten in die Biotonne deutlich reduziert werden konnte. Durch ihre Reißfestigkeit und Dichtigkeit eignen sich bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel für die Sammlung und den Transport z. B. zur Biotonne oder zum Sammelcontainer insbesondere von feuchten und nassen küchenstämmigen Bioabfällen, z. B. gekochte Speisereste. Sammeltüten aus Papier eignen sich nur bedingt für solche Bioabfälle. Zwar werden für die Sammlung von feuchten Bioabfällen auch Papiertüten mit einer besseren Reißfestigkeit und Dichtigkeit angeboten, jedoch wird dies mit Hydrophobierungsmitteln, durch eine Beschichtung mit Wachs oder mit bioabbaubarem Kunststoff erreicht.

Des Weiteren werden die Anforderungen an die Bioabbaubarkeit der Kunststoff-Sammelbeutel verschärft, um einen vollständigen biologischen Abbau bei den in Deutschland praxisüblichen Kompostierungszeiten zu gewährleisten. So sind in Deutschland die Kompostierungszeiten u. a. aufgrund intensiver durchgeführter aerober Behandlungsprozesse im Laufe der Zeit verkürzt worden. Die zeitlichen Vorgaben der DIN EN 13432 und der DIN EN 14995 aus den Jahren 2000 und 2007 tragen dieser Entwicklung im Hinblick auf die Prüfung der vollständigen biologischen Abbaubarkeit bioabbaubarer Kunststoffe nicht hinreichend Rechnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in den Normen vorgegebenen biologischen Abbauzeiten auf deutlich dickwandigere bioabbaubare Kunststoffmaterialien, wie Einkaufstragetaschen usw., ausgerichtet sind. Demgegenüber sind die bioabbaubaren Kunststoffbeutel für die getrennte Bioabfallsammlung, ähnlich wie Restabfallbeutel, mit einer sehr dünnen Wandstärke ausgestaltet, so dass konstruktionsbedingt ein vollständiges Ausschöpfen der zeitlichen Vorgaben der Normen für die Prüfung des vollständigen biologischen Abbaus dieser Sammelbeutel nicht erforderlich ist. Daher werden über die zeitlichen Festlegungen in den beiden DIN EN Normen hinaus der für den vollständigen biologischen Abbau von bioabbaubaren Kunststoffen wichtige physikalische Zwischenparameter der Desintegration der Kunststoffe verschärft. So muss die Zertifizierung den Nachweis beinhalten bzw. durch eine Zusatzzertifizierung nachgewiesen werden, dass nach einer Kompostierdauer von höchstens sechs Wochen (gegenüber zwölf Wochen in den DIN EN Normen) eine vollständige Desintegration (gegenüber einer 90-prozentigen Desintegration in den DIN EN Normen) mit dem in den DIN EN Normen genannten Siebdurchgang von maximal 2 mm des Kunststoffmaterials erfolgt ist. Diese Verschärfung ist EU-rechtlich möglich, da die Vorgaben in den Normen als Maximalgrenzen formuliert sind. Zudem muss die Zertifizierung beinhalten, dass die bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind. Schließlich wird mit dem neuen Anhang 5 eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung der hiernach geeigneten bioabbaubaren Kunststoff-Bioabfallsammelbeutel festgelegt, um deren Wiedererkennung sowohl für Verbraucher als auch für Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen zu verbessern.

Ein bestimmter Vertriebsweg dieser bioabbaubaren Kunststoff-Bioabfallsammelbeutel wird in den Bestimmungen der BioAbfV nicht vorgegeben. Es spielt für den ökologischen Vorteil und die Verwendung der Sammelbeutel keine Rolle, ob diese beispielsweise exklusiv über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder auch über den Handel vertrieben werden. Die Festlegung einer Ausgabe zulässiger Sammelbeutel ausschließlich durch die Kommune kann allerdings im örtlichen Abfallsatzungsrecht bestimmt werden.

Auch zu dieser neuen Tabellenzeile ist zu berücksichtigen, dass Anhang 1 Nummer 1 – wie bisher – die für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle auflistet und mithin keine verbindliche Liste der in jedem Fall getrennt zu sammelnden Bioabfälle darstellt. Diese müssen jedoch vor Ort – insbesondere unter Berücksichtigung der lokalen Bioabfallbehandlungs-Infrastruktur – nicht immer in Gänze für die Verwertung geeignet sein. So sind nicht alle in Anhang 1 Nummer 1 gelisteten Bioabfälle auch in allen Behandlungsanlagen einsetzbar. Bestimmte Bioabfälle, wie gebrauchte Speiseöle und -fette, sind für eine Kompostierung nicht geeignet und dürfen nur in anaeroben Anlagen (Vergärungsanlagen) behandelt werden. Daher obliegt es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor Ort, die für die dortigen Behandlungs- und Verwertungseinrichtungen geeigneten getrennt gesam-

melten Bioabfälle verbindlich festzulegen. Dies gilt auch für die lokale Zulässigkeit bioabbaubarer Kunststoffbeutel und hydrophobierter oder beschichteter Papier-Sammeltüten zur getrennten Bioabfallsammlung, z. B. über die Biotonne.

Zu Doppelbuchstabe hh

Nach dieser Vorgabe dürfen nur noch solche bioabbaubaren Kunststoffbeutel zusammen mit den damit getrennt gesammelten Bioabfällen der Kompostierung zugegeben und mithin für die getrennte Bioabfallsammlung verwendet werden, die nach Anhang 5 gekennzeichnet sind. Diese für die in vorstehend neu eingefügter Tabellenzeile („Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“), Spalte 3, Buchstabe c, ergänzende Bestimmung wird aus rechtstechnischen Gründen gesondert und nicht bereits in der neuen Tabellenzeile vorgegeben. Das Inkrafttreten des neuen Anhangs 5 ist gegenüber der neu eingefügten Tabellenzeile zu den Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung auf einen späteren Zeitpunkt bestimmt (18 Monate gegenüber 12 Monaten; vgl. Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Mantelverordnung). Mithin kann auch diese Vorgabe erst später zusammen mit dem neuen Anhang 5 in Kraft treten.

Doppelbuchstabe ii, Doppelbuchstabe jj, Doppelbuchstabe kk und Doppelbuchstabe ll

Mit den redaktionellen Änderungen in diesen Tabellenzeilen, wonach die bislang lediglich in Spalte 2 genannten Materialien und Stoffe nunmehr auch in Spalte 1 übernommen werden, wird eine bessere Zitierbarkeit der jeweiligen Tabellenzeile erreicht, z. B. in Verweisen.

Die Änderungen in Spalte 3 dieser Tabellenzeilen dienen der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut der Überschriften des Anhangs 1 und der Tabelle Nummer 2. Zudem wird in der Tabellenzeile „Bodenmaterialien“ in Spalte 3 Satz 1 mit der neuen Fußnote 8 die Fundstelle der letzten Änderung der BBodSchV angegeben und damit ohne eine materielle Änderung als statischer Verweis auf die BBodSchV bestimmt.

Schließlich wird in der Tabellenzeile „Tierische Nebenprodukte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ in Spalte 1 klargestellt, dass diese Materialien auch Abfall sein können. Sie sind dann einem Abfallschlüssel gemäß dem Anhang der AVV zuzuordnen. In Spalte 3 wird für tierische Nebenprodukte als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, der Hinweis auf den Anwendungsbereich der BioAbfV aufgrund der sogenannten „Rückausnahme“ eingefügt (s. o. „Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 3 Nummer 3a“).

Zu Buchstabe d (Anhang 1 Fußnoten 1, 6 und 8 neu)

Die Änderung in der ersten Fußnote dient der redaktionellen Anpassung an die Fundstelle des aktualisierten Abfallverzeichnis-Verordnung. In Fußnote 6 wird die Bezeichnung der getrennt gesammelten Bioabfälle an den Wortlaut des KrWG angepasst. Mit der neuen Fußnote 8 wird die Fundstelle der BBodSchV in der Fassung der Änderung durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) als statischer Verweis benannt.

Zu Nummer 16 (Anhang 3)

Die Änderungen dienen zum einen der Anpassung der in Anhang 3 zitierten technischen Normen an den aktuellen Stand und zum anderen der Durchführung von Folgeänderungen aus dem Regelungstext der Verordnung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe bb** (Anhang 3 Nr. 1.1)

Mit dieser Ergänzung wird die Probenahme für die nach dem neuen § 2a durchzuführenden Untersuchungen zur Bestimmung des Anteils an Gesamtkunststoffen im Hinblick auf den Kontrollwert beschrieben.

Zu Doppelbuchstabe dd**Zu Dreifachbuchstabe ccc** (Anhang 3 Nr. 1.3.3)

Nr. 1.3.3 zur Bestimmung des Anteils Gesamtkunststoffen in Bioabfällen vor deren Behandlung nach dem neuen § 2a sowie des Anteils an Fremdstoffen und Steinen im abgabefertigen Bioabfallmaterial nach § 4 Absatz 4 i. V. m. 5 wird in zwei Unterabschnitte aufgeteilt. Abhängig von der Konsistenz der Bioabfälle und Gemischbestandteile (flüssig, schlammig, pastös oder fest) sind nach dem neuen § 2a unterschiedliche Untersuchungsmethoden zur Überwachung des Input-Kontrollwertes anzuwenden. Die Untersuchungsvorgabe für die Fremdstoffgrenzwerte nach § 4 Absatz 4 für die abgabefertigen Bioabfallmaterialien (Nr. 1.3.3.1 neu) bleibt gleich wie bisher und beinhaltet lediglich die Folgeänderung des geänderten Siebdurchgangswertes von 2 auf 1 Millimeter.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Anhang 3 Nr. 1.3.4)

In Nr. 1.3.4 wird zur Klarstellung zur Bestimmung des Salzgehaltes ergänzt, wie die Berechnung nach der gemessenen elektrischen Leitfähigkeit vorzunehmen ist.

Zu Nummer 17 (Anhang 4)**Zu Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c**

Die Änderungen im Lieferscheinvordruck sind Folgeänderungen des Regelungstextes der Verordnung. In der ersten Tabellenzeile im rechten Feld, das mit den Wörtern „Lieferschein-Nr.“ und „Lieferschein-Datum“ überschrieben ist, wird der Lieferscheinvordruck nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 um die Eintragung der Aufbringungsmengen für einmalige Anwendungen aufgrund des in § 6 neu eingefügten Absatzes 1a erweitert. In der vierten Tabellenzeile wird das Feld, das mit den Wörtern „Ergebnisse der Untersuchungen Bioabfälle oder Gemische (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6)“ überschrieben ist, an die einzutragenden Angaben der neuen Grenzwerte für die Fremdstoffanteile gemäß § 4 Absatz 4 angepasst, welche nach Absatz 5 dieser Vorschrift regelmäßig zu untersuchen sind. In der siebten Tabellenzeile folgt die Neufassung des Buchstaben b im Feld mit der Versicherung des Lieferscheinausstellers der Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5.

Zu Nummer 18 (Anhang 5 neu)

Mit dem neuen Anhang 5 werden die Anforderungen und Merkmale für eine bundeseinheitliche Kennzeichnung der bioabbaubaren Kunststoffbeutel festgelegt, die nach Anhang 1 Nummer 2 für eine Zuführung zur Kompostierung zusammen mit den Bioabfällen und damit für die Verwendung zur getrennten Bioabfallsammlung geeignet sind. Hierbei werden als Grundlage zunächst die Maße einer Referenzgröße des Sammelbeutels für die nutzbare Beutelgröße, d. h. oben ohne Trageschlaufen und Zugband und unten ohne den Klebefalz, sowie des Logos „Keimling“ bestimmt; die Referenzgröße der nutzbaren Beutelgröße entspricht einem Volumen von 15 Litern. Darauf aufbauend werden anhand grafischer schematischer und textlicher Darstellungen die Maßangaben für die Aufdrucke sowie Angaben zu Farbgebung, Markierungen und Beschriftungen festgelegt.

Eines der wesentlichen Kennzeichnungsmerkmale ist der flächige Aufdruck des Logos „Keimling“. Hierbei handelt es sich um ein urheber- und markenrechtlich geschütztes Zeichen der European Bioplastics e. V. Durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Bundesumweltministerium und European Bioplastics e. V. anlässlich dieser Novelle der BioAbfV werden die Nutzungsrechte an dem Logo „Keimling“ für eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung im notwendigen Maße zur rechtskonformen Verwendung gemäß dem neuen Anhang 5 eingeräumt:

- dem Bundesumweltministerium bzw. der Bundesregierung ein räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Verwendung im neuen Anhang 5 der BioAbfV einschließlich im Rahmen von Informationen und Öffentlichkeitsarbeit hierzu sowie
- den in der Europäischen Union ansässigen Herstellern von bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln, die nach den Vorgaben der BioAbfV vollständig zertifiziert sind, zur rechtskonformen Kennzeichnung (Aufdruck) gemäß dem neuen Anhang 5 für den Vertrieb dieser Sammelbeutel im Geltungsbereich der BioAbfV einschließlich im Rahmen von Werbung und Informationen hierzu.

Insgesamt unterscheidet sich das Gesamtbild des Sammelbeutels mit den Merkmalen und Festlegungen nach Anhang 5 deutlich von den bereits vertriebenen und eingesetzten bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln. Mit dieser bundeseinheitlichen Kennzeichnung und dem damit einhergehenden hohen Wiedererkennungseffekt wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern verdeutlicht, dass es sich (ausschließlich) hierbei um den für die getrennte Bioabfallsammlung und -verwertung geeigneten und der BioAbfV entsprechenden bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel handelt. Kunststoffbeutel oder -tüten, die sich von der Kennzeichnung nach Anhang 5 unterscheiden, dürfen, auch wenn sie als „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ bezeichnet werden, nicht für die bodenbezogene Verwertung gemäß BioAbfV verwendet werden und damit nicht gemeinsam mit Bioabfällen gesammelt werden, beispielsweise über die Biotonne. Daneben können Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei der Verarbeitung von Bioabfällen erkennen, dass es sich um geeignete und vor Ort zulässige bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel handelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 4)

Durch die Streichung von § 13 Absatz 1 Satz 4 entfällt für Entsorgungsfachbetriebe, die als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zertifiziert sind und deshalb unter die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG fallen, die Mitführungspflicht der Kopie des gültigen Zertifikates. Die Anzeigepflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. den §§ 7, 8 AbfAEV gilt für sie weiterhin.

Nach bisheriger Rechtslage müssen die Genannten zusätzlich zu der Anzeige eine Kopie des jeweils gültigen Entsorgungsfachbetriebezertifikates in ihren Fahrzeugen mitführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen, beispielsweise im Rahmen einer Straßenkontrolle. Mit der Änderung soll die Überwachungsmöglichkeit für die Behörden hinsichtlich des aktuell gültigen Zertifikates auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden. Seit 2018 ist das elektronische Entsorgungsfachbetrieberegister, das von den Ländern als Website betrieben wird, eingerichtet und für die Öffentlichkeit zugänglich. In diesem Register sind die Zertifikate vollständig einsehbar. Gemäß § 28 Absatz 1 haben die technischen Überwachungsorganisationen bzw. Entsorgungsgemeinschaften als Zertifizierer unverzüglich nach der Erteilung das jeweilige Zertifikat elektronisch an die Zustimmungs- bzw. Anerkennungsbehörde zu übermitteln. Die übermittelten Zertifikate werden durch die Landesbehörden in das Entsorgungsfachbetrieberegister eingestellt. Dieses ist gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 EfbV ständig zu aktualisieren. Anstelle der Einsicht in die Papierdokumente überwachen die zuständigen Behörden durch die Neuregelung das Vorhandensein gültiger

Zertifikate ausschließlich durch Einsicht in das elektronische Entsorgungsfachbetrieberegister. Die Streichung der Mitführungspflicht der Zertifikatskopien dient darüber hinaus dem Bürokratieabbau für die betroffenen Betriebe. Buchstabe b enthält die notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 15 Nummer 2)

Nach bisheriger Rechtslage handeln Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind, ordnungswidrig, wenn sie die Kopie des gültigen Zertifikates nicht in den Fahrzeugen mitführen, um die Ausnahme von der Erlaubnispflicht gegenüber der zuständigen Behörde zu dokumentieren. Die Streichung der Mitführungspflicht des § 13 Absatz 1 Satz 4 führt zu dieser Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gewerbeabfallverordnung)

Die Änderungen der Gewerbeabfallverordnung sind notwendige Klarstellungen oder stehen im engen Zusammenhang mit den geplanten Änderungen in Artikel 2 (Bioabfallverordnung). Andere ggf. notwendige Änderungen der Gewerbeabfallverordnung werden im Rahmen der Evaluierung erhoben und ggf. in einer eigenen Änderungsverordnung erfolgen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die für Vorbehandlungsanlagen geltende Recyclingquote.

Zu Nummer 1 (Fußnote 1 neu)

Die Änderung betrifft eine neu einzufügende Fußnote und behebt ein redaktionelles Versehen. Die Gewerbeabfallverordnung war zwar nach der EU-Richtlinie 1535/2015 notifiziert worden, aber die betreffende Fußnote wurde vergessen. Diese ist erforderlich, um das Notifizierungsverfahren endgültig abschließen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nummer 6)

Die Änderung stellt klar, dass im Rahmen der Getrenntsammlungsquote nur solche Abfälle als getrennt gesammelt einbezogen werden, die auch stofflich verwertet werden. Als Nachweis für die stoffliche Verwertung reicht die Bestätigung des Übernehmenden gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 aus. Die Änderung berücksichtigt zudem die neue Regelung des § 9 Absatz 2 KrWG (Verbot der energetischen Verwertung von zur stofflichen Verwertung getrennt gesammelter Abfälle) und entspricht im Übrigen der bisherigen Auslegung der Vorschrift (vgl. LAGA-Mitteilung 34, S. 29 unter 2.4.3.3).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)

Die weitere Unterteilung der Bioabfälle in § 3 Absatz 1 Nummer 7 dient als Klarstellung, dass verpackte Bioabfälle und unverpackte Bioabfälle jeweils getrennt voneinander zu sammeln und zu befördern sind. Eine Vermischung von verpackten Bioabfällen mit unverpackten Bioabfällen ist damit weder an der Anfallstelle noch im weiteren Verlauf der Bewirtschaftung zulässig bis eine gezielte Verpackungsentfrachtung erfolgt ist. Mit der Änderung wird die Anmerkung des Merkblattes 34 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall „*Vollzugs-hinweise zur Gewerbeabfallverordnung*“ (Februar 2019, S. 23 (2.1.1)) sowie das LAGA-Konzeptpapier „*Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelab-fällen*“ (Juni 2019) aufgegriffen. Wichtig ist insoweit, dass getrennt gesammelte verpackte Bioabfälle als getrennt gesammelte Abfallfraktion auch nicht mit anderen Abfällen vermischt werden dürfen.

Des Weiteren flankiert die Änderung die konkretisierten Bestimmungen der BioAbfV zu mit Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, behafteten und verpackten Bioabfällen aus dem

gewerblichen und industriellen Bereich (Nahrungsmittelverarbeitung, Handel) und der Ausschleusung der Fremdstoffe vor der hygienisierenden/biologisch stabilisierenden Behandlung.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2)

Die Änderung stellt klar, dass auch für getrennt gesammelte Abfälle, die nicht stofflich, sondern ausnahmsweise energetisch verwertet werden, von dem Übernehmenden eine Erklärung auszustellen ist. Dies entspricht der bisherigen Handhabung in der Praxis (vgl. LAGA-Mitteilung 34, S. 27 unter 2.1.2.3). Damit eindeutig erkennbar ist, welche Verwertungsart beabsichtigt ist, sieht die Regelung ergänzend vor, dass auch die Verwertungsart (stofflich oder energetisch) in die Erklärung aufgenommen werden muss. Damit kann zum einen nachgewiesen werden, dass der Vorrang der stofflichen Verwertung eingehalten worden ist und zum anderen, dass im Rahmen der optionalen Getrenntsammlungsquote die Fraktion als stofflich verwertet in die Berechnung einbezogen werden darf.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)

Die Änderung behebt ein redaktionelles Versehen. Die Wörter „tätig werden darf“ kommen zwei Mal im Satz vor.

Zu Nummer 5 (§ 4a neu)

Mit dem neuen § 4a GewAbfV wird der weitere stoffstromspezifische Umgang mit verpackten Bioabfällen, insbesondere Lebensmittelabfälle, geregelt und rundet dabei die Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 GewAbfV ab.

Durch den neuen § 4a Absatz 1 GewAbfV wird klargestellt, dass verpackte Bioabfälle, wie verpackte Lebensmittel- und Futtermittelabfälle, verpackte andere Bioabfallmaterialien (z. B. Pflanzen, Blumen usw.), nicht „automatisch“ einer energetischen Verwertung (Verbrennung) zuzuführen sind, sondern für ein entsprechend der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) höherwertiges Recycling oder höherwertige stoffliche Verwertung weiterhin getrennt zu halten sind. Hierfür sind die verpackten Bioabfälle entweder gesondert von der Verpackung zu entfrachten oder im Falle der bodenbezogenen Verwertung gemäß der BioAbfV zu behandeln. Verpackte Bioabfälle dürfen erst dann in die stoffliche Verwertung zusammen mit anderen Bioabfällen bzw. Materialien gelangen, wenn die Verpackung entfernt worden ist. Dabei ist die Verpackungsentfrachtung als ein Teilschritt der Fremdstoffentfrachtung zu verstehen.

Mit dem neuen § 4a Absatz 2 GewAbfV wird das Ziel verfolgt, durch die Normierung von Dokumentationspflichten eine möglichst vollständige Verpackungsentfrachtung von verpackten Bioabfällen abzusichern. Erfahrungen aus dem Vollzug haben gezeigt, dass für Erzeuger und Besitzer die weitere Behandlung verpackter Bioabfälle nicht hinreichend transparent ist. In Anlehnung an die durch § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GewAbfV bekannte Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen wird dies zukünftig auch für diese getrennt gesammelte Abfallfraktion vorgegeben. Es soll damit bereits bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehungen geprüft werden, ob die belieferte Anlage die an sie gerichteten Anforderungen erfüllt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2)

Die Änderung stellt klar, dass auch für getrennt gesammelte Abfälle, die nicht stofflich, sondern ausnahmsweise energetisch verwertet werden, von dem Übernehmenden eine Erklärung auszustellen ist. Dies entspricht der bisherigen Handhabung in der Praxis (vgl. LAGA-Mitteilung 34, S. 58 unter 3.1.4.2). Damit eindeutig erkennbar ist, welche Verwertungsart

beabsichtigt ist, sieht die Regelung ergänzend vor, dass auch die Verwertungsart (stofflich oder energetisch) in die Erklärung aufgenommen werden muss. Damit kann auch nachgewiesen werden, dass der Vorrang der stofflichen Verwertung eingehalten worden ist (vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung stellt klar, dass auch bei Bau- und Abbruchabfällen die Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der Behörde elektronisch zu erfolgen hat. Die entsprechende Vorschrift war im Rahmen des damaligen Bundesratsverfahrens nur für gewerbliche Siedlungsabfälle eingefügt worden, die Änderung bei Bau- und Abbruchabfällen war übersehen worden.

Zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 6 Satz 3)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 8 Absatz 3 Satz 3) verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Nummer 2 Buchstabe g neu)

Der neue Buchstabe g legt die Mengenschwelle für die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten für Vertreiber, die Abfälle freiwillig gemäß § 17 Absatz 3 ElektroG zurücknehmen, fest. Bislang wurden diese Vertreiber in Buchstabe h erfasst, der eine Mengenschwelle von 100 Tonnen pro Jahr für nicht gefährliche Abfälle und 2 Tonnen pro Jahr für gefährliche Abfälle vorsah. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten handelt es sich um gefährlichen Abfall, so dass Vertreiber bislang ab der Mengenschwelle von jährlich 2 Tonnen zurückgenommener Abfallmaterialien einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Für Vertreiber, die freiwillig Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, wird nunmehr zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Mengenschwelle von 10 Tonnen Elektro- und Elektroaltgeräten pro Jahr eingeführt. Nimmt ein Vertreiber weniger als 10 Tonnen Elektro- und Elektroaltgeräten pro Jahr zurück, so entfällt künftig die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall für diesen Vertreiber. Mit dem Verzicht auf die Bestellung eines Abfallbeauftragten für diesen Kreis der Verpflichteten soll eine Hürde zur freiwilligen Rücknahme von Elektro- und Elektroaltgeräten abgebaut werden. Die Erreichung der zu erfüllenden Sammelquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte kann damit unterstützt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nummer 2)

Nummer 2 regelt die notwendigen Folgeregelungen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Nachweisverordnung)

Mit dieser Änderung wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Auf die Menge der aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangenen Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die Abfallentsorger zu verzeichnen haben, wird bereits in § 24 Absatz 8 Nummer 2 Bezug genommen. Diese Änderung dient der Klarstellung, indem durch die Streichung die bisherige Dopplung korrigiert wird.

Zu Artikel 6 (Änderung der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung)

Mit dieser Änderung wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Infolge der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) sind

die gesetzlichen Vorgaben zur Freistellung von den Nachweispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle nicht mehr in § 26 KrWG, sondern in dem neuen § 26a Absatz 1 bis 4 KrWG geregelt. Dementsprechend soll der Verweis in § 4 Absatz 3 Satz 3 Pop-Abfall-ÜberwV angepasst werden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Regelungen dieser Verordnung ist je nach Artikel unterschiedlich geregelt.

Zu Absatz 1

Die Änderungen der BioAbfV treten 12 Monate nach Verkündung in Kraft, wobei der neue § 2a 36 Monate und der neue Anhang 5 einschließlich der Kennzeichnungsvorgabe für bioabbaubare Kunststoff-Sammelbeutel zur Ergänzung der neuen Tabellenzeile „*Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung*“, in Anhang 1 Nummer 2 18 Monate nach Verkündung in Kraft treten. Hintergrund für die späteren Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen der BioAbfV sind die von der betroffenen Wirtschaft und den Untersuchungsstellen vorzunehmenden Umstellungen im Rahmen der Entsorgung und Untersuchung von Bioabfällen. Im Hinblick auf den neuen § 2a ist eine längere Übergangszeit erforderlich, um sowohl den Anlagenbetreibern für eine ggf. erforderliche Erweiterung bzw. Ergänzung der Anlagentechnik um die Vorbehandlungs- und Entfrachtungsaggregate als auch den Anlieferern der Bioabfälle (Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer) für Maßnahmen zur Verbesserung der Sortenreinheit bei der getrennten Sammlung bzw. Erfassung der Bioabfälle ausreichend Zeit einzuräumen. Hinsichtlich des neuen Anhangs 5 ist ebenfalls eine längere Übergangszeit erforderlich, damit die Hersteller von bioabbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln, die die Kennzeichnungsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die Drucktechnik noch nicht erfüllen können, eine hinreichende Umstellungszeit einzuräumen.

Zu Absatz 2

Die Änderungen der AbfAEV treten nach 24 Monaten in Kraft. Hintergrund ist die notwendige technische Umstellung im Rahmen des Vollzugs.

Zu Absatz 3

Die Änderungen der GewAbfV, der NachwV und der POP-Abfall-ÜberwV sind redaktioneller Art und treten deshalb ohne Übergangsfrist bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ebenso treten die erleichternden Änderungen der AbfBeauftrV ohne Übergangsfrist am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf einer Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
(NKR-Nr. 5392, BMU)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	61 Mio. Euro
davon aus Informationspflichten:	29.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	325,5 Mio. Euro
Verwaltung Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	81.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 61 Mio. Euro dar. Die Kompensation erfolgt außerhalb dieses Vorhabens. Mit dem Vorhaben werden keine konkreten EU-Vorgaben umgesetzt. Die Maßnahmen dienen aber auch der allgemeinen Zielerfüllung der Abfallrahmenrichtlinie zum Bioabfall. Die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit der Umsetzung von EU-Zielen im Rahmen der One in one out-Regel angemessen Rechnung getragen werden kann, ist bereits Gegenstand der Gespräche innerhalb der Bundesregierung.
KMU-Betroffenheit	Das Ressort hat die Belange mittelständischer Unternehmen geprüft. Unter die Bioabfallverordnung fallen Garten- und Landschaftsbetriebe (GaLaBau), welche Bioabfallmaterialien und bioabfallhaltige Gemische abnehmen und daher unter verschiedene Informationspflichten fallen. Da diese eine überproportionale Belastung darstellen, hat das Ressort nachvollziehbar hierzu Regelungsalternativen für KMU gefunden. So wird eine sog. Kleinflächenregelung eingeführt, wonach nur solche Unternehmen die Informationspflichten (Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten) erfüllen müssen, bei denen eine Fläche von größer 1 ha mit den Bioabfällen oder bioabfallhaltigen Gemi-

	schen bewirtschaftet werden. Davon profitieren etwa 80% der GaLaBau. Gleichfalls gilt diese Kleinflächenregelung auch für andere genutzte Flächen, bspw. für Grünanlagen oder Blumenbeete auf Gewerbeflächen. Größere GaLaBau können gleichfalls von Informationspflichten entlastet werden, wenn sie ihre Mengen von Herstellern beziehen, die Mitglied einer Gütegemeinschaft/Qualitätssicherungsgemeinschaft und vom Lieferscheinverfahren befreit sind.
Evaluierung Ziele Kriterien/Indikatoren	Die Wirkung und Zielerreichung des Vorhabens, insbesondere der Fremdstoffentfrachtung nach § 2a Bioabfallverordnung, wird drei Jahre nach Inkrafttreten (letzteres erfolgt 36 Monate nach Verkündung) überprüft. Gegenstand der Überprüfung sind die Wirkungen der neuen materiellen Anforderungen zur Vorbehandlung (Fremdstoffausschleusung) einschließlich der sich hieraus ergebenden mittelbaren Auswirkungen im Hinblick auf eine bessere Sortenreinheit bei der getrennten Sammlung/Erfassung der Bioabfälle. Kriterien sind dabei u.a. • ausgeschleuste Mengen an Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, im Rahmen der Aufbereitung und Vorbehandlung gesammelter/erfasster und verpackter Bioabfälle –sowie zwangsläufig mitausgeschleuste Mengen an organischen Materialien („Beiorganik“); • Möglichkeit und Anteil der Zuführung von ausgeschleuster Beiorganik in die Behandlung durch eine anlageninterne Aufbereitung; • Verbesserung der Sortenreinheit der in den Anlagen angelieferten gesammelten/erfassten Bioabfälle insbesondere unter Berücksichtigung der mittelbaren Wirkung durch den Annahmepreis,
Daten	• Auswirkungen der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Fremdstoff-, insbesondere Kunststoffbelastung von in den Anlagen angelieferten gesammelten/erfassten Bioabfälle. Die erforderlichen Daten werden insbesondere bei den Ländern und Verbänden erhoben werden.
Nutzen	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Mit den Änderungen der Bioabfallverordnung wird ein sehr weitgehender Anteil der in gesammelten Bioabfällen und bei verpackten Bioabfällen, wie

	verpackten Lebensmittelabfällen, enthaltenen Kunststoffe bereits aus den Behandlungsprozessen herausgehalten. Damit wird eine Mikrokunststoffbildung durch die mechanischen und thermischen Einwirkungen der Behandlungsprozesse und damit deren Eintrag in den Boden deutlich reduziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Kunststoffpartikel (Mikrokunststoffpartikel) nicht abbauen, sondern aufgrund ihrer Beständigkeit über sehr lange Zeiträume, bis hin zu mehreren hundert Jahren, in der Umwelt verbleiben. Kunststoff- und Mikrokunststoffpartikel werden auch in die anderen Umweltmedien weitergetragen, insbesondere in Gewässer. Solche Kunststoffpartikel gelangen in die Nahrungskette von Tieren, welche hieran verenden können. Zudem liegen Hinweise auf einen möglichen Übergang in die menschliche Nahrungskette und gesundheitliche Beeinträchtigungen vor.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben stellt eine Mantelverordnung dar, wobei die in Artikel 1 enthaltene Änderung der Bioabfallverordnung den Kern des Vorhabens darstellt.

Die Bioabfallverordnung wird mit dem Ziel geändert, Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere den Kunststoffeintrag in die Umwelt zu reduzieren. Diese gelangen bspw. durch Kunststoffverpackungen bei Lebensmittelabfällen in Bioabfälle oder in der Landwirtschaft durch verwendete Folien in die bodenbezogene Verwertung (Kompostierung, Landschaftsbau).

Wesentliche Änderungen der Bioabfallverordnung sind dabei:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs, nunmehr sind auch bodenbezogene Verwertungen auf Flächen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaus erfasst, darüber hinaus wird die Begrenzung des Verwertungszwecks auf Düngemittel gestrichen, so dass auch Hersteller von ausschließlich Bodenhilfsstoffen erfasst werden,
- erweiterte Vorgaben zur Fremdstoffentfrachtung bei Bioabfällen.
 - o Pflicht zur Sichtkontrolle in Bezug auf die Fremstoffbelastung vor der Bioabfallbehandlung/-aufbereitung oder Gemischherstellung,

- o Lebensmittel- und Futterabfälle sind vom Verpackungsmaterial zu entpacken,
- o Vorgaben zum Anteil von Fremdstoffen im Bioabfall aus Haushaltsabfällen und Kleingewerbe für die Bioabfallbehandlung (sog. inputseitiger Kontrollwert für einen Kunststoffanteil von 1 % Trockenmasse),
- o Ggf. Untersuchungspflicht zum Anteil des Gesamtkunststoff im Bioabfall,
- Vorgaben zur Verwendung von Biomaterial für die bodenbezogene Aufbringung (bspw. bei Kompost) oder für die Gemischherstellung, insbesondere Vorgaben zum höchstzulässigen Anteil von Fremdstoffen. Für weichen Kunststoff (bspw. Folien) beträgt der Anteil max. 0,1% und für sonstigen Kunststoff, Glas bzw. Metall beträgt der Anteil max. 0,4% (Trockenmasse),
- Vorgaben zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Sammelbeuteln,
- Vorgaben zur einmaligen Bodenuntersuchung bei erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen,
- Nachweispflichten und Dokumentationspflichten auch zu den Fremdstoffanteilen.

Von den Vorgaben sind Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller von Bioabfällen betroffen (etwa 1.140 biologische Behandlungsanlagen). Durch die Änderung des Anwendungsbereichs unterfallen im Prinzip etwa 19.000 Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus der Bioabfallverordnung. Durch eine Ausnahmeregelung werden jedoch Bewirtschafter von Kleinflächen (unter 1 ha) von bestimmten Pflichten wiederum ausgenommen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bioabfallverordnung wurde nach Unterstützung des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar ermittelt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht nachvollziehbar ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 61 Mio. Euro. Des Weiteren entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 326 Mio. Euro.

Im Wesentlichen entsteht der jährliche und einmalige Erfüllungsaufwand aufgrund der Vorgaben zur Fremdstoffentfrachtung. Der einmalige Erfüllungsaufwand resultiert vornehmlich aufgrund baulicher Anpassungen der Behandlungsanlagen (bspw. der Nachrüstung der Siebung mit Folienabsaugung, Errichtung von Sortierkabinen für händisches Aussortieren, Magnetabscheider, Steuerungsanlagen, Förderbänder, auch Neubau von Hallen oder Gebäude könnten im Einzelfall erforderlich werden).

Das Ressort unterteilt die Behandlungsanlagen in drei Fallgruppen: In Kategorie 1 kann die Anlage die Anforderungen schon einhalten bzw. es sind nur geringfügige Anpassungen notwendig. In Kategorie 2 können die Anlagen die Anforderungen nicht einhalten, bauliche Änderungen und Erweiterungen sind notwendig, es sind aber schon bestimmte Aufbereitungsaggregate vorhanden. In die Kategorie 3 fallen die Anlagen, die die Anforderungen ebenfalls nicht einhalten können, bei denen aber Technik bzw. Gebäude praktisch nicht vorhanden sind und daher die Anlagentechnik zu erneuern ist.

Die notwendigen Investitionskosten variieren je nach Kategorie. Bei Kategorie 1 werden nach Experteneinschätzung im Einzelfall etwa 50.000 Euro angenommen, in Kategorie 2 zwischen 925.000 Euro bis zu 1,3 Mio. Euro und in Kategorie 3 zwischen 1,7 Mio. Euro bis zu 2,3 Mio. Euro. Das Ressort schätzt aufgrund der unterschiedlichen Ausstattungen der Anlagen einen gemeinsamen Mittelwert für die Anlagen der Kategorie 2 und 3 von 1,6 Mio. Euro pro Einzelfall.

Die 1.140 Anlagen untergliedern sich in etwa 630 Grünabfallkompostierungsanlagen, 248 Biogas- und Vergärungsanlagen, 213 Bioabfallkompostierungsanlagen sowie knapp 50 kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlagen. Nach Expertenschätzung sind rund 70% der Grünabfallkompostierungsanlagen bereits jetzt in der Lage, die Anforderungen einzuhalten (442 Fälle). Somit hätten knapp 700 Anlagen einmalige Investitionen zu tätigen, damit die Vorgaben eingehalten werden. Von diesen knapp 700 Anlagen können wiederum nach Expertenmeinung rund 303 Anlagen der Kategorie 1 zuordnet werden, etwa 400 Anlagen unterfallen den Kategorien 2 und 3.

Für die rund 300 Anlagen der Kategorie 1 entstehen nachvollziehbar einmalige Kosten von insgesamt etwa 15,2 Mio. Euro. Für die rund 400 Anlagen der Kategorie 2 und 3 entstehen Kosten von rund 635, 2 Mio. Euro.

Von den insoweit ermittelten 650,4 Mio. Euro werden gemäß Leitfaden (S. 36) die Hälfte der Investitionskosten als Sowieso-Kosten gewertet. Diese sind nicht als Erfüllungsaufwand anzurechnen, weil davon auszugehen ist, dass diese Investitionskosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht ohnehin in einem bestimmten Zeitraum angefallen wären und

daher lediglich ein Vorziehen der sowieso getätigten Kosten anzunehmen ist. Infolgedessen beläuft sich der einmalige Aufwand auf insgesamt 325,2 Mio. Euro.

Für jährlich neu hinzukommende Abfallbehandlungsanlagen können die gleichen Einzelfallkosten der Kategorien 1-3 für die Erfüllung der Anforderungen angenommen werden. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten 10 Jahre wird nachvollziehbar angenommen, dass etwa 2,5% des Anlagenbestandes für Vergärungsanlagen jährlich neu hinzukommen. Demzufolge werden jährliche Kosten von etwa 19,7 Mio. Euro geschätzt.

Der weitere jährliche Erfüllungsaufwand resultiert im Weiteren aus dem Prozess der Fremdstoffentfrachtung. Damit keine zu stark verunreinigten Bioabfälle in die Behandlung gehen, erfolgt zunächst eine erste Sichtkontrolle bei Anlieferung mit Dokumentation. Unter Umständen erfolgt dann eine Fremdstoffentfrachtung, danach ist eine zweite Sichtkontrolle erforderlich. Sofern dann noch Anhaltspunkte für eine Fremdstoffbelastung vorliegen, hat eine Untersuchung des Bioabfalls durch eine unabhängige Untersuchungsstelle zu erfolgen, worüber die zuständige Behörde zu informieren ist.

Zwar schätzt das Ressort, dass schon jetzt bei Anlieferung des Abfalls zum Teil eine Sichtkontrolle auf grobe Verunreinigung erfolgt. Allerdings sind zukünftig die Sichtkontrollen systematischer und präziser durchzuführen, so dass mit Mehraufwand gerechnet wird. Dabei wird gemäß Abfallstatistik ein Wert von 4,36 Mio. t jährlicher Bioabfall zugrunde gelegt. Bei einer Fahrzeugladung von 10 t werden 435.000 Sichtkontrollen p.a. geschätzt, wobei für die Hälfte dieser Kontrollen von Sowieso-Fällen/Kosten ausgegangen wird (217.500 Fälle p.a.).

Bei Grünabfällen geht das Ressort von der Inputmenge bei den Kompostierungsanlagen aus (3,9 Mio. t), wobei – vergleichbar zur Abschätzung beim einmaligen Aufwand – bei einem Anteil von 70% der Anlagen von einer Einhaltung der Vorgaben ausgegangen werden kann. Insoweit wird eine Inputmenge von 1,17 Mio. t zugrunde gelegt. Experten gehen von Anlieferungsgrößen zwischen 100-1.000 kg aus (im Mittel 500 kg), so dass mit etwa 2,35 Mio. Anlieferungen p.a. gerechnet wird.

Die Aufwände und Kosten der Sichtkontrollen variieren, es werden nachvollziehbar folgende Annahmen getroffen: 10 Euro im Einzelfall (Biotonne) und 5 Euro im Einzelfall (Grünabfall). Insgesamt schätzt das Ressort für die erste Sichtkontrolle für Bio- und Grünabfälle jährliche Kosten von rund 8 Mio. Euro.

Die Kosten der Fremdstoffentfrachtung variieren ebenfalls stark und hängen von der Art des Abfalls und von der betroffenen Anlage ab (bspw. Kategorie 1- Anlagen haben bereits

eine Absiebung, so dass kein weiterer Erfüllungsaufwand anfällt). Für Bioabfall werden mittlere Kosten von 125 Euro/t, für Grünabfälle im Durchschnitt von 105 Euro/t angenommen. Insgesamt schätzt das Ressort nachvollziehbar jährliche Kosten der Fremdstoffentfrachtung von etwa 20,3 Mio. Euro.

Im Weiteren ist eine zweite Sichtkontrolle (rund 8 Mio. Euro) erforderlich, ggf. schließt sich eine Probenahme/Untersuchung einer Charge an (4 Mio. Euro p.a.), was in diesem Fall eine Mitteilung an die zuständige Behörde bedingt (rund 50.000 Euro p.a.).

Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht nachvollziehbar ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 81.000 Euro.

Wesentliche jährliche Kosten resultieren:

- aus der Prüfung der vorgelegten Untersuchungsergebnisse zur Fremdstoffentfrachtung (2.300 Fälle, etwa 11.000 Euro p.a.),
- aus den Vorgaben zur bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen. Für die Anordnungen zu Rückstellproben (etwa 150 Fälle p.a.) werden Kosten von etwa 12.000 Euro geschätzt,
- aus der Prüfung der Bodenuntersuchung auf Schwermetalle vor erstmaliger Aufbringung von Bioabfällen (3.800 Fälle, etwa 18.000 Euro p.a.).

II.2. Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Das Ressort hat im Rahmen der Aufwandsschätzung die Begrenzung des sehr hohen einmaligen Erfüllungsaufwands im Sinne des St-Beschlusses geprüft. Im Wesentlichen resultieren die Kosten durch die Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen oder Gebäuden.

Das Regelungsvorhaben sieht insoweit differenzierte Inkrafttretensregelungen vor. Die im Wesentlichen kostenverursachende Vorgabe zur Fremdstoffentfrachtung tritt drei Jahre nach Verkündung in Kraft. Dies soll den Betroffenen einen hinreichenden Zeitraum zur Anpassung des Anlagenbestandes bieten. Darüber hinaus sollen auch Anlieferern von Bioabfällen (Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer) hinreichend Zeit eingeräumt werden dafür zu sorgen, dass die Sammlung sortenreiner erfolgt, was sich wiederum auf die Fremdstoffentfrachtung vorteilhaft auswirkt.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatlerin